

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht
einschließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf

Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.

Stephan Schlegel.

STÄNDIGE MITARBEITER

RA Dr. Christoph Henckel; Wiss. Mit.

Marc-Philipp Bittner; Sina Aaron

Moslehi (Redaktionsassistenten); Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela

Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr. Lutz

Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje

du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ.

Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kle-

sczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans

Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof.

Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ.

Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA

Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA

Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur.,

Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger,

LMU München; RA Dr. Hellen Schilling,

Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph

Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-

Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr.

Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

PD Dr. Scarlett Jansen, Univ. Bonn – **Zur Strafbarkeit des (Einzel-)Rasens** Zugl. Anm. zu BGH HRRS 2021 Nr. 342 S. 412

RA Dr. Philipp Fölsing, Hamburg – **Der Cum/-Ex-Beschluss des OLG Frankfurt: Ein übereifriger Beschwerdesenat?** S. 418

Ass. iur. Alexander C. Pille, Bochum – **Rechtliche Probleme der Loveparade-Verfahrenseinstellung** S. 425

Entscheidungen

BVerfG **Unionsrechtliche Maßstäbe der Auslieferung nach Rumänien**

BVerfG **Beachtung der EuGH-Rechtsprechung zum Einspruch gegen den Strafbefehl**

BGHSt **Ausdrucke einer E-Mail als präsen- te Beweismittel/Einwendungen gegen den Schuldspruch im Sinne der Einziehungsbeteiligung**

BGHSt **Steuerhinterziehung durch Cum/Ex-Transaktionen**

BGHR **Hawala-Banking-Organisation als kriminelle Vereinigung**

BGHR **Jagdhochsitz als Hütte im Sinne der Brandstiftung**

BGH **Mittäterschaft bei den Taten des NSU**

BGH **Vermögensbetreuungspflicht des Oberbürgermeisters**

Die Ausgabe umfasst 158 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten Gaede; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

RA Dr. Christoph Henckel; Wiss. Mit. Marc-Philipp Bittner, Sina Aaron Moslehi (Redaktionsassistenten); Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M, Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

22. Jahrgang, Oktober 2021, Ausgabe

10

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

920. BVerfG 2 BvR 908/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Gesamtwürdigung der konkret zu erwartenden Haftbedingungen; Bedeutung der Haftraumgröße; Vermutung eines Verstoßes bei unter 3 m² Bodenfläche pro Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens; konkrete Zusicherungen des Ausstel-

lungsmittgliedstaats; Überprüfung der Belastbarkeit durch gerichtliche Gefahrenprognose).

Art. 4 GRCh; Art. 3 EMRK; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb;
Art. 17 RbEuHb

1. Ein Oberlandesgericht kommt bei der Entscheidung, mit der es eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines europäischen Haftbefehls für zulässig erklärt, seiner sich aus Art. 4 GRCh ergebenden Pflicht zur Prüfung und Aufklärung, ob dem Verfolgten im Zielstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, nicht hinreichend nach, wenn es nicht berücksichtigt, dass ihm eigenständige Prüfungspflichten hinsichtlich aller erteilten Zusicherungen

obliegen und dass Art. 4 GRCh bei Hinzutreten weiterer defizitärer Haftbedingungen auch bei einer Unterbringung des Gefangenen in einer Gemeinschaftszelle mit einem persönlichen Raum zwischen 3 m² und 4 m² verletzt sein kann (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 2. Juni 2021 [= HRRS 2021 Nr. 640] und Folgeverfahren zum Beschluss des BVerfG vom 9. Mai 2018 – 2 BvR 37/18 – [= HRRS 2018 Nr. 462]).

2. Aus Art. 4 GRCh folgt für ein mit einem Überstellungsersuchen befasstes Gericht die Pflicht, in zwei Prüfungsschritten – zunächst mit Blick auf systemische Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, sodann hinsichtlich der für die Situation des Verfolgten maßgeblichen materiellen Haftbedingungen – von Amts wegen aufzuklären, ob die konkrete Gefahr besteht, dass der zu Überstellende nach einer Übergabe einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Der zweite Prüfungsschritt erfordert eine Gesamtwürdigung der maßgeblichen materiellen Haftbedingungen und darf nicht auf offensichtliche Unzulänglichkeiten beschränkt werden.

3. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung der Haftbedingungen ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei Gemeinschaftszellen hinsichtlich des einem Inhaftierten zur Verfügung stehenden Raums zu unterscheiden, ob dieser unter 3 m², zwischen 3 m² und 4 m² oder über 4 m² liegt. Bei der Berechnung der verfügbaren Fläche in einer Gemeinschaftszelle ist die Fläche der Sanitärvorrichtungen nicht einzuschließen, wohl aber die durch Möbel eingenommene Fläche, wobei es den Gefangenen möglich bleiben muss, sich in der Zelle normal zu bewegen.

4. Liegt der einem Inhaftierten zur Verfügung stehende Raum in einer Gemeinschaftszelle zwischen 3 m² und 4 m², so kann Art. 4 GRCh beziehungsweise Art. 3 EMRK verletzt sein, wenn zu dem Raummangel weitere defizitäre Haftbedingungen hinzutreten, wie etwa fehlender Zugang zum Freistundenhof beziehungsweise zu Frischluft und Tageslicht, schlechte Belüftung, eine zu niedrige oder zu hohe Raumtemperatur, fehlende Intimsphäre in den Toiletten oder schlechte Sanitär- und Hygienebedingungen.

5. Mit dem zweistufigen Prüfprogramm sind Aufklärungspflichten des mit einem Überstellungsersuchen befassten Gerichts verbunden. Dieses muss den Ausstellungsmitgliedstaat um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen Informationen in Bezug auf die konkret zu erwartenden Haftbedingungen bitten. Der Ausstellungsmitgliedstaat ist verpflichtet, diese Informationen innerhalb der ihm vom ersuchten Mitgliedstaat gesetzten Fristen zu übermitteln. Die Aufklärungspflicht beschränkt sich auf die Prüfung derjenigen Haftanstalten, in denen der Verfolgte nach den vorliegenden Informationen wahrscheinlich, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, konkret inhaftiert werden soll.

6. Auf eine konkrete Zusicherung des Ausstellungsmitgliedstaats muss sich das mit dem Überstellungsersuchen befasste Gericht zumindest dann verlassen, wenn keine

tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen in einer bestimmten Haftanstalt gegen Art. 4 GRCh verstoßen. Auch eine Zusicherung des Ausstellungsmitgliedstaats entbindet das mit einem Überstellungsersuchen befasste Gericht jedoch nicht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um so die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können.

913. BVerfG 2 BvR 171/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. August 2021 (LG Dresden / AG Dresden)

Einspruch gegen einen Strafbefehl (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten; volle Einspruchsfrist ab tatsächlicher Kenntniserlangung; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH); Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde (Beginn der Monatsfrist bei mehrfacher Bekanntgabe einer strafgerichtlichen Entscheidung bereits mit der zuerst bewirkten Bekanntmachung; Mitteilung aller Zugangszeitpunkte jedenfalls in Zweifelsfällen).

Art. 101 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; Art. 6 EMRK; Art. 267 Abs. 2 AEUV; § 35 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 145a Abs. 1 StPO; § 145a Abs. 3 StPO

1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Zustellung einer strafgerichtlichen Entscheidung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist ein Beschuldigter, sobald er von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis erlangt, in die gleiche Lage zu versetzen, als sei ihm diese Entscheidung persönlich zugestellt worden. Er muss insbesondere über die volle Einspruchsfrist verfügen. Dabei muss der Adressat eines Strafbefehls nicht dartun, sich bei dem Zustellungsbevollmächtigten zeitnah nach der Existenz des Strafbefehls erkundigt zu haben.

2. Verneint ein Strafgericht ohne nähere Begründung eine von dem Beschuldigten substantiiert vorgetragene und nach den Umständen des Einzelfalls naheliegende Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, so kann die unterbliebene Vorlage an den EuGH den Beschuldigten in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzen.

3. Im Falle mehrfacher Bekanntmachung einer strafgerichtlichen Entscheidung beginnt der Lauf der Monatsfrist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde bereits mit der zuerst bewirkten Zustellung oder formlosen Mitteilung der den Rechtsweg beendenden Entscheidung. Zu berücksichtigen sind dabei Zustellungen an einen zustellungsbevollmächtigten Verteidiger und an den Beschuldigten sowie auch die Unterrichtungen nach § 145a Abs. 3 StPO über die Zustellung an eine andere Person.

4. Angesichts dessen ist im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Angabe aller Zugangszeitpunkte oder die Klarstellung, dass nur eine einzige Bekanntgabe erfolgt ist, jedenfalls dann erforderlich, wenn die Verfassungsbeschwerde über einen Monat nach dem Entscheidungsdatum der angegriffenen Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht eingeht und der Verteidiger einen Zugangs-

zeitpunkt bei sich selbst angibt, nach dem die Verfassungsbeschwerde nur einen Tag vor Ablauf der Monatsfrist erhoben wurde.

914. BVerfG 2 BvR 972/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. August 2021 (BGH / LG Magdeburg)

Strafrechtliche Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung und Subventionsbetruges (Bestimmtheitsgebot; Analogieverbot; Wortlautgrenze; keine ausdehnende Auslegung allein anhand des Normzwecks; faktischer Geschäftsführer als tauglicher Täter einer Insolvenzverschleppung; verfassungsgerichtliche Überprüfung der Strafzumessung nur anhand des Willkürmaßstabes; Recht auf ein faires Verfahren; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Substantiierungserfordernis; Vorlage von Dokumenten; keine pauschale Bezugnahme; kein bloßes Einkopieren ohne inhaltliche Aufbereitung).

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 264 StGB; § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO; § 15a Abs. 4 InsO; § 6 Abs. 2 GmbHG

1. Die grundsätzliche Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach auch der faktische Geschäftsführer unter den Begriff des „Mitglieds eines Vertretungsorgans“ zu fassen ist und tauglicher Täter einer Insolvenzverschleppung sein kann, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren ist, bedarf keiner Entscheidung, wenn ein Beschwerdeführer lediglich die Anwendung des Straftatbestands der Insolvenzverschleppung auf ihn als inhabilen, aber faktischen Geschäftsführer im Einzelfall gerügt hat (Folgeentscheidung zu BGH, Beschluss vom 21. April 2021 – 6 StR 67/21 – [= HRRS 2021 Nr. 581]).

2. Art. 103 Abs. 2 GG enthält für die Gesetzgebung ein striktes Bestimmtheitsgebot sowie ein damit korrespondierendes, ein an die Rechtsprechung gerichtetes Verbot strafbegründender Analogie. Ausgeschlossen ist danach nicht nur eine gewohnheitsrechtliche oder rückwirkende Strafbegründung, sondern jede Rechtsanwendung, die tatbestandsausweitend über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht.

3. Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Die Wortlautgrenze ist aus Sicht des Normadressaten zu bestimmen. Den Strafgerichten ist es verwehrt, eine Strafbestimmung über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus allein im Blick auf den Normzweck anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Fälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Ob eine Strafbarkeitslücke bestehen bleiben oder durch eine neue Regelung geschlossen werden soll, ist allein Sache des Gesetzgebers.

4. Die Strafzumessung ist Sache der Tatgerichte und der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen, es sei denn, die Strafzumessung entfernt sich so weit von dem Gedanken des gerechten

Schuldausgleichs, dass sie sich als objektiv willkürlich erweist.

5. Zur hinreichenden Substantiierung einer Verfassungsbeschwerde reicht eine lediglich pauschale Bezugnahme auf Dokumente nicht aus, denn das Bundesverfassungsgericht hat nicht die Aufgabe, eingereichte Unterlagen auf verfassungsrechtlich relevanten Vortrag hin zu durchsuchen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Beschwerdeführer auf eine Anlage verweist, mit der er Bestandteile der Verfahrensakte der Verfassungsbeschwerde beigegeben hat, oder ob er versucht, diese ohne inhaltliche Aufbereitung in die Beschwerdeschrift zu integrieren.

6. Eine Verletzung des Gebots der Verfahrensfairness ist nicht hinreichend dargelegt, wenn der Beschwerdeführer zum Beleg des als schleppend gerügten Verhandlungsgangs lediglich pauschal auf die von ihm vorgelegten Protokollbände verweist, ohne den Ablauf der jeweiligen Sitzungstage zu schildern.

912. BVerfG 2 BvR 27/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (KG / LG Berlin)

Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung im Strafvollzug (ärztliche Untersuchung und schmerzlindernde Behandlung eines Strafgefangenen; Zwangsgeldfestsetzung gegenüber einer Justizvollzugsanstalt; Recht auf effektiven Rechtsschutz; gerichtliche Aufklärungspflicht; Willkürverstoß in der Rechtsmittelinstanz bei Übersehen einer zwangsweise durchsetzbaren Entscheidung).

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG; § 172 VwGO

1. Eine Strafvollstreckungskammer wird ihrer aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes folgenden Amtsermittlungspflicht nicht gerecht, wenn sie bei der Beurteilung der Frage, ob eine Justizvollzugsanstalt bereit ist, einer einstweiligen Anordnung auf ärztliche Untersuchung und schmerzlindernde Behandlung eines Strafgefangenen nachzukommen oder ob insoweit ein Zwangsgeld festzusetzen ist, nicht aufklärt, ob und gegebenenfalls wann der Gefangene tatsächlich einem Arzt zugeführt worden ist (Folgeentscheidung zu BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2020 – 2 BvR 1879/20 – [= HRRS 2020 Nr. 1318]).

2. Eine Beschwerdeentscheidung gegen eine unterbliebene Zwangsgeldfestsetzung erweist sich als unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und daher objektiv willkürlich, wenn das Beschwerdegericht übersieht, dass bereits eine zwangsweise durchzusetzende einstweilige Anordnung der Strafvollstreckungskammer existiert und dass das Beschwerdegericht einem vorangegangenen Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Antrags auf Festsetzung eines Zwangsgelds bereits entsprochen hatte.

915. BVerfG 2 BvR 1195/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Juli 2021 (OLG Koblenz / LG Trier / AG Trier)

Fortdauer der Untersuchungshaft (Freiheitsgrundrecht; erhöhte Begründungsanforderungen an Haftentschei-

dungen; Fluchtgefahr; Fluchtanreiz bietende Straferwartung; Erörterung einer möglichen Reststrafenaussetzung zur Bewährung; Entlassung zum Halbstrafetermin auch bei Freiheitsstrafe über zwei Jahren; besondere Umstände).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 57 Abs. 2 StGB

Eine Haftfortdauerentscheidung wird den sich aus dem Freiheitsgrundrecht ergebenden erhöhten Begründungsanforderungen nicht gerecht, wenn sich das Gericht im Hinblick auf den von einer noch nicht rechtskräftigen Verurteilung ausgehenden Fluchtanreiz zwar zur Dauer der nach Anrechnung der Untersuchungshaft voraussichtlich noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe äußert, dabei jedoch eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung bereits zum Halbstrafetermin allein unter Hinweis auf die zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) verneint und die Möglichkeit einer Strafaussetzung wegen besonderer Umstände (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB) übergeht.

916. BVerfG 2 BvR 1282/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 28. Juli 2021 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Russische Föderation (Recht auf effektiven Rechtsschutz; hinreichende Sachverhaltsaufklärung; Gefahr der politischen Verfolgung im Zielstaat; Gesamtwürdigung der zu erwartenden Haftbedingungen; Überprüfung der Belastbarkeit von Zusicherungen; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG

Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Russland für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Recht auf effektiven Rechtsschutz und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht sich weder mit der von dem Betroffenen detailliert geltend gemachten Gefahr einer politischen Verfolgung im Zielstaat auseinandergesetzt noch eine Gesamtwürdigung der dort konkret zu erwartenden Haftbedingungen vorgenommen oder die Belastbarkeit der von russischer Seite gegebenen Zusagen überprüft hat.

917. BVerfG 2 BvR 1317/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2021 (KG / LG Berlin)

Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (Nichteinhaltung der gesetzlichen Überprüfungsfrist; Sicherstellung einer rechtzeitigen Entscheidung; eigenverantwortliche Fristkontrolle durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter; verfahrensrechtliche Absicherung des Freiheitsgrundrechts; Darlegung der Gründe einer Fristüberschreitung in der Fortdauerentscheidung; Verzögerungen bei der Begutachtung durch Belastung von Sachverständigen; Abstimmung des Anhörungstermins mit den Beteiligten; Abweichen von festen Sitzungstagen; keine Saldierung von Fristüberschreitungen mit früheren Unterschreitungen).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 63 StGB; § 67e Abs. 2 StGB

1. Die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dienen der Wahrung des Übermaßverbots bei der Beschränkung des Freiheitsgrundrechts. Das Vollstreckungsgericht muss eine rechtzeitige Entscheidung vor Ablauf der Überprüfungsfrist sicherstellen. Hierfür ist im Geschäftsgang der Kammer in der Verantwortung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters eine Fristenkontrolle vorzusehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene in aller Regel persönlich anzuhören und gegebenenfalls sachverständig zu begutachten ist.

2. Gründe für eine etwaige Fristüberschreitung sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Freiheitsgrundrechts in der Fortdauerentscheidung darzulegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen, ob die Fristüberschreitung trotz sorgfältiger Führung des Verfahrens zustande kam oder ob sie auf einer Fehlhaltung gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht beruhte.

3. Die Überschreitung der gesetzlichen Überprüfungsfrist ist verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar, wenn die Strafvollstreckungskammer zur Begründung auf eine zu Verzögerungen bei der Begutachtung führende allgemeine Mehrbelastung von psychiatrischen Sachverständigen verweist, ohne dass sich erkennen lässt, worauf das Gericht diese Annahme stützt, weshalb es den Gutachterauftrag dann nicht früher erteilt hat und ob es sich im Einzelfall um einen schneller verfügbaren Sachverständigen bemüht hat.

4. Eine Verzögerung bei der Terminierung der mündlichen Anhörung ist verfassungsrechtlich nicht hinreichend begründet, wenn die Strafvollstreckungskammer für einen Zeitraum von etwa zwei Monaten lediglich pauschal auf eine Verhinderung von Verteidiger, Sachverständigem oder der Kammer bezüglich früherer Termine verweist, nachdem den Beteiligten jeweils nur an einem festen Wochentag Termine angeboten waren.

5. Eine Grundrechtsverletzung durch eine Fristüberschreitung im aktuellen Überprüfungsverfahren entfällt nicht deshalb, weil die Frist in vorangegangenen Vollstreckungsabschnitten teilweise unterschritten worden ist.

918. BVerfG 2 BvR 1368/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 17. August 2021 (OLG Karlsruhe)

Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Beeinträchtigung des Resozialisierungsanspruchs; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses bei noch andauernder Beeinträchtigung von Resozialisierungsmöglichkeiten; Eignung für die Vollzugsform des nach innen offenen Vollzuges).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 115 Abs. 3 StVollzG; § 6 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB III BW

1. Wird ein Strafgefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so greift dies – insbesondere wegen des Abbruchs sämtlicher in der Anstalt entwickelten sozialen Beziehungen – in sein Grundrecht

aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und kann auch seinen Resozialisierungsanspruch beeinträchtigen. Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, bedürfen daher einer Rechtfertigung.

2. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es zwar vereinbar, die Rechtsschutzgewährung vom Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses abhängig zu machen. Die Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse dürfen jedoch nicht überspannt werden. Daher ist in Bezug auf Haftverlegungen ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung wegen der fortwirkenden Beeinträchtigung der Resozialisierung schon dann anzunehmen, wenn ein Beschwerdeführer gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verlegung innerhalb des geschlossenen Vollzugs handelt.

3. Die Verlegung eines Gefangenen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Strafvollstreckungskammer tragfähig festgestellt hat, dass der Gefangene für die Vollzugsform des nach innen offenen Vollzuges nicht geeignet ist, weil er Mitgefangenen mehrfach in unzulässiger Weise Rechtsberatung angeboten hat, was die Gefahr einer Manipulation der zumeist älteren oder kognitiv beeinträchtigten Mitinhaftierten mit der möglichen Folge finanzieller Schäden birgt, und wenn die Kammer bei der Überprüfung der behördlichen Ermessensentscheidung das Resozialisierungsgrundrecht hinreichend berücksichtigt hat.

919. BVerfG 2 BvR 2181/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (OLG Rostock / LG Rostock)

Anhalten eines Briefs im Strafvollzug (Postkontrolle bei Gefangenen; unbeobachteter Schriftwechsel als Bedingung der Persönlichkeitsentfaltung; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Begründungserfordernis und ge-

richtliche Nachprüfung einer Anhalteverfügung; besonderes Rechtsschutzbedürfnis bezüglich Anhalteverfügung und vorangegangener Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 31 StVollzG M-V; § 34 Abs. 1 StVollzG M-V; § 35 Abs. 1 StVollzG M-V

1. Eine Strafvollstreckungskammer verletzt einen Strafgefangenen in dessen Recht auf effektiven Rechtsschutz, wenn sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend das Anhalten eines an den Gefangenen gerichteten Schreibens unter Verweis auf ein weiteres, bereits anhängiges Verfahren mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig zurückweist und dabei verkennt, dass das frühere Verfahren eine der Anhalteverfügung vorangegangene Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs und damit einen anderen Streitgegenstand betrifft.

2. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit des Anhaltens an Strafgefangene gerichteter Schreiben ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Zu den Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung gehört es, dass der Einzelne einen Raum besitzt, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann.

3. Erlaubt eine strafvollzugsrechtliche Norm das Anhalten eines Schreibens, wenn dieses grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthält, so bedarf eine hierauf gestützte Anhalteverfügung angesichts ihres Eingriffscharakters grundsätzlich einer Begründung hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

938. BGH 3 StR 441/20 – Beschluss vom 12. August 2021 (OLG München)

Mittäterschaft bei aus einer terroristischen Vereinigung heraus begangenen Taten („NSU“; Tatherrschaft; Interesse an der Tat; Anwesenheit am Tatort; Ausführungsstadium; Vorbereitungshandlungen; Planung; legendierende Maßnahmen; psychische Unterstützung; Förderung der ideologischen Ziele der Vereinigung); Beweiswürdigung; Konkurrenzen bei Deliktserie (Tatinheit; Tatmehrheit).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 261 StPO

1. Mittäter der von einer terroristischen Gruppierung (hier: sog. „NSU“) begangenen Straftaten kann – allgemeinen Grundsätzen entsprechend – auch sein, wer nicht am jeweiligen Tatort anwesend ist. Eine (Mit-)Täterschaft kann insoweit dadurch begründet werden, dass jemand als gleichberechtigtes Mitglied der Vereinigung an der Tatplanung mitwirkt und außerdem

durch legendierende Maßnahmen die ausführenden Vereinigungsmitglieder deckt. Schließlich kann für die Bejahung von Mittäterschaft von Bedeutung sein, dass ein nicht unmittelbar an den Tatausführungen beteiligtes Vereinigungsmitglied Zusagen macht, die für die Erreichung des ideologischen Zwecks der Vereinigung bedeutsam sind (hier u.a.: Veröffentlichung eines Bekennervideos).

2. Auch die psychische Förderung der Tat, insbesondere die Bestärkung des Tatwillens des Handelnden, kann ein relevanter Tatbeitrag im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB sein. Um allein die Annahme von Mittäterschaft – in Abgrenzung zur psychischen Beihilfe – zu tragen, muss der psychischen Förderung allerdings ein erhebliches Gewicht zukommen.

3. Für die Annahme eines tatherrschaftsbegründenden Tatbeitrags im Ausführungsstadium genügt es nicht ohne Weiteres, dass Handlungen zeitlich parallel zur Tatausführung erbracht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass der Beteiligte in der Lage ist, die Tatausführung in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Die Möglichkeit einer Begründung von Tatherrschaft bzw. Mittäterschaft jenseits eines Tatbeitrags im Ausführungsstadium bleibt hiervon unberührt.

4. Werden Taten aus einer terroristischen Vereinigung heraus begangen, können sie dem einzelnen Vereinigungsmitglied nicht allein aufgrund dessen Zugehörigkeit zu der Organisation als eigene zugerechnet werden. Vielmehr ist eine mögliche Beteiligung für jede Tat nach den allgemeinen Kriterien zu prüfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kriterien, die für das Vorliegen der Vereinigung bedeutsam sind, deswegen für die Qualifizierung der Tatbeteiligung an Gewicht verlieren. Vielmehr kann etwa ein weltanschaulich-ideologisches, religiöses oder politisches Ziel der Tatbegehung sowohl den Charakter eines Personenzusammenschlusses bestimmen als auch – unter dem Gesichtspunkt des Interesses an der Tat – in erheblicher Weise für Mittäterschaft sprechen.

998. BGH 4 StR 156/21 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Erfurt)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (nicht geringe Menge: Levometamfetamin); Teileinstellung; Vorsatz (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Vorsatzfassung erst bei Unvermeidbarkeit der Tatbestandsverwirklichung).

§ 29a BtMG; § 154 Abs. 2 StPO; § 114 StGB; § 113 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

Voraussetzung für eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat ist nach § 16 Abs. 1 StGB, dass der Täter die Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, bei ihrer Begehung kennt. Die Verwirklichung des Tatbestands muss in subjektiver Hinsicht von einem diese Tatumstände umfassenden Vorsatz des Täters getragen werden. Dies ist der Fall, wenn der Vorsatz zu einem Zeitpunkt vorliegt, in welchem der Täter noch einen für die Tatbestandsverwirklichung kausalen Tatbeitrag leistet. Wird der Vorsatz dagegen erst gefasst, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung nicht mehr vermei-

den kann, fehlt es an einer vorsätzlichen Begehung der Tat.

925. BGH 3 StR 132/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Frankfurt am Main)

Unmittelbares Ansetzen zum Erwerb der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe (Zwischenakte; konkrete Rechtsgutsgefährdung; Dichte des Tatplans; neuer Willensimpuls); Verabredung zum Verbrechen; Terroris-
musfinanzierung (Entgegennahme von Vermögenswerten).

§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 89c StGB; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffKG

1. Ein unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) erfordert nicht, dass der Täter bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht hat. In den Bereich des Versuchs einbezogen ist vielmehr auch ein für sich gesehen noch nicht tatbestandsmäßiges Handeln, soweit es nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist oder nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll.

2. Diese abstrakten Maßstäbe bedürfen angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen jedoch stets der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles. Ein wesentliches Abgrenzungskriterium ist das aus der Sicht des Täters erreichte Maß konkreter Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Auch die Dichte des Tatplans kann für die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium Bedeutung gewinnen. So sind Handlungen, die keinen tatbestandsfremden Zwecken dienen, sondern wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden, nicht als der Annahme unmittelbaren Ansetzens entgegenstehende Zwischenakte anzusehen.

3. Bei der Prüfung des unmittelbaren Ansetzens muss das vom Täter zur Verwirklichung seines Vorhabens Unternommene stets zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden. Ob er zu der in diesem Sinne „entscheidenden“ Rechtsverletzung angesetzt hat oder sich noch im Stadium der Vorbereitung befindet, hängt von seiner Vorstellung über das „unmittelbare Einmünden“ seiner Handlungen in die Erfolgsverwirklichung ab. Gegen ein Überschreiten der Schwelle zum Versuch spricht es deshalb im Allgemeinen, wenn es zur Herbeiführung des vom Gesetz vorausgesetzten Erfolges noch eines weiteren – neuen – Willensimpulses bedarf.

4. Ein Entgegennehmen i.S.d. § 89c Abs. 1 Satz 1 StGB erfordert, soweit es um Sachen geht, die Begründung fremd- oder eigennützigen Besitzes. Dafür reicht es aus, wenn der Täter Mitbesitz erlangt. Weder der Gesetzeswortlaut noch der Gesetzeszweck verlangen, dass eine Person allein etwas entgegennimmt. Zudem kommt es nicht darauf an, ob der Vermögenstransfer zwischen Personen stattfindet, welche die im Sinne des angestrebte

Tat gemeinsam begehen wollen. Allerdings fällt allgemein die Annahme von Gegenständen dann nicht unter den Tatbestand, wenn sie im Rahmen eines Austauschverhältnisses durch eine Gegenleistung kompensiert wird und deshalb keinen Vermögenszuwachs zur Folge hat (vgl. zur entsprechenden einschränkenden Auslegung BGH HRRS 2021 Nr. 813).

945. BGH 5 StR 102/20 – Urteil vom 14. April 2021 (LG Leipzig)

Bandentat und Bandenabrede bei der Verurteilung wegen gewerbs- und bandenmäßigen (Computer-)Betrugs; Anforderungen an die Urteilsgründe (freisprechendes Urteil; Einlassung des Angeklagten; Überprüfung durch das Revisionsgericht); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Abstinenz; Erfolgsaussicht).

§ 263 Abs. 5 StGB; § 263a StGB; § 64 StGB; § 267 StPO

1. Bandentat und Bandenabrede sind unterschiedliche und jeweils gesondert festzustellende Tatbestandsmerkmale. Zwischen ihnen besteht keine Deckungsgleichheit, auch wenn im Einzelfall aus einer Tat auf eine vorangegangene Vereinbarung geschlossen werden kann. Die Bandenabrede umfasst von vornherein die Begehung einer Mehrzahl künftiger Straftaten. Umstände, die für eine solche, mehrere künftige Taten umfassende Bandenabrede sprechen können, sind je nach den Umständen des Einzelfalles etwa eine Vielzahl gleichartiger Taten innerhalb eines langen Zeitraums, ein eingespieltes arbeitsteiliges Zusammenwirken der Beteiligten oder die gemeinschaftliche Nutzung von Tatwerkzeugen.

2. Spricht das Tatgericht einen Angeklagten aus tatsächlichen Gründen frei, muss es regelmäßig in einer geschlossenen Darstellung die als erwiesen angesehenen Tatsachen feststellen, bevor es in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen zusätzlichen Feststellungen nicht getroffen werden können. Denn es ist Aufgabe der Urteilsgründe, dem Revisionsgericht auf diese Weise eine umfassende Nachprüfung der freisprechenden Entscheidung zu ermöglichen

3. In einem Strafurteil ist die Einlassung des Angeklagten zumindest in wesentlichen Grundzügen in einer geschlossenen und zusammenhängenden Darstellung wiederzugeben und unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise zu würdigen. Erst auf dieser Grundlage kann das Revisionsgericht überprüfen, ob der Tatrichter die Bedeutung der Angaben des Angeklagten zutreffend erkannt und bewertet hat und damit den Feststellungen eine erschöpfende Würdigung des Sachverhalts zugrunde liegt.

940. BGH 3 StR 465/20 – Beschluss vom 5. Mai 2021 (OLG Düsseldorf)

Sukzessive Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (Vollendung; Beendigung; Ausreise).

§ 89a StGB; § 27 StGB

1. Die in der Rechtsprechung anerkannte sog. „sukzessive Beihilfe“ ist grundsätzlich auch im Bereich des § 89a

Abs. 2a StGB denkbar. Zweifelhaft (wenngleich vorliegend vom Senat nicht zu entscheiden) ist indes, ob unter Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur sukzessiven Beihilfe auch nach der Ausreise des Täters aus der Bundesrepublik Deutschland eine strafbare Förderung der Tat noch bis zu seiner Ankunft im Zielland möglich ist.

2. Eine Straftat nach § 89a Abs. 2a StGB ist spätestens mit der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland in ein beliebiges anderes Land vollendet, da in diesem Zeitpunkt alle Elemente des gesetzlichen Tatbestandes, der einen Erfolg nicht vorsieht, erfüllt sind. Das in dieser Vorschrift pönalisierte Unternehmen der Ausreise umfasst zwar bereits Handlungen im Versuchsstadium, aber nicht ohne Weiteres auch die anschließende Weiterreise; anderenfalls könnte die Reichweite der Norm unkonturiert erweitert und jegliche (vorsätzliche) Hilfe auf der ggf. länger dauernden Reise – etwa durch später hinzukommende Schleuser oder Reisebegleiter – als strafbare Förderung der Ausreise aus Deutschland angesehen werden.

992. BGH 2 StR 34/20 – Beschluss vom 28. April 2021 (LG Erfurt)

Mittäterschaft (keine Mitwirkung am Kerngeschehen: Vorbereitungs- und Unterstützungshandlung, Willensrichtung des sich Beteiligten, wertende Gesamtbetrachtung); Beihilfe; gefährliche Körperverletzung; Landfriedensbruch (Menschenmenge; Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge: gemeinsames „Vorrücken“; kein Mitwirken an der Gewalttätigkeit unmittelbar vor Ort); Beweiswürdigung (mangelnde Erörterung schwerwiegender Verdachtsmomente); unerlaubter Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe; unerlaubter Besitz von Munition; Einziehung von Tatmitteln.

§ 25 Abs. 2 StGB; § 125 StGB; § 74 StGB; § 261 StPO; § 52 WaffG

1. Mittäterschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB erfordert nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Diese Willensrichtung ist keine einfache innere Tatsache und auch nicht davon abhängig, welchen Sinn der Beteiligte seinem Handeln beilegt; ihre Annahme oder Ablehnung ist vielmehr das Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung, in die alle festgestellten Umstände einzubeziehen sind. Wesentliche Anhaltspunkte können dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft sein, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Beteiligten abhängt.

2. Eine Beteiligung im Sinne des § 125 Abs. 1 StGB kann auch im Vorfeld der eigentlichen Tathandlung erfolgen und setzt nicht voraus, dass der Täter oder Teilnehmer unmittelbar vor Ort an der Gewalttätigkeit mitwirkt.

3. Eine Beweiswürdigung, die über schwerwiegende Verdachtsmomente ohne Erörterung hinweggeht, ist

ebenso rechtsfehlerhaft wie eine solche, die gewichtige Umstände nicht in Betracht zieht, welche die Über-

zeugung des Tatrichters von der Täterschaft eines Angeklagten in Frage zu stellen geeignet sind.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1005. BGH 6 StR 174/21 – Urteil vom 8. September 2021 (LG Lüneburg)

BGHR; Brandstiftung (Begriff der Hütte: Jagdhochsitz; Strafzumessung: minder schwerer Fall; Brandstiftung nicht ausschließlich als „qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt“).

§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 Abs. 2 StGB

1. Ein Jagdhochsitz kann eine Hütte im Sinne von § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. (BGHR)

2. Der Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nicht ausschließlich als „qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt“ zu charakterisieren. Er soll vielmehr auch vor Gemeingefahren schützen, die durch unkontrollierte Brände entstehen können und die durch den Ausschluss auch von abstrakten Gesundheitsgefahren für andere Personen gemindert werden. (Bearbeiter)

1033. BGH 6 StR 282/20 – Urteil vom 14. Juli 2021 (LG Hannover)

Hannoveraner „Rathausaffäre“; Kognitionspflicht; Untreue (Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht: unzureichende Sachaufklärung; Delegation der Abwehr von Vermögensschäden auf Mitarbeiter; Organisationspflicht; ordnungsgemäße Auswahl des Beauftragten und Kontrolle); Grundsätze der Haushaltsuntreue (keine Restriktion bei Geschehenlassen der Bereicherung eines Dritten an öffentlichen Geldern durch Amtsträger); Betrug durch Unterlassen (Garantenpflicht: keine vermögensrelevante Aufklärungspflicht aufgrund Beamtenstellung als solche; keine Berufung auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Rückzahlung überzahlter Bezüge).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 266 Abs. 1 StGB; § 13 StGB; § 14 StGB; § 264 StPO

1. Zur Erfüllung der Vermögensbetreuungspflicht kann der Treuepflichtige entweder selbst tätig werden oder im Wege der Arbeitsteilung Dritte hiermit befassen. Delegiert er die Abwehr von Vermögensschäden an Mitarbeiter, konkretisiert sich der Inhalt seiner Vermögensbetreuungspflicht zu einer Organisationspflicht und verlangt neben der ordnungsgemäßen Auswahl des Beauftragten bei Anhaltspunkten für Vermögensschädigungen dessen Kontrolle. Dies folgt aus der Einordnung der Vermögensbetreuungspflicht als Sonderpflicht, für die der Bundesgerichtshof bei Arbeitsteilung in Unternehmen die Haftung des Sonderpflichtigen für ein Organisationsverschulden anerkannt hat. Ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisations-

einheit handelt, macht im Hinblick auf den Pflichteninhalt keinen Unterschied, weil die Sonderpflicht unabhängig davon den Schutz des überantworteten Rechtsguts verlangt.

2. Die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht verletzt der Täter – hier ein Oberbürgermeister –, wenn er trotz Anhaltspunkten für eine Schädigung des Vermögens – hier des Vermögens der Stadt – weder sich selbst durch Einholung von Informationen eine hinreichende Grundlage verschafft, um beurteilen zu können, ob Zulagenzahlungen an einen Mitarbeiter rechtswidrig und daher abzustellen waren noch den mit der Abwehr der Vermögensschädigung von ihm Betrauten ordnungsgemäß auswählt.

3. Die Auswahl des mit der Abwehr von Vermögensschäden Beauftragten ist nicht ordnungsgemäß, wenn er als Begünstigter von Zulagenzahlungen mit der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit betraut wird. Denn im Falle eines negativen Ergebnisses der Recherchen des Beauftragten muss er mit erheblichen gegen ihn gerichteten Rückzahlungsansprüchen rechnen.

4. Eine Sonderpflicht, wie sie die Vermögensbetreuungspflicht bei § 266 StGB darstellt, kann sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen verletzt werden, weil sie von dem Sonderpflichtigen die Sicherung des geschützten Rechtsguts verlangt.

5. Die Möglichkeit einer Übertragung von Vermögensbetreuungspflichten ist durch den Bundesgerichtshof anerkannt. Ob sich die Übertragung der Vermögensbetreuungspflicht nach den Voraussetzungen des § 14 StGB oder denjenigen einer Übernahmegarantenstellung richtet, lässt der Senat dahinstehen.

6. Im Bereich des § 263 StGB, der bei aktiven Begehungsweisen durch das Tatbestandsmerkmal der Täuschung eine kommunikative Beziehung zwischen Täter und Opfer fordert, muss die vermögensrelevante Schutzpflicht gerade auf Aufklärung gerichtet sein, um eine dem Opfervermögen zurechenbare, irrtumsbedingte Vermögensverfügung zu verhindern.

7. Die Beamtenstellung als solche begründet noch keine vermögensrelevante Aufklärungspflicht. Insbesondere besagt die dem beamtenrechtlichen Statusverhältnis innewohnende Treuepflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nichts über eine etwaige Vermögensre-

levanz; mit der Zahlung der Bezüge ist vielmehr das Grundverhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn betroffen.

982. BGH 1 StR 496/20 – Beschluss vom 19. Mai 2021 (LG Mannheim)

Betrug (Vermögensschaden wegen Wertlosigkeit von Zahlungsansprüchen: kein ausreichender Nachweis durch eine wirtschaftskriminalistisch belegte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners); Strafzumessung (strafscharfende Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Stellung).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 15a InsO; § 46 StGB

1. Zur Feststellung eines Vermögensschadens wegen Wertlosigkeit von Zahlungsansprüchen gegen ein Unternehmen genügt es nicht, allein auf eine mit wirtschaftskriminalistischen Beweisanzeichen belegte Zahlungsunfähigkeit abzustellen. Diese im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen einer Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO anerkannte Vorgehensweise greift bei der Bestimmung eines Vermögensschadens zu kurz. Erforderlich für die konkrete Feststellung des Werts der Zahlungsansprüche im Zeitpunkt der Vermögensverfügungen sind vielmehr das vorhandene Unternehmensvermögen und die zu prognostizierende Unternehmensentwicklung, die – gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe – nach wirtschaftswissenschaftlichen Bewertungsverfahren beziffert und in den Urteilsgründen dargelegt werden müssen (vgl. BVerfGE 126, 170, 224 f.).

2. Aus der beruflichen Stellung eines Angeklagten kann nur dann ein Strafschärfungsgrund hergeleitet werden, wenn sich aus ihr besondere Pflichten ergeben, deren Verletzung gerade im Hinblick auf die abzuurteilende Tat Bedeutung hat. Das ist nicht der Fall, wenn ein ehemaliger Profisportler das ihm deswegen entgegengebrachte Vertrauen missbraucht.

951. BGH 5 StR 39/21 – Urteil vom 18. August 2021 (LG Kiel)

Rechtsbeugung durch Notveräußerung von Tieren (elementarer Rechtsverstoß; bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz; Verfahrensverstoß; Nachteil einer Partei; unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung; Gesamtbetrachtung; Staatsanwalt als tauglicher Täter; subjektiver Tatbestand; bedingter Vorsatz; überzeugungswidriger Regelverstoß; Sperrwirkung).

§ 339 StGB

1. Als eine Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Erfasst sind nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet.

2. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung reicht für die Annahme einer Rechtsbeugung selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene

Entscheidung als unvertretbar darstellt. Insoweit enthält das Merkmal der Beugung des Rechts ein normatives Element, dem die Funktion eines wesentlichen Regulativs zukommt. Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden. Dabei kann neben dem objektiven Gewicht und Ausmaß des Rechtsverstoßes insbesondere Bedeutung erlangen, von welchen Motiven sich der Richter leiten ließ.

3. In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des § 339 StGB bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernen. Der Senat kann offenlassen, ob dies dahingehend zu verstehen ist, dass ein bewusst überzeugungswidriger Regelverstoß vorliegen muss, es also nicht genügt, wenn der Täter lediglich mit der Möglichkeit einer rechtlich nicht mehr vertretbaren Entscheidung rechnet und sich damit abfindet (vgl. BVerfG HRRS 2020 Nr. 97), oder ob hinsichtlich des Vorliegens eines Rechtsverstoßes bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. BGH HRRS 2014 Nr. 293).

4. Eine Rechtsbeugung kann grundsätzlich auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensrecht begangen werden. In diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet wurde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss. Daneben kann auch Bedeutung erlangen, welche Folgen der Verstoß für eine Partei hatte, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb und von welchen Motiven sich der Richter oder Amtsträger bei der Entscheidung leiten ließ.

5. Der Tatbestand der Rechtsbeugung entfaltet Sperrwirkung, so dass Richter oder andere Amtsträger wegen Straftaten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache stehen, nur belangt werden können, wenn sie sich zugleich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht haben. Dies gilt zwar nicht, wenn ein Richter oder Amtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache eine hiervon unterscheidbare, nicht zwingend durch die Leitung oder Entscheidung der Sache erforderte eigenständige Tat begeht, die für sich alleine gegen Strafgesetze verstößt. Anders verhält es sich aber, soweit die tateinheitliche Straftat nicht gelegentlich der Leitung oder Entscheidung der Rechtssache, sondern gerade durch deren fehlerhafte Entscheidung begangen worden sein soll.

6. Ein Staatsanwalt kann Täter einer Rechtsbeugung sein, wenn er wie ein Richter in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren zu entscheiden hat und dabei einen gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit genießt.

933. BGH 3 StR 194/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Bad Kreuznach)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Person unter 18 Jahren; Obhutsverhältnis; Abhängigkeit; Unter- und Überordnung; Überwachung der Lebensführung; Einzelfallbetrachtung).

§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass zwischen Täter und Opfer ein Verhältnis besteht, kraft dessen eine Person unter 18 Jahren dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Erforderlich hierfür ist ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne einer Unter- und Überordnung, die den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich umfasst, in welchem einer Person das Recht und die Pflicht obliegt, die Lebensführung des Jugendlichen und damit dessen geistig-seelische Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ob ein solches Obhutsverhältnis besteht und welchen Umfang es hat, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

1021. BGH 6 StR 344/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Schweinfurt)

Wohnungseinbruchdiebstahl (Begriff der Wohnung; Nebenräume).

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Beim Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls unterfallen Nebenräume dem Wohnungsbegriff dann, wenn sie durch eine unmittelbare Verbindung dem Wohnbereich typischerweise zuzuordnen sind, weil sie – wie etwa die Kellerräume eines Einfamilienhauses – mit der Wohnung räumlich und baulich eine Einheit bilden bzw. so mit ihr verbunden sind, dass keine erheblichen Zugangshindernisse zu den Wohnräumen mehr bestehen.

1031. BGH 6 StR 182/21 – Beschluss vom 15. Juli 2021 (LG Göttingen)

Betrug (Vermögensverfügung; Vermögensschaden: schadensgleiche Vermögensgefährdung; Stoffgleichheit; Gesamtsaldierung; Schadenskompensation).

§ 263 Abs. 1 StGB

1. Der beim Betrug durch den Täter erstrebte Vorteil muss die Kehrseite des Schadens, das heißt unmittelbare Folge der täuschungsbedingten Vermögensverfügung sein und dem Täter direkt aus dem geschädigten Vermögen zufließen (st. Rspr.) – sog. Stoffgleichheit.

2. Eine solche Stoffgleichheit liegt bei einem Regressanspruch des Kreditgebers gegen einen Kreditvermittler nicht vor, wenn es dem Täter bloß auf den Abschluss des Darlehensvertrages ankommt und aus dem Vermögen des Kreditvermittlers keine Verschiebungen in Richtung des Täters erfolgen.

3. In einer solchen Konstellation kommt indes ein Betrug zum Nachteil des Kreditgebers in Betracht; eine vertragliche Haftungsübernahme durch den Kreditvermittler für den Fall des Ausfalls des Täters schließt den Vermögensschaden nicht grundsätzlich aus. Vielmehr kann die Haftungsübernahme nur dann ein im Rahmen der Gesamtsaldierung zu berücksichtigendes Äquivalent darstellen, wenn der hiermit verbundene Vermögenszuwachs ebenfalls unmittelbar durch die vermögensmindernde Verfügung entsteht (Gesichtspunkt der Schadenskompensation). Bei der Gesamtsaldierung bleiben demgegenüber solche Vermögensmehrungen außer Betracht, die nicht aus der Verfügung resultieren, sondern auf einem anderen rechtlich selbständigen Grund beruhen.

970. BGH 1 StR 177/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Mannheim)

Betrug (Vermögensschaden: Eingehungsbetrug, Begründung von konkreten Ansprüchen bereits durch Vertragsschluss).

§ 263 Abs. 1 StGB

Eine vollendete Betrugstat in Gestalt in eines Eingehungsbetrugs bereits durch Abschluss eines Vertrages kommt nur dann in Betracht, wenn nach den konkreten Umständen des Vertragsschlusses und dem jeweiligen Vertragsinhalt bereits mit den jeweiligen Vereinbarungen konkrete Ansprüche auf Leistungen des Vertragspartners begründet werden wären, die aufgrund des täuschungsbedingt unausgewogenen vertraglichen Äquivalenzverhältnisses zu einem messbaren Vermögensnachteil bei beim Vertragspartner führen. Lediglich eine Vorbereitungshandlung liegt hingegen vor, wenn die Leistungspflicht des Vertragspartners von einer noch zu erbringenden Gegenleistung abhängt.

976. BGH 1 StR 222/21 – Beschluss vom 11. August 2021 (LG Landshut)

Gefährliche Körperverletzung (Eventualvorsatz bei hochgradiger Alkoholisierung oder affektiver Erregung).

§ 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch bei hochgefährlichen Taten im Einzelfall das Wissens- oder das Willenselement des Eventualvorsatzes fehlen kann, wenn dem Täter das Risiko der Erfolgsherbeiführung – trotz Kenntnis aller gefahrbegründenden Umstände – infolge einer alkoholischen Beeinflussung oder einer anderen psychischen Beeinträchtigung zur Tatzeit nicht bewusst ist oder er deshalb ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des Erfolgs vertraut (vgl. BGHSt 57, 183 Rn. 26). Hochgradige Alkoholisierung und affektive Erregung gehören daher zu den Umständen, die der Annahme eines bedingten Vorsatzes entgegenstehen können und deshalb ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen bedürfen.

964. BGH 1 StR 83/21 – Urteil vom 29. Juli 2021 (LG Augsburg)

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Bandendelikten (banden- und gewerbsmäßiger Betrug; hier: falscher Polizeibeamter).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB

1. Schließen sich mehrere Täter zu einer Bande zusammen, um fortgesetzt Straftaten einer bestimmten Deliktart zu begehen, ist für jede einzelne Tat nach den allgemeinen Kriterien festzustellen, ob sich die anderen Bandenmitglieder hieran als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt oder ob sie gegebenenfalls überhaupt keinen strafbaren Beitrag geleistet haben (st. Rspr.). Ebenso wie nicht jeder Beteiligte an einer von einer Bande ausgeführten Tat hierdurch zum Bandenmitglied wird, ist auch nicht jeder Beteiligte an einer Bandentat schon deshalb als deren Mittäter anzusehen (vgl. BGHSt 47, 214, 216 ff.).

2. Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, ist Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB, wer seinen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen (st. Rspr.).

3. Die Frage, ob sich bei mehreren Tatbeteiligten das Handeln eines von ihnen als Mittäterschaft im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB darstellt, ist vom Tatgericht für jede einzelne Tat aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Maßgebliche Kriterien sind dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Beteiligten abhängen müssen (st. Rspr.).

1001. BGH 4 StR 53/21 – Beschluss vom 21. Juli 2021 (LG Limburg an der Lahn)

Mord (Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein, affektive Durchbrüche, heftige Gemütsbewegungen, Spontaneität des Tatentschlusses, Darlegungsmangel).
§ 211 StGB

1. Das Mordmerkmal der Heimtücke gemäß § 211 Abs. 2 StGB setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Das Ausnutzungsbewusstsein kann im Einzelfall bereits aus dem objektiven Bild des Tatgeschehens abgeleitet werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Das gilt in objektiv klaren Fällen bei einem psychisch normal disponierten Täter selbst dann, wenn er die Tat einer raschen Eingebung folgend begangen hat.

2. An einem Ausnutzungsbewusstsein kann es bei affektiven Durchbrüchen oder heftigen Gemütsbewegungen fehlen. Wenn auch nicht jeder dieser Zustände einen Täter daran hindert, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tatbegehung zu erkennen, so kann doch die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Tat und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, dass er ohne das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein gehandelt hat.

3. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Täter mit dem in subjektiver Hinsicht erforderlichen Ausnutzungsbewusstsein gehandelt hat, ist Tatfrage und unterliegt einer nur eingeschränkten revisionsgerichtlichen Kontrolle. In den Urteilsgründen sind die für und gegen die Annahme des Ausnutzungsbewusstseins sprechenden Beweisanzeichen regelmäßig in einer Weise darzulegen, dass die Überprüfung der tatgerichtlichen Entscheidung auf Rechtsfehler möglich ist.

942. BGH 3 StR 474/20 – Urteil vom 12. August 2021 (LG Koblenz)

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild; Wegnahme; Weggabe; Preisgabe des Fundortes des begehrten Gegenstandes; Gewahrsamsübertragung; Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch).
§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung erfolgt nach dem äußeren Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens des Verletzten (st. Rspr.). Wird dieser gezwungen, die Wegnahme der Sache durch den Täter selbst zu dulden, so liegt Raub vor; wird er dagegen zur Vornahme einer vermögensschädigenden Handlung, mithin einer Weggabe, genötigt, so ist – sofern eine Absicht rechtswidriger Bereicherung gegeben ist – eine räuberische Erpressung anzunehmen. Dabei liegt in der Preisgabe des Ortes, an dem der begehrte Gegenstand zu finden ist, noch keine Gewahrsamsübertragung. Vielmehr wird dem Täter lediglich die Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch und damit der eigentlichen vermögensschädigenden Handlung durch das Ansichnehmen des jeweiligen Gegenstandes eröffnet.

995. BGH 4 StR 137/21 – Beschluss vom 19. August 2021 (LG Bochum)

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Unfall im Straßenverkehr); Diebstahl (Tateinheit: Urkundenfälschung); verminderte Schuldfähigkeit (tatsächliches Einsehen des Unrechts des Tuns zum Tatzeitpunkt); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose).
§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 242 StGB; § 267 StGB; § 63 StGB; § 21 StGB

1. Unter dem Begriff des Unfalls im Straßenverkehr ist jedes mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis zu verstehen, durch das ein Mensch zu Schaden kommt oder ein nicht ganz belangloser Sachschaden verursacht wird.

2. Eine erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Einsicht zur Folge hat, während die Schuld eines Beschuldigten nicht gemildert wird, wenn er ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen hat.

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

980. BGH 1 StR 399/20 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Köln)

Einziehung (Einziehung unmittelbar bei einem für eine Personengesellschaft handelnden Täter; keine Einziehung ersparter Aufwendungen wegen hinterzogener Steuern auf Taterträge); Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Verjährungsbeginn).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 718 BGB; § 370 Abs. 1 AO; § 266a Abs. 1 StGB; § 78a Satz 1 StGB

1. Bei juristischen Personen, die selbst Vermögensträger sind, ist für die Entscheidung über eine Einziehung zwischen deren Vermögenssphäre und derjenigen der Tatbeteiligten zu unterscheiden. Handelt etwa der Täter lediglich als Beauftragter, Vertreter oder Organ der juristischen Person und tritt die Vermögensmehrung ausschließlich bei ihr ein, ist demnach nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass der Täter – auch in Fällen einer (legalen) Zugriffsmöglichkeit – eigene Verfügungsgewalt über das Erlangte hat. In solchen Fällen ist eine Dritteinziehung bei der Gesellschaft nach § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB anzuordnen. Die Vermögensabschöpfung ist aber jedenfalls dann gegen einen Tatbeteiligten anzuordnen, wenn er die Gesellschaft als „formalen Mantel“ nutzt, also tatsächlich zwischen seiner eigenen Vermögenssphäre und derjenigen der Gesellschaft nicht trennt (vgl. BGHSt 64, 234, 238).

2. Bei Personengesellschaften fließen die Taterträge jedenfalls dann den Gesellschaftern persönlich zu, wenn diese zwar ein Gesellschaftsvermögen bilden, aber die gesetzlich vorgesehene gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens (§ 718 BGB) und damit dessen Verselbständigung faktisch dadurch unterlaufen, dass sie vereinbarungsgemäß nach Belieben für eigene Zwecke auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen. Insoweit gilt nichts anderes als bei Kapitalgesellschaften.

3. Im Falle einer Abschöpfung der aufgrund von Bestechung zugeflossenen Erträge hat eine zusätzliche Einziehung des Werts der ersparten Aufwendungen für die wegen des Zuflusses entstandenen, aber hinterzogenen Steuern eingezogen zu unterbleiben, da anderenfalls ein höherer als der insgesamt zugeflossene Betrag der Einziehung unterläge. Solches wäre mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren, wonach es durch Besteuerung und Vermögensabschöpfung nicht zu einer doppelten Belastung des Täters kommen darf (vgl. BVerfGE 81, 228, 239 f.). Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf eine Einziehungsanordnung in anderen Veranlagungszeiträumen steuerlich wieder in Ansatz gebracht werden können.

961. BGH 1 StR 139/21 – Beschluss vom 19. Mai 2021 (LG Freiburg)

Einziehung (Eintritt der Vermögensmehrung bei einer juristischen Person, für die der Täter gehandelt hat: Einziehung beim Täter nur bei Änderung seiner Vermögensbilanz, keine automatische Auswirkung auf den wirtschaftlichen Wert der Geschäftsanteile im Privatvermögen des Täters).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 StGB

1. Handelt der Täter lediglich als Beauftragter, Vertreter oder Organ einer juristischen Person für eine solche Gesellschaft und tritt die Vermögensmehrung ausschließlich bei ihr ein, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass der Täter – auch in Fällen einer (legalen) Zugriffsmöglichkeit – eigene Verfügungsgewalt über das Erlangte hat. Zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen einen als Organ handelnden Täter bedarf es vielmehr der über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehenden Feststellung, dass dieser selbst etwas erlangte, was zu einer Änderung seiner Vermögensbilanz führte.

2. Dies kann etwa darin liegen, dass der Täter die Gesellschaft nur als einen formalen Mantel seiner Tat nutzte, eine Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen der Gesellschaft aber nicht vornahm, oder darin, dass jeder aus der Tat folgende Vermögenszufluss an die Gesellschaft sogleich an den Täter weitergeleitet wird. Wird der Vermögensvorteil hingegen von der Gesellschaft vereinnahmt, so kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Wert der Geschäftsanteile im Privatvermögen des Täters mit jeder Zahlung oder jeder zurückgewiesenen Forderung steigt oder sich der Zufluss auf die Höhe einer späteren Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen auswirkt.

941. BGH 3 StR 473/20 – Urteil vom 1. Juli 2021 (OLG Celle)

Anrechnung im Ausland erlittener Freiheitsentziehung (deklaratorische Anrechnungsanordnung; Ermessen; Untersuchungshaft; Auslieferungshaft; Abschiebehaft).
§ 51 StGB

1. Die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB obliegt grundsätzlich nicht dem erkennenden Gericht, sondern folgt aus dem Gesetz, welches sich unmittelbar an die zuständige Strafvollstreckungsbehörde richtet; dieser kommt die Aufgabe zu, bei der Strafzeitberechnung den bis zur Rechtskraft des Urteils anrechenbaren Freiheitsentzug von der Strafe abzuziehen. Wirkt der gerichtliche Ausspruch deshalb lediglich deklaratorisch, ist er überflüssig und kann entfallen, weil er die gesetzlich gebotene Anrechnung nicht zu beeinflussen vermag.

2. Anderes gilt indessen in Fällen, in denen der Richter nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB den Maßstab der Anrechnung im Ausland erlittener Freiheitsentziehung in jedem Falle nach seinem Ermessen zu bestimmen hat; in dieser Konstellation ist die Anrechnungsanordnung nach § 51 Abs. 3 StGB im Urteil ausdrücklich auszusprechen. Hiermit werden zugleich etwaige Zweifel an der Anrechnung mit bindender Wirkung ausgeräumt.

3. Die Anrechnung von Abschiebehaft gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StGB erfordert das Vorliegen weiterer einschränkender Voraussetzungen. Insofern gilt:

a) Die Vorschriften setzen voraus, dass Anlass für die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung diejenige Tat gewesen ist, die den Gegenstand des deutschen Strafverfahrens bildet oder gebildet hat. So liegt es regelmäßig bei der Auslieferungshaft. Bei im Ausland erlittener Abschiebehaft kommt es auf den Einzelfall an. Sie ist dann anrechenbar, wenn sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Verurteilten, der sich in Abschiebehaft befunden hat, gegenüber solchen ergibt, die Auslieferungshaft durchlebt haben.

b) Eine im Ausland erlittene Abschiebehaft ist anzurechnen, wenn sie durch die Tat infolge der internationalen Fahndung durch die deutschen Behörden veranlasst gewesen ist. In diesen Fällen der „Auslieferung durch Abschiebung“ liegt die von § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StGB vorausgesetzte funktionale Verfahrenseinheit zwischen der Auslandshaft und dem deutschen Strafverfahren vor. Die Anrechnung ist dann Ausfluss des Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

c) Ist die Abschiebehaft dagegen auf kein in- oder ausländisches Strafverfahren, sondern auf andere Umstände zurückzuführen, besteht für eine Anrechnung prinzipiell kein sachlicher Grund. Dann gilt, dass der Angeklagte durch die Anrechnung der ausländischen Haft nicht besser stehen soll, als er gestanden hätte, wenn das gesamte Tatgeschehen im Inland abgeurteilt worden wäre. Insofern ist eine Differenzierung zwischen Auslieferungshaft und Abschiebehaft sachlich gerechtfertigt.

987. BGH 2 StR 168/21 – Beschluss vom 22. Juni 2021 (LG Bonn)

Verminderte Schuldfähigkeit (Gesamtwürdigung: Alkoholintoxikation, planvolles und situationsgerechtes Vorgehen, Bewusstseinseinschränkungen, kognitive Wahrnehmungsstörungen, Kompensationsfähigkeit von Alkoholikern); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang: Konflikttaten); Strafzumessung.

§ 21 StGB; § 64 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

1. Maßgeblich für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben sind, ist eine Gesamtwürdigung, in die sowohl die Höhe der Blutalkoholkonzentration als auch psychodiagnostische Kriterien einzustellen sind. Dabei sind allerdings nur solche Umstände zu berücksichtigen, die aussagekräftige Hinweise darauf geben können, ob das Hemmungsvermögen des Täters bei der Begehung der Tat erhalten geblieben ist oder nicht.

2. Aus planvollem oder situationsgerechtem Vorgehen allein, das lediglich die Verwirklichung des Tatvorsatzes darstellt, lassen sich regelmäßig keine tragfähigen Schlüsse in Bezug auf die Steuerungsfähigkeit des Täters ziehen. Offensichtliche Ausfallerscheinungen wie etwa auch Bewusstseinseinschränkungen oder kognitive Wahrnehmungsstörungen können zwar grundsätzlich gegen eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprechen, sind aber keine zwingenden oder auch nur regelmäßigen Begleiterscheinungen einer die Grenze zur erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit überschreitenden Alkoholisierung, weshalb auch aus ihrem Fehlen allein noch nicht auf vollständig erhaltene Schuldfähigkeit geschlossen werden kann. Zudem ist bei alkoholgewöhnten Tätern zu berücksichtigen, dass äußeres Leistungsverhalten und innere Steuerungsfähigkeit durchaus weit auseinanderfallen können und sich gerade bei Alkoholikern oft eine durch „Übung“ erworbene erstaunliche Kompensationsfähigkeit im Bereich grobmotorischer Auffälligkeiten zeigt.

3. Bei Konflikttaten liegt die Annahme eines Zusammenhangs mit einem Hang zum Missbrauch berauschender Mittel grundsätzlich wenig nahe.

975. BGH 1 StR 221/21 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Stuttgart)

Strafzumessung (erforderliche Aufklärung des Werdegangs und der Lebensverhältnisse des Angeklagten auch bei Schweigen des Angeklagten).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1. Für die Strafzumessung und deren rechtliche Überprüfung ist grundsätzlich die Kenntnis vom Werdegang und den Lebensverhältnissen des Angeklagten wesentlich. Nur so kann das Revisionsgericht überprüfen, ob die Strafzumessung auf der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens sowie des Täters und der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände beruht).

2. Macht der Angeklagte von seinem Schweigerecht Gebrauch, ist das Tatgericht gehalten, auf andere Weise Näheres über die Person des Angeklagten in Erfahrung zu bringen. Hierzu kommt etwa eine Vernehmung von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten oder auch eine Anfrage bei den Sozialbehörden in Betracht.

948. BGH 5 StR 186/21 – Beschluss vom 14. September 2021 (LG Leipzig)

Strafschärfende Berücksichtigung der Tatausführung beim vermindert schuldfähigen Täter.

§ 21 StGB; § 46 StGB

Die Art der Tatausführung darf einem Angeklagten nur dann strafschärfend zur Last gelegt werden, wenn sie vorwerfbar ist, nicht aber, wenn ihre Ursache in einer von ihm nicht zu vertretenen geistig-seelischen Beeinträchtigung liegt. Allerdings ist auch der im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert schuldfähige Täter für die von ihm begangene Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung verantwortlich, so dass für eine strafschärfende Verwertung durchaus Raum bleibt, jedoch nur nach dem

Maß der geminderten Schuld. In einem solchen Fall muss das Urteil erkennen lassen, dass sich das Tatgericht dieser Problematik bewusst war und ihr Rechnung getragen hat.

936. BGH 3 StR 206/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Wuppertal)

Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (Maßgeblichkeit des tatsächlich Erlangten; keine Namensnennung erforderlich bei Kennzeichnung der gesamtschuldnerischen Haftung).

§ 73 StGB; § 73c StGB

1. Der Einziehung des Wertes von Taterträgen unterliegt nach § 73c Satz 1 StGB ein Geldbetrag, der dem Wert des vom betreffenden Täter oder Teilnehmer selbst tatsächlich Erlangten entspricht. Ohne Bedeutung ist demgegenüber, ob er noch mehr erlangen wollte oder sollte.

2. Beim Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen ist die Kennzeichnung einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung des Angeklagten für den gegen ihn festgesetzten Einziehungsbetrag in der Urteilsformel geboten, um das mehrfache Einziehen der Taterträge zu verhindern. Einer namentlichen Benennung des anderen Gesamtschuldners in der Entscheidungsformel bedarf es indes nicht.

956. BGH Ermittlungsrichter 6 BGs 22/21 – Beschluss vom 11. Mai 2021

Herausgabe von beschlagnahmten und für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigten Gegenständen an den letzten Gewahrsamsinhaber.

§ 111n StPO

Nach § 111n Abs. 1 StPO ist eine bewegliche Sache, die nach § 94 StPO beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt worden ist und die für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird, an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben. Die Herausgabe an diesen erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen offenkundig sind (§ 111n Abs. 4 StPO). Das ist der Fall, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Aktenlage unzweifelhaft erfüllt sind oder aber vom Berechtigten nachgewiesen werden. Bestehen Zweifel, an wen die Sache herauszugeben ist, so verbleibt es bei Sachen, die ausschließlich nach § 94 StPO als nun nicht mehr benötigtes Beweismittel beschlagnahmt worden sind, bei der gesetzlichen Grundregel aus § 111n Abs. 1 StPO; die Sache ist an den letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben.

1003. BGH 4 StR 546/20 – Beschluss vom 7. Juli 2021 (LG Essen)

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefahrenprognose: Rückfallrisiko; Ausnahmecharakter; Ermessen auf Rechtsfolgen-seite: Darlegung der maßgeblichen Gründe).

§ 66b StGB

Nicht anders als die Regelung des § 66 Abs. 2 und Abs. 3 StGB hat auch die Bestimmung des § 66b StGB Ausnahmecharakter. Das Gericht soll die Möglichkeit haben, sich trotz Vorliegens der formellen und materiellen Voraussetzungen gegen die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Dieses Ermessen muss tatsächlich ausgeübt werden. Die maßgeblichen Gründe hierfür sind darzulegen.

1057. BGH 6 StR 217/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Rostock)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 64 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt darf nicht ausschließlich zur Besserung der Sucht des Täters, also ohne gleichzeitige Auswirkungen auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit im Sinne einer Verminderung der von dem rauchmittelabhängigen Täter ausgehenden Gefährlichkeit, angeordnet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass bei erfolgreichem Verlauf der Behandlung jedenfalls das Ausmaß der Gefährlichkeit des Täters nach Frequenz und krimineller Intensität der von ihm zu befürchtenden Straftaten deutlich herabgesetzt wird.

1038. BGH 6 StR 313/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Hannover)

Strafzumessung (keine strafschärfende Berücksichtigung: Beseitigung von Tatspuren; Umstände, die Ausdruck verminderter Schuldfähigkeit sind).

§ 46 StGB; § 21 StGB

1. Der Versuch des Täters, sich durch Beseitigung von Tatspuren der Strafverfolgung zu entziehen darf – ausgenommen bei besonderen Umständen – nicht straferschwerend gewertet werden (st. Rspr.).

2. Das Tatgericht darf Umstände, die gerade Ausdruck der wegen einer Erkrankung des Angeklagten verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gewesen sind, nicht strafschärfend, sondern nur nach dem Maß der geminderten Schuld berücksichtigen (st. Rspr.).

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

944. BGH 3 StR 518/19 – Urteil vom 1. Juli 2021 (LG Kiel)

BGHSt; Einziehung von Taterträgen (Einziehungsbeteiligte; Wertersatz; Surrogat; Gegenstand; Verstoß gegen Handelsbeschränkungen; Genehmigungsfähigkeit; normative Betrachtung; Abzugsverbot; Versuch; Herstellungs- und Transportkosten; erlangtes Etwas; partielle Gesamtrechtsnachfolge; Auslandsgeschäfte; Verkehrswert; Zeitpunkt der Wertermittlung; Verjährung der Erwerbstat; Einwendung gegen den Schuldspruch; Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts; effektiver Rechtsschutz); Ausdrucke originär digital vorhandener Dokumente als präsenste Beweismittel.

§ 245 Abs. 2 StPO; § 431 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 73 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG; Art. 13 EMRK

1. Ausdrucke einer ansonsten nur digital vorhandenen E-Mail stellen präsenste Beweismittel im Sinne des § 245 Abs. 2 StPO dar. (BGHSt)

2. Die Verjährung der Erwerbstaten ist eine Einwendung gegen den Schuldspruch i.S.d. § 431 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO. Sie unterliegt daher nur dann der Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts, wenn die einschränkenden Voraussetzungen des § 431 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StPO gegeben sind. Dem stehen verfassungs- und konventionsrechtliche Belange, insbesondere Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 13 EMRK, nicht entgegen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 1 StR 628/17, juris). (BGHSt)

3. Führt der Täter Güter ohne die erforderliche Genehmigung aus, umfasst das aus der Tat Erlangte i.S.d. § 73 Abs. 1 StGB nicht nur die für das Genehmigungsverfahren ersparten Aufwendungen, sondern sämtliche aus der Tat bezogenen Vermögenswerte. Dies gilt ungeachtet der Genehmigungsfähigkeit der Ausfuhr (Aufgabe von BGH, Urteil vom 19. Januar 2012 – 3 StR 343/11, BGHSt 57, 79 Rn. 14 ff., 19). Diese wirkt sich auch nicht auf die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nach § 73d Abs. 1 StGB aus. (BGHSt)

4. § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB gilt auch für rechtsgeschäftliche Übertragungen im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge. Wird nicht das ursprünglich Erlangte, sondern dessen Wertersatz übertragen, ist die Haftung des Übernehmenden nach § 73b Abs. 2 StGB auf den Wert der übertragenen Vermögenswerte beschränkt und erfordert auch nach der Gesetzesnovelle einen Bereicherungszusammenhang in dem Sinne, dass die Verschiebung mit der Zielrichtung vorgenommen wird, den Wertersatz dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen oder die Tat zu verschleiern. (BGHSt)

5. Für die Wertbestimmung des Erlangten können grundsätzlich auch Auslandsgeschäfte in den Blick genommen werden. So finden etwa – unabhängig von dem Sitz der Drittbegünstigten – durch legale Weiterverkäufe im Ausland erzielte Erlöse Berücksichtigung (Aufgabe von BGH, Urteil vom 6. Februar 1953 – 2 StR 714/51, BGHSt 4, 13, und RG, Urteil vom 13. November 1919 – I 460/19, RGSt 54, 45). (BGHSt)

6. Das Abzugsverbot des § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB gilt auch für versuchte Taten. (BGHSt)

7. Eine Wertersatzeinziehung nach § 73b Abs. 2 StGB setzt auch nach neuem Recht in subjektiver Hinsicht eine Entziehungs- oder Verschleierungsmotivation voraus. Erforderlich ist in diesen Fällen ein Bereicherungszusammenhang des Inhalts, dass aufgrund einer Gesamtschau Grund zu der Annahme besteht, mit den in Frage stehenden Transaktionen sollte das Ziel verfolgt werden, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen des Täters oder eines weiteren Dritten dem Gläubigerzugriff zu entziehen oder die Tat zu verschleiern. (Bearbeiter)

8. Erlangt ein Anderer unter den Voraussetzungen des § 73b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an (§ 73b Abs. 2 StGB). Gegenstände im Sinne des § 73b Abs. 2 StGB sind dabei nur individualisierte Sachen und Rechte; ersparte Aufwendungen werden insoweit nicht erfasst. (Bearbeiter)

9. Nach geltendem Recht ist eine Wertersatzeinziehung für Surrogate nicht zulässig. § 73c StGB bezieht sich, wie aus dessen Satz 2 folgt, allein auf die Einziehung des zunächst durch die Tat Erlangten, nicht hingegen auf die Einziehung des Werts von Surrogaten. Das Einziehungsrecht sieht insoweit ausschließlich die Einziehung des Surrogats vor und ist daher nur dann möglich, wenn dieses Surrogat im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung bei dem Betroffenen noch vorhanden ist. (Bearbeiter)

10. Weder Art. 19 Abs. 4 GG noch Art. 13 EMRK begründen einen Anspruch auf Anfechtbarkeit einer richterlichen Entscheidung oder gewährleisten einen Instanzenzug. Soweit der Gesetzgeber eine weitere Instanz eröffnet, garantiert Art. 19 Abs. 4 GG in diesem Rahmen die Effektivität des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruchs auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle. Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel daher nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen. Auch nach Art. 13 EMRK muss ein einmal eingeräumter Rechtsbehelf wirksam, das heißt zugänglich und

geeignet sein, entweder die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer zu verhindern oder bereits erlittenen Verletzungen angemessen abzuwehren. (Bearbeiter)

11. Die Rechtsprechung, wonach der Ablichtung einer Urkunde nicht die Qualität eines präsenten Beweismittels im Sinne des § 245 Abs. 2 StPO zukommt, ist nicht auf Fälle originär elektronischer Dokumente (hier: E-Mail bzw. E-Mail-Anhang) zu übertragen. Solche elektronischen Urkunden müssen dem Tatgericht nicht ebenfalls elektronisch übermittelt werden. (Bearbeiter)

996. BGH 4 StR 143/21 – Beschluss vom 5. August 2021 (LG Bielefeld)

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten (mangelnde Belehrung; Revisionsbegründung, Vortragen von rügevernichtenden Umständen nur bei konkreten Anhaltspunkten notwendig, fehlendes Auswirken auf das Aussageverhalten des Zeugen).

§ 52 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zwar anerkannt, dass ein Beschwerdeführer auch rügevernichtende Umstände vortragen muss. Dies gilt aber nur dann, wenn sich aus dem von der Revision selbst vorgetragenen oder aus Protokoll und Akteninhalt ersichtlichen Verfahrensablauf konkrete Anhaltspunkte für einen Sachverhalt ergeben, welcher der erhobenen Rüge die Grundlage entziehen kann.

922. BGH Ermittlungsrichter 2 BGs 408/20 – Beschluss vom 16. Dezember 2020

Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit bei Prüfung durch den Ermittlungsrichter (Richtervorbehalt; Rechtsstaatsprinzip; Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens; Antrag unter Beifügen einer Auswahl; konkludente Zusicherung; be- und entlastende Umstände; Unvollständigkeit; freiheitsentziehende Maßnahmen; Haft- und Unterbringung; Vermerk sämtlicher Ermittlungsmaßnahmen; Unzulässigkeit einer „vorläufigen Ermittlungsakte“; Staatsschutzsachen).

§ 147 StPO; § 161 StPO; § 162 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG

1. Durch den Richtervorbehalt wird eine vorbeugende Kontrolle der beantragten Ermittlungsmaßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz garantiert, die insbesondere dafür zu sorgen hat, dass die Interessen des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Um eine eigenverantwortliche und ordnungsgemäße Prüfung durch den Richter zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Ermittlungsbehörden die Einhaltung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und der Aktenvollständigkeit gewährleisten.

2. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens hat gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass der Ermittlungsrichter seine Entscheidungen auf der Grundlage aller maßgeblichen, bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt angefallenen – be- und entlastenden – Ermittlungsergebnisse treffen kann. Schließt die Staatsanwaltschaft ihrem Antrag auf Anordnung einer gerichtlichen Untersuchungshandlung (§ 162 StPO) nur ausgewählte Teile der Ermittlungsakten bei, so erklärt sie hierdurch stets zu-

gleich, dass diese Auswahl nach ihrer eigenverantwortlichen Prüfung dem besagten Maßstab entspricht.

3. Ist eine von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Auswahl entgegen einer konkludenten Vollständigkeitsklärung für die Entscheidung der konkreten gerichtlichen Untersuchungshandlung unvollständig, kann dies im Einzelfall den Verlust der hierdurch erlangten Beweismittel besorgen lassen. Zugleich besteht in diesen Verfahrenskonstellationen grundsätzlich kein Raum mehr, auch fortan weitere ermittlungsrichterliche Anordnungen lediglich auf der Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Auswahl von Ermittlungsergebnissen zu erwirken. Vielmehr ist jedenfalls von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich die Vorlage der gesamten Ermittlungsakte zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der beantragten gerichtlichen Untersuchungshandlungen erforderlich.

4. Soll im Ermittlungsverfahren ein Haft- oder Unterbringungsbeehl und damit eine freiheitsentziehende Ermittlungsmaßnahme erwirkt werden, kommt allerdings die Vorlage nur ausgewählter Aktenteile nicht in Betracht. Denn die entsprechende Dokumentation des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als Grundlage einer eigenverantwortlichen und unabhängigen Anordnung des Ermittlungsrichters sichert gerade auch den effektiven Rechtsschutz des Beschuldigten bei beantragten Freiheitsentziehungen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ab und verleiht dem in Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Richtervorbehalt und seiner Sicherungsfunktion besondere Wirkmacht.

5. Es steht nicht im Belieben der Ermittlungsbehörden, ob sie strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen in den Akten vermerken. Die Akten sollen die lückenlose Information über die im Verfahren angefallenen schriftlichen Unterlagen gewährleisten. Es ist den Ermittlungsbehörden daher grundsätzlich die Vornahme einer Selektion ebenso verwehrt wie das – auch zeitweilige – Fernhalten von Erkenntnissen aus den Akten. Lediglich Einzelheiten der Durchführung und des Verlaufs konkreter Untersuchungshandlungen müssen in der Regel nicht zwingend angegeben werden.

6. Unvereinbar mit den strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Maßgaben ist eine „vorläufige Ermittlungsakte“, in der – verstanden als Provisorium – die Ermittlungshandlungen zunächst dokumentiert werden, allerdings unter dem Vorbehalt, später eine neue Aktenordnung, eine vollständig andere Sortierung oder gar einen anderen Inhalt der Akten „aufzubauen“. Dessen ungeachtet besteht freilich in Einzelfällen die Möglichkeit, Aktenteile etwa der Leitakte zu entnehmen, einem anderen (Sonder-) Band der Verfahrensakten beizuschließen und dies – etwa durch Fehlblätter – aktenkundig zu machen. Für einen jederzeit möglichen vollständigen „Aktenumbau“ besteht hingegen kein rechtlich schutzwürdiges Bedürfnis.

7. Auch in Ermittlungsverfahren wegen Staatsschutzsachen werden die „schützenden Formen“ des deutschen Strafprozesses nicht suspendiert; die Aktenführung muss auch hier eine zuverlässige Rekonstruktion des Verfah-

rensstandes ermöglichen und namentlich belegen, welche Verdachtsmomente gegen einen konkreten Beschuldigten zu welchem Zeitpunkt im Verfahren vorlagen.

923. BGH Ermittlungsrichter 2 BGs 751/20 – Beschluss vom 10. März 2021

Versagung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (gerichtliche Entscheidung; Gefährdung des Untersuchungszwecks; Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft; Begründung der Entscheidung; inhaftierter Angeklagter; nicht auf freiem Fuß; im Ausland vollstreckte Auslieferungshaft; Haftbefehl).

§ 147 Abs. 5 StPO

1. Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren gemäß § 147 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft. Versagt diese die Akteneinsicht, so kann gemäß § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO gerichtliche Entscheidung beantragt werden, wenn die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in der Akte vermerkt hat, die Einsicht in privilegierte Unterlagen nach § 147 Abs. 3 StPO versagt worden ist oder der Beschuldigte sich nicht auf freiem Fuß befindet. Zuständig hierfür ist der Ermittlungsrichter (§ 162 Abs. 1 Satz 1, § 169 StPO). In anderen als den genannten Fällen ist diese Entscheidung der Anklagebehörde regelmäßig nicht anfechtbar.

2. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Akteneinsicht des Verteidigers liegt vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass bei Gewährung von Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt ist. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die Ermittlungsakten dem Beschuldigten unbekanntes Erkenntnisse enthalten und eine Gesamtwürdigung der Art der Tatbegehung und der Person des Beschuldigten die Besorgnis rechtfertigt, es werde bei Kenntnisnahme des Beschuldigten zu verfahrensfremden, den Erfolg der Untersuchung gefährdenden Flucht- oder Verdunkelungshandlungen kommen.

3. Akteneinsicht kann regelmäßig versagt werden, wenn die Staatsanwaltschaft strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, vorbereitet. Konnte ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten noch nicht vollstreckt werden, bestehen eine Gefährdung des Untersuchungszwecks und damit auch das Interesse der Verfolgungsbehörden, dem Beschuldigten Ermittlungswissen vorzuenthalten, in der Regel bis zu dessen Verhaftung in besonderem Maße. Dagegen können vage und entfernte Gefahrenlagen oder rein technische oder praktische Schwierigkeiten, die beantragte Akteneinsicht zu gewähren, etwa die notwendige Rückforderung der bei der Polizei zwecks Durchführung der Ermittlungen befindlichen Akten, nicht zur Begründung der Gefährdung des Untersuchungszwecks herangezogen werden.

4. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Entscheidung, Akteneinsicht mit Blick auf eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu versagen, grundsätzlich zu begründen. Werden zum Zeitpunkt des Akteneinsichtsbegehrens noch verdeckte Maßnahmen geführt oder aber deren

Vollstreckung gerade vorbereitet, so reicht der Hinweis auf laufende Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig aus. Folgt indes im Einzelfall bereits aus einer Begründung selbst eine Gefährdung des Untersuchungszwecks, so wird diese dem Verteidiger nicht bekannt gegeben. Stets aber hat die Staatsanwaltschaft die ihre Ablehnung tragenden Erwägungen aktenkundig zu machen.

5. Der Beschuldigte befindet sich nicht auf freiem Fuß i.S.d. § 147 Abs. 5 Satz 2 Alt. 3 StPO, wenn er sich im nämlichen Ermittlungsverfahren in Untersuchungshaft (§§ 112, 127b StPO) oder in einer einstweiligen Unterbringung befindet (§ 126a StPO). Dies gilt außerdem bei im Ausland vollstreckter Auslieferungshaft, wenn die Akteneinsicht in dem dem Auslieferungersuchen zugrundeliegende Strafverfahren versagt worden ist.

1013. BGH 6 StR 307/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Dessau-Roßlau)

Umfang der Pflichtverteidigung (Pflichtverteidigung im Adhäsionsverfahren).

§ 140 StPO; § 143 Abs. 1 StPO; § 403 StPO

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren umfasst. Ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig im Sinne von § 140 StPO, so erstreckt sich diese Notwendigkeit auf das gesamte Verfahren (§ 143 Abs. 1 StPO), mithin auch auf die Verteidigung gegen Adhäsionsanträge.

990. BGH 2 StR 325/20 – Beschluss vom 12. August 2021 (LG Erfurt)

Darstellungsmangel bei einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung (Nachvollziehbarkeit für das Revisionsgericht: Angabe der Spurenart, Anzahl untersuchter Systeme, Übereinstimmungen, Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der festgestellten Merkmalskombination bei einer weiteren Person, Auswahl der Vergleichspopulation bei fremder Ethnie; reduzierte Darlegungsanforderungen bei DNA-Analysen bezogen auf eindeutige Einzelspuren und ohne Besonderheiten in der forensischen Fragestellung: Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der festgestellten Merkmalskombination bei einer weiteren Person, Angabe des Wahrscheinlichkeitsergebnisses in numerischer Form; Mischspuren: Geltung der für Einzelspuren entwickelten Grundsätze bei der Darstellung im Falle des Vorliegens einer eindeutigen Hauptkomponente); molekulargenetische Vergleichsuntersuchungen (Indizwirkung); Wohnungseinbruchdiebstahl; Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 267 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 73c StGB

1. Die Darstellung der Ergebnisse einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ist so auszugestalten, dass diese für das Revisionsgericht nachvollziehbar ist. Deshalb muss das Tatgericht in den Urteilsgründen unter Angabe der Spurenart grundsätzlich mitteilen, wieviele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergaben, mit welcher – numerischen – Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer

weiteren Person zu erwarten ist und, sofern der Angeklagte einer fremden Ethnie angehört, inwieweit dieser Umstand bei der Auswahl der Vergleichspopulation von Bedeutung war.

2. Reduzierte Darlegungsanforderungen bestehen bei DNA-Analysen, die sich auf eindeutige Einzelspuren beziehen und keine Besonderheiten in der forensischen Fragestellung aufweisen; in diesen Fällen genügt die Mitteilung, mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten wäre. Erforderlich ist aber auch dann die Angabe des Wahrscheinlichkeitsergebnisses in numerischer Form; eine Mitteilung in verbalisierter Form – etwa „es bestünden keine begründeten Zweifel“ an der Spurenurheberschaft des Angeklagten – reicht mangels dahingehend vereinheitlichter Skala bislang jedenfalls nicht.

3. Bei Mischspuren, also Spuren, die mehr als zwei Allele in einem System aufweisen und demnach von mehr als einer einzelnen Person stammen, wird von den Tatgerichten grundsätzlich weiterhin verlangt, in den Urteilsgründen mitzuteilen, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergaben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten ist. Lediglich in Fällen, in denen Mischspuren eine eindeutige Hauptkomponente aufweisen (sog. Typ B), gelten für die Darstellung der DNA-Vergleichsuntersuchung die für Einzelspuren entwickelten Grundsätze.

957. BGH Ermittlungsrichter 6 BGs 4/21 – Beschluss vom 3. Februar 2021

Zurückstellung der Benachrichtigung des Betroffenen über verdeckte Maßnahmen (Gefährdung des Untersuchungszwecks; Zeitpunkt der Benachrichtigung; tragfähige Anhaltspunkte; Erkenntnisse aus Bezugsverfahren; gerichtliche Nachprüfung; Abwägung; effektive Strafverfolgung; Belange des Betroffenen; effektiver Rechtsschutz; Verhältnismäßigkeit).

§ 101 StPO; Art. 19 Abs. 4 GG

1. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (§ 101 Abs. 5 StPO) ist ab dem grundsätzlich maßgeblichen Zeitpunkt nach Beendigung der verdeckt geführten Ermittlungsmaßnahme so lange gegeben, wie die begründete Erwartung besteht, dass durch die verdeckte Ermittlungsführung weitere beweisrelevante Erkenntnisse gewonnen werden können. Werden in demselben Ermittlungsverfahren mehrere verdeckte Untersuchungshandlungen nach § 101 Abs. 1 StPO parallel oder sukzessive durchgeführt, so kann auch nach Beendigung einer Maßnahme deren Bekanntgabe zunächst unterbleiben, weil eine entsprechende Mitteilung die weitere Erforschung des Sachverhalts im Hinblick auf eine andere, noch verdeckt geführte Maßnahme gefährden könnte (§ 101 Abs. 6 Satz 4 StPO).

2. Tragfähige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Untersuchungszwecks durch die Benachrichtigung des Beschuldigten von einer gegen ihn durchgeführten verdeckten Maßnahme können auch in Erkenntnissen eines

anderen Ermittlungsverfahrens erblickt werden. Ist dort die Auswertung der Erkenntnisse noch nicht abgeschlossen und belegt die bisherige Verdachtslage die – über bloße Vermutungen hinausgehende – Annahme, dass zwischen den Beteiligten zur Tatzeit etwa persönliche Beziehungen bestanden, namentlich ein Nachrichtenaustausch auch über Nachrichtenmittler erfolgte, kann dies eine vorläufige weitere Zurückstellung zum Schutze des Untersuchungszwecks gebieten.

3. Stützt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf solche Erkenntnisse aus einem Bezugsverfahren, ist der schlichte Hinweis auf noch ausstehende Auswertungen allerdings unzureichend. Erforderlich ist eine substantiierte, tatsächengestützte Darlegung der Gefährdung des Untersuchungszwecks anhand der konkreten Erkenntnis- und Verdachtslage sowie die Vorlage der vollständigen Ermittlungsakten, auch des in Bezug genommenen Verfahrens, um eine eigenverantwortliche gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

4. Der Gesetzgeber fordert bei der Entscheidung über die Zurückstellung der Unterrichtung eine Abwägung zwischen den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege einerseits und den Rechtsschutzinteressen des Betroffenen andererseits. Dabei kommt der in Zeitabständen wiederkehrenden eigenverantwortlichen und nicht auf eine Plausibilitätsprüfung, etwa anhand eines Aktenvermerks nach § 101 Abs. 5 Satz 2 StPO, beschränkten gerichtlichen Kontrolle die Bedeutung zu, die Zurückstellung der an sich zu veranlassenden Benachrichtigung in zeitlicher Hinsicht auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen.

5. Von Bedeutung für die gebotene Abwägung ist etwa, ob mit der noch nicht bekannt gewordenen Maßnahme beweisrelevante Erkenntnisse erlangt werden könnten, etwa durch an die Auswertung zeitlich und inhaltlich anschließenden Folgemaßnahmen. Weiterhin ist in die gebotene Abwägung die Art und Weise der Verfahrensführung einzustellen. Wird dem Ermittlungsverfahren zeitweise oder gar längerfristig ohne einen durch die Verfahrensakten dokumentierten Sachgrund nicht der notwendige zügige Fortgang eingegeben, ist auch dieser Aspekt zu bewerten.

6. Die Belange des Betroffenen gewinnen mit zunehmender Dauer der Zurückstellung an Gewicht. Die gegenteilige Annahme, das Benachrichtigungsinteresse nehme mit der Dauer des Verfahrens ab und sei am größten unmittelbar im Nachgang zur staatlichen Datenerhebung, beruht auf einem Fehlschluss und wäre überdies unvereinbar mit dem normativen Gewicht des rechtlich geschützten Anspruchs eines Grundrechtsträgers auf spätere Kenntnisnahme von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen, die in seine Rechtsposition eingreifen oder eingegriffen haben.

7. Die Zurückstellung der Benachrichtigung wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks hat schließlich auch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Hier ist neben der Dauer der Zurückstellung, der Verfahrenskomplexität und den Bemühungen um einen zügigen Verfahrensabschluss auch die Art und

Tiefe erfolgter Eingriffe in Rechtspositionen des Betroffenen einzustellen.

1035. BGH 6 StR 303/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Dessau-Roßlau)

Urteilsgründe (lückenhafte Beweiswürdigung; Darstellung der Ergebnisse einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung: DNA-Mischspuren).

§ 267 StPO

Bei DNA-Mischspuren muss grundsätzlich mitgeteilt werden, wie viele DNA-Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen mit den DNA-Merkmalen des Angeklagten ergaben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten ist. Bei einer Mischspur, in der eine Hauptkomponente erkennbar ist, genügt ausnahmsweise die Mitteilung des Ergebnisses der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung in numerischer Form, wenn die Peakhöhen von Hauptkomponente zu Nebenkomponeute durchgängig bei allen heterozygoten DNA-Systemen im Verhältnis 4 : 1 stehen.

994. BGH 2 StR 348/20 – Beschluss vom 15. April 2021 (LG Bonn)

Schuldfähigkeit (Schädigung des Gehirns: allgemeine Sachkunde des Gerichts nicht ausreichend, spezialisierter Sachverständiger, Anhaltspunkte für ein Abweichen von der Norm aus psychiatrischer Sicht, fehlendes Berufen des Angeklagten auf eine Erkrankung); Beweiswürdigung (Beweisantrag ins Blaue hinein).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reicht die allgemeine Sachkunde eines Gerichts regelmäßig nicht aus, soweit es um die Beurteilung der Auswirkungen von Schädigungen des Gehirns auf die Schuldfähigkeit geht. Erforderlich ist vielmehr die Hinzuziehung eines auf Hirnverletzungen spezialisierten Sachverständigen, der mit apparativen Untersuchungen hirnorganische Ursachen und Auswirkungen einer Schädigung feststellen kann.

2. Dies kann nicht ersetzt werden durch eigene Erwägungen des Tatrichters, zu denen er aufgrund seiner „Beobachtung des Verhaltens in der Hauptverhandlung“ und aufgrund einer tatrichterlichen Bewertung von für die Beurteilung der Schuldfähigkeit bedeutsamen Umständen wie etwa seiner schulischen und beruflichen Entwicklung gekommen ist. Werden mit ärztlichem Attest Umstände unter Beweis gestellt, die auch nur möglicherweise Anhaltspunkte für ein Abweichen von der Norm aus psychiatrischer Sicht enthalten, scheidet eine auf eigene Sachkunde gestützte Ablehnung des Beweisantrags aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Angeklagte sich selbst nicht auf diese Erkrankung beruft.

939. BGH 3 StR 443/20 – Beschluss vom 20. Mai 2021 (LG Bad Kreuznach)

Prozessuale Tat als Gegenstand der Urteilsfindung (einheitlicher geschichtlicher Vorgang; einheitliches Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens; Verände-

rung im verfahrensverlauf; Nämlichkeit der Tat; Tatort, Tatzeit und Tatbild); rechtlicher Hinweis (Eindeutigkeit; Vermeidung von Überraschungsentscheidungen).

§ 264 StPO; § 265 StPO

1. Gegenstand der Urteilsfindung ist gemäß § 264 Abs. 1 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Tat im Sinne dieser Vorschrift ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Die Tat als Prozessgegenstand ist dabei nicht nur der in der Anklage umschriebene und dem Angeklagten darin zur Last gelegte Geschehensablauf; vielmehr gehört dazu das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorgang nach der Auffassung des Lebens ein einheitliches Vorkommnis bildet.

2. Verändert sich im Verlaufe des Verfahrens das Bild des Geschehens, wie es in der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss umschrieben ist, so ist die Prüfung der Frage, ob die Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes noch gewahrt ist, nach dem Kriterium der „Nämlichkeit“ der Tat zu beurteilen. Dies ist – ungeachtet gewisser Unterschiede – dann der Fall, wenn bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als ein einmaliges und unverwechselbares Geschehen kennzeichnen. Die prozessuale Tat wird in der Regel durch Tatort, Tatzeit und das Tatbild umgrenzt und insbesondere durch das Täterverhalten sowie die ihm innewohnende Angriffsrichtung und durch das Tatopfer bestimmt

3. Ein rechtlicher Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO muss eindeutig sein und den Angeklagten und seinen Verteidiger in die Lage versetzen, die Verteidigung auf den neuen rechtlichen Gesichtspunkt einzurichten. Daher muss für den Angeklagten und den Verteidiger aus dem Hinweis allein oder in Verbindung mit der zugelassenen Anklage nicht nur erkennbar sein, auf welches Strafgesetz nach Auffassung des Gerichts eine Verurteilung möglicherweise gestützt werden kann, sondern auch, durch welche Tatsachen das Gericht die gesetzlichen Merkmale des Straftatbestandes als möglicherweise erfüllt ansieht. Der Hinweis muss geeignet sein, dem Angeklagten Klarheit über die tatsächliche Grundlage des abweichenden rechtlichen Gesichtspunktes zu verschaffen und ihn vor einer Überraschungsentscheidung zu bewahren.

4. Zwar ergibt sich aus § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO nicht, dass ein Hinweis auf ein anderes in Betracht kommendes Strafgesetz nach § 265 Abs. 1 StPO in jedem Fall auch ausdrücklich die Tatsachen benennen muss, durch die nach Auffassung des Gerichts die Merkmale des neu in Betracht gezogenen Straftatbestandes erfüllt sein können. Vielmehr kann weiterhin im Einzelfall bei einem Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO die bloße Bezeichnung der neu in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen ausreichen; dies gilt insbesondere bei unveränderter Sachlage, aber auch, wenn die tatsächlichen Grundlagen des neu in Betracht gezogenen Straftatbestandes für den Angeklagten ohne Weiteres zweifelsfrei ersichtlich sind.

5. In aller Regel muss allerdings auch ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO, sofern ihm nicht lediglich eine abweichende rechtliche Beurteilung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts zu Grunde liegt, klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, auf welche tatsächlichen Annahmen sich der neue Strafbarkeitsvorwurf stützt, um eine Überraschungsentscheidung zu verhindern und zu gewährleisten, dass sich der Angeklagte sachgerecht verteidigen kann.

958. BGH 1 StR 109/21 – Beschluss vom 16. Juni 2021 (LG Konstanz)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen; Ausschluss von Scheinerinnerungen).
§ 261 StPO

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt die sichere Verneinung von Pseudoerinnerungen voraus, dass entweder suggestive Einflüsse ausgeschlossen oder weitere Beweise angeführt werden, mit denen die Richtigkeit der Zeugenaussage belegt werden kann (BGH, Urteil vom 20. Mai 2015 – 2 StR 455/14 Rn. 19).

931. BGH 3 StR 156/21 – Beschluss vom 29. Juni 2021 (LG Wuppertal)

Beweiswürdigung bei Einführung von Urkunden im Wege des Vorhalts (Aussage; Erinnerung der Vernehmungsperson; Verlesung; Inbegriff der Hauptverhandlung).
§ 261 StPO; § 249 StPO

Die Einführung von Urkunden im Wege des Vorhalts ist zwar möglich, unterliegt aber Grenzen. Denn Beweisgrundlage ist in diesen Fällen nicht das vorgehaltene Schriftstück, sondern das, was die Vernehmungsperson hierzu erklärt. Nur die Aussage wird zum verwertbaren Teil des Inbegriffs der Verhandlung. Bei längeren oder komplexen Urkunden besteht die Gefahr, dass der Zeuge den Sinn der schriftlichen Erklärung auf den mündlichen Vorhalt hin nicht richtig oder nur unvollständig erfasst oder den genauen Wortlaut eines Schriftstücks nicht zuverlässig erinnert. In solchen Fällen muss die Urkunde für eine ordnungsgemäße Einführung gemäß § 249 Abs. 1 StPO verlesen werden.

949. BGH 5 StR 199/21 – Beschluss vom 18. August 2021 (LG Bremen)

Keine verständigungsbezogene Mitteilungspflicht bei bloßer Erörterung der Rechtslage (abstrakte Möglichkeit der Verständigung in einer bestimmten Konstellation; minder schwerer Fall als Gegenstand der Verständigung; Verständigungsbezug; Konnex zwischen prozessualen Verhalten und Verfahrensergebnis; Rechtsgespräche über den Verfahrensstand); Subsidiarität der erweiterten Einziehung.
§ 243 Abs. 4 StPO; § 257c StPO; § 73 StGB; § 73a StGB

1. Die abstrakte Erörterung der (Vor-)Frage, ob aus Rechtsgründen überhaupt eine Verständigung in einer bestimmten Konstellation – hier: Annahme eines minder schweren Falles als Gegenstand der Verständigung – möglich ist, stellt noch keine konkrete verständigungsbezogene und deshalb mitteilungsspflichtige Erörterung im

Sinne von § 243 Abs. 4 StPO dar, sondern eine bloße Erörterung der Rechtslage.

2. Die Mitteilungspflicht gem. § 243 Abs. 4 StPO greift ein, sobald bei im Vorfeld oder neben der Hauptverhandlung geführten Gesprächen ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden und damit die Frage nach oder die Äußerung zu einer Straferwartung naheliegt. Selbst wenn Gesprächsteilnehmer verständigungsbezogene Themen aufgreifen, müssen ihre Erörterungen nicht zwingend Mitteilungspflichten auslösen, denn es ist auch in solchen Fällen vorstellbar, dass die Unterredungen lediglich als mitteilungsirrelevante Rechtsgespräche über den Verfahrensstand nach § 212 StPO einzustufen sind.

932. BGH 3 StR 185/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Oldenburg)

Fristwahrung bei Rechtsmittel durch inhaftierten Rechtsmittelführer (Ausschöpfung bis zum letzten Tag; Berücksichtigung von organisatorischem Aufwand; Zumutbarkeit).
§ 299 StPO; § 341 StPO

1. Zwar darf eine Rechtsmittelfrist grundsätzlich bis zum letzten Tag ausgeschöpft werden. Allerdings hat der Rechtsmittelführer dabei den zeitlichen und organisatorischen Aufwand in Rechnung zu stellen, dessen es bedarf, damit die Rechtsmittelerklärung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form innerhalb der Frist gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben wird.

2. Ein inhaftierter Rechtsmittelführer kann wegen des jeweiligen organisatorischen Aufwands für die Justizvollzugsanstalt und das Gericht nicht darauf vertrauen, dass ihm zu jeder Zeit und innerhalb kürzester Frist auf ein Rechtsmittel bezogene Erklärungen gemäß § 299 Abs. 1 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er untergebracht ist, ermöglicht werden können. Eine Beeinträchtigung der Prozessgrundrechte eines inhaftierten Rechtsmittelführers aus Art. 103 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG ist damit nicht verbunden; auch einem Inhaftierten ist es zuzumuten, die ihm möglichen Maßnahmen zur Vermeidung anstaltsbedingter Verzögerungen bei der fristgebundenen Rechtsmittelbegründung zu ergreifen.

967. BGH 1 StR 157/21 – Beschluss vom 15. Juli 2021 (LG München I)

Zuständigkeitsänderung nach Aussetzung der Hauptverhandlung (Übernahmebeschluss, konkludente Übernahmeentscheidung bei Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch das Landgericht); Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (erforderliche Feststellungen zur Schuldunfähigkeit aufgrund eines psychischen Defekts).
§ 225a Abs. 1 StPO; § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG; § 126a Abs. 1 StPO; § 63 StGB; § 20 StGB; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

Für eine wirksame Verfahrensübernahme durch das Landgericht nach Aussetzung der Hauptverhandlung

bedarf es grundsätzlich eines Übernahmebeschlusses gemäß § 225a Abs. 1 Satz 2 StPO. Der Senat neigt jedoch dazu, in Fällen, in denen das Landgericht nach Abgabe eines Verfahrens durch das Amtsgericht einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss erlässt, eine konkludente Übernahmeentscheidung zu bejahen. In einem solchen Fall, in dem dem empfangenden Gericht die exklusive Zuständigkeit für das Verfahren gesetzlich zugewiesen ist, liegt in einer allein in der konkreten Verfahrensart vorgesehenen Entscheidung gleichzeitig eine Manifestation der sachlichen Zuständigkeit.

978. BGH 1 StR 287/20 – Urteil vom 29. Juni 2021 (LG München I)

Aufklärungsrüge (Begründungsanforderungen); Inbegriffsrüge (keine umfassende Auseinandersetzung mit allen Beweismitteln im Urteil erforderlich).
 § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

Für die erforderliche Begründung einer Aufklärungsrüge ist eine bestimmte Tatsache, die das Gericht zu ermitteln unterlassen hat, und das Beweismittel zu bezeichnen, dessen es sich hätte bedienen sollen. Darüber hinaus muss bestimmt behauptet und konkret angegeben werden, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre. Wird ein Aufklärungsmangel aus dem Inhalt einer im Ermittlungsverfahren erfolgten Zeugenvernehmung hergeleitet, so bedarf es grundsätzlich deren vollständiger inhaltlicher Wiedergabe.

921. BGH Ermittlungsrichter 1 BGs 340/21 – Beschluss vom 6. August 2021

Antrag des Untersuchungsausschusses auf Aufhebung der Geheimhaltung von Beweismitteln (Statthaftigkeit; Zulässigkeit; Fortbestehen des Untersuchungsausschusses; Abschlussbericht; Zeitpunkt der Entscheidung; Deutscher Bundestag; keine Rechtsnachfolge in die Antragsberechtigung; Erheblichkeit für die Untersuchung; öffentliches Interesse).
 § 30 PUAG; Art. 44 GG

1. Einen Antrag gem. § 30 Abs. 4 Satz 2 PUAG, mit dem die Aufhebung einer vom Untersuchungsausschuss zunächst vorgenommenen Einstufung von Beweismitteln als „geheim“ für zulässig erklärt werden soll, kann ausschließlich der Untersuchungsausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder stellen. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen müssen, fehlt es an der Antragsberechtigung, wenn der Untersuchungsausschuss in diesem Zeitpunkt aufgrund der Besprechung und Kenntnisnahme seines Abschlussberichts durch das Plenum aufgehört hat zu existieren. Eines Auflösungsbeschlusses des Deutschen Bundestages bedarf es insoweit nicht.

2. Der Deutsche Bundestag tritt regelmäßig nicht als Rechtsnachfolger des Untersuchungsausschusses in dessen Antragsberechtigung ein. Träger des Untersuchungsrechts aus Art. 44 GG ist zwar der Bundestag selbst. Allerdings sieht Art. 44 Abs. 1 GG vor, dass der Bundestag für die Durchführung der Untersuchung einen

Untersuchungsausschuss einsetzt, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Der Deutsche Bundestag ist hiernach zwar der Herr über das „ob“ und das „inwieweit“ einer Untersuchung, er kann sich aber nicht selbst als Untersuchungsausschuss einsetzen und auch nicht selbst als ein solcher handeln.

3. Gemäß § 30 Abs. 3 PUAG kann der Untersuchungsausschuss nach Durchsicht und Prüfung der in § 30 Abs. 1 PUAG bezeichneten Beweismittel die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad „geheim“ beschließen, soweit die Beweismittel für die Untersuchung erheblich sind. Dies ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Untersuchungsausschuss seine Untersuchung im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits beendet hat.

1011. BGH 6 StR 84/21 – Urteil vom 11. August 2021 (LG Cottbus)

Verfahrensrüge (eingeschränkte Stoßrichtung: Dispositionsbefugnis des Revisionsführers); Zeugnisverweigerungsrecht (Genehmigung der Verwertung der Aussage im Ermittlungsverfahren durch den Zeugen: erforderliche qualifizierte Belehrung).
 § 252 StPO; § 352 Abs. 1 StPO

1. Der Revisionsführer kann seine Verfahrensbeanstandung in seiner Stoßrichtung einschränken. Das Revisionsgericht ist an eine solche Disposition des Revisionsführers gebunden.

2. Die Vorschrift des § 252 StPO schließt jede Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage aus. Zwar kann der sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufende Zeuge die Verwertung seiner Angaben im Ermittlungsverfahren gestatten; dies setzt aber eine qualifizierte Belehrung über die Folgen dieser Freigabe voraus.

999. BGH 4 StR 200/20 – Beschluss vom 22. Juli 2021 (LG Siegen)

Ausschließung der Öffentlichkeit (Begründungspflicht: Zweck, Verstoß, Verneinung des absoluten Revisionsgrundes im Einzelfall); sexueller Missbrauch von Kindern (Alter des Opfers zum Zeitpunkt der Tat unklar).
 § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG; § 176 Abs. 1 StGB

Die Begründung i.S.d. § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG dient neben der Selbstkontrolle des Gerichts auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Aufklärung der Zuhörer über Inhalt und Bedeutung der Vorgänge in der Hauptverhandlung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden sollen. Sofern für die Zuhörer im Gerichtssaal ohne weiteres erkennbar war, auf welche Prozesshandlung sich der Ausschluss beziehen sollte, und das Revisionsgericht sicher ausschließen kann, dass eine andere Entscheidung in Betracht kam, ändert dies zwar nichts daran, dass bei Fehlen oder unzureichender Begründung des Öffentlichkeitsausschlusses i.S.d. § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorliegt. Angesichts des Zwecks der Begründungspflichten kann aber im Einzelfall ein Verstoß, der nur das Verfahren über den Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft und nicht zu deren

unzulässiger Beschränkung führt, nicht so schwer wiegen, dass der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO zu bejahen wäre.

934. BGH 3 StR 195/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Krefeld)

Von der Anklage bezeichneten Taten als Gegenstand der Urteilsfindung (Umgestaltung der Strafklage; Identität; einheitlicher Vorgang; Serienstraftaten; Umgrenzungsfunktion).

§ 264 Abs. 1 StPO

1. Nur die von der Anklage bezeichneten Taten im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO sind Gegenstand der Urteilsfindung. Zwar hat das Gericht die angeklagten Taten im verfahrensrechtlichen Sinne erschöpfend abzuurteilen; hierzu gehört das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Lebensauffassung einen einheitlichen Vorgang darstellt. In diesem Rahmen muss das Tatgericht seine Untersuchung auch auf Teile der Tat erstrecken, die erst in der Hauptverhandlung bekannt werden.

2. Diese Umgestaltung der Strafklage darf aber nicht dazu führen, dass die Identität der von der Anklage umfassten Tat nicht mehr gewahrt ist, weil das ihr zugrundeliegende Geschehen durch ein anderes ersetzt wird. Bei Serienstraftaten können der Ort und die Zeit des Vorgangs, das Täterverhalten, die ihm innewohnende Richtung, also die Art und Weise der Tatverwirklichung, und das Opfer die Vielzahl der Fälle ausreichend konkretisieren, sodass nicht nur die Umgrenzungsfunktion gewahrt ist, sondern auch die Übereinstimmung von angeklagtem und ausgeurteiltem Sachverhalt überprüft werden kann.

1004. BGH 6 StR 125/21 – Urteil vom 28. Juli 2021 (LG Neubrandenburg)

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit: Berücksichtigung lediglich abstrakt-theoretischer, für den Angeklagten günstiger Möglichkeiten; DNA-Mischspuren: verbleibender Beweiswert).

§ 261 StPO

1. Entlastende Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit es keine zureichenden Anhaltspunkte gibt, sind nicht ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen und den Feststellungen zugrunde zu legen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Das Tatgericht hat die Angaben des Angeklagten vielmehr – ebenso wie andere Beweismittel – auf ihre Plausibilität und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und sich aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung zu bilden.

2. Das Tatgericht darf Zweifel keinen Raum geben, die lediglich auf einer abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen, denn es ist weder im Hinblick auf den Zweifelsatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat.

3. Bei DNA-Mischspuren ist grundsätzlich die Mitteilung des numerischen Ergebnisses der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung erforderlich, wenn der Tatnachweis auf DNA-Mischspuren gestützt werden soll. Dies bedeutet aber nicht, dass den Ergebnissen der DNA-Vergleichsuntersuchung ohne biostatistische Wahrscheinlichkeitsberechnung keinerlei Beweiswert beigegeben werden kann.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

984. BGH 1 StR 519/20 – Urteil vom 28. Juli 2021 (LG Bonn)

BGHSt; besonders schwere Steuerhinterziehung (Strafbarkeit von beantragten Steuererstattungen auf Grundlage von Cum/Ex-Transaktionen; Beihilfe zur Steuerhinterziehung: Tateinheit bei Förderung mehrerer Steuerhinterziehungen durch eine Handlung); Einziehung (Dritteinziehung: Handeln „für“ den Dritten; keine Sperre einer Einziehung gegen eine juristische Person durch gleichzeitiges Ordnungswidrigkeitsverfahren; rückwirkende Anwendbarkeit von § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB; Begriff der Entscheidung, kein Verstoß gegen Rückwirkungsverbot; Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung)

§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO; § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG [VZ 2007 –

2011]; § 27 Abs. 1 StGB § 73 StGB, § 73b StGB, § 30 Abs. 5 OWiG; § 73e StGB; Art. 316j Nr. 1 EStGB; § 421 BGB

1. Die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer zur Steueranrechnung bzw. Steuererstattung gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage von Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäften stellt eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO dar; sie führt im Fall ihrer positiven Bescheidung zu ungerechtfertigten Steuervorteilen im Sinne des § 370 Abs. 4 Satz 2 AO. (BGHSt)

2. § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 ermög-

licht in Verbindung mit Art. 316j Nr. 1 EGStGB die Einziehung von Taterträgen trotz eingetretener Zahlungsverjährung aus steuerlichen Gründen. (BGHSt)

3. Der Anwendungsbereich des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ist jedenfalls dann eröffnet, wenn dies bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 73 Abs. 3 StGB aF der Fall war. Erfasst werden daher von der Neuregelung die sogenannten Vertretungsfälle, wenn der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt hat. Dies ist nicht nur der Fall, wenn der Täter als Organ, Vertreter oder Beauftragter im Sinne des § 14 StGB handelt („im engeren Sinn“), sondern sogar auch dann, wenn der Täter oder Teilnehmer Teil der (betrieblichen) Organisation der juristischen Person war und sich ein Bereicherungszusammenhang aus dem Zurechnungsverhältnis („im weiteren Sinn“) ergibt, ohne dass es auf eine Unmittelbarkeit des Dritterwerbs durch die Tathandlung sowie auf die Bösgläubigkeit des Dritten ankommt (vgl. BGHSt 45, 235, 245 f.). Eine Organstellung ist nicht erforderlich; maßgeblich ist, dass der Tatbeteiligte faktisch im Interesse des Dritten tätig wird. (Bearbeiter)

4. Bei einer unmittelbar durch die Straftat bewirkten Vermögensmehrung auf Seiten einer juristischen Person ist damit maßgeblich, ob an der Tat zumindest ein Täter oder Teilnehmer mitgewirkt hat, der in einem Zurechnungsverhältnis zur juristischen Person steht. (Bearbeiter)

5. Solange eine Geldbuße gegen die Einziehungsbeteiligte nicht festgesetzt wurde, schließt § 30 Abs. 5 OWiG die strafrechtlichen Einziehungsvorschriften bei juristischen Personen nicht aus. (Bearbeiter)

6. Die Übergangsvorschrift des Art. 316j EGStGB verstößt nicht gegen das auch bei der Einziehung zu beachtende verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. (Bearbeiter)

7. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB ist nicht an das Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung über die Einziehung des Tatertrages bzw. des Wertes des Tatertrages anzuknüpfen. Nach dem Gesetzeswortlaut und der systematischen Auslegung ist der Begriff „entschieden“ in Art. 316j EGStGB umfassend zu verstehen. Das Revisionsgericht „entscheidet“ bei der Überprüfung auf Rechtsfehler stets, nicht nur dann, wenn es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft (§ 354 Abs. 1 StPO entsprechend), etwa auf Revision der Staatsanwaltschaft einen Einziehungsbetrag erhöht. (Bearbeiter)

927. BGH 3 StR 61/21 – Beschluss vom 2. Juni 2021 (LG Mannheim)

BGHR; kriminelle Vereinigung bei Betrieb eines sog. „Hawala-Banking-Systems“ (Organisationsstrukturen; übergeordnetes gemeinsames Interesse; Gesamtwürdigung); Erbringung von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis (eine Tat im Rechtssinne bei wiederholter Erbringung innerhalb eines einheitlichen Betriebes).

§ 129 Abs. 2 StGB; § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG; § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG; § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG

1. Bei einer ein Hawala-System betreibenden Organisation kann es sich um eine kriminelle Vereinigung im Sinne

des § 129 Abs. 2 StGB handeln. Insbesondere kann nach den konkreten Tatumständen ein über individuelle Einzelinteressen hinausgehendes übergeordnetes gemeinsames Interesse am Fortbestand des Hawala-Systems bestehen. (BGHR)

2. Die Übermittlungen von Geldbeträgen im Rahmen eines Hawala-Systems stellen grundsätzlich Finanztransfergeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG dar. (BGHR)

3. Das wiederholte Erbringen von Zahlungsdienstleistungen innerhalb eines einheitlichen Betriebes ist als eine Tat im Rechtssinne zu werten. (BGHR)

4. Zur Ermittlung des für eine Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB konstitutiven übergeordneten gemeinsamen Interesses können im Rahmen einer Gesamtwürdigung die äußeren Tatumstände herangezogen werden. (Bearbeiter)

5. Bereits nach dem Wortlaut des § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG ist der Tatbestand auf mehrfaches Tätigwerden angelegt, da bestraft wird, wer „Zahlungsdienste“ erbringt. Zudem bedarf es gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG – ebenso wie nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG – einer Erlaubnis nur, wenn die Handlungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang vorgenommen werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ohne einen solchen Rahmen erbrachte vereinzelte Zahlungsdienste benötigen mithin keine Erlaubnis und stellen keine Straftat dar. (Bearbeiter)

930. BGH 3 StR 156/20 – Urteil vom 29. Juli 2021 (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg)

Strafbarer Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliches Bereitstellungsverbot durch Zurverfügungstellung von Geldern an die Ehefrau eines „IS-Kämpfers“; Einziehung von Tatobjekten bei Vereitelung der Einziehung (Verhältnis von Vereitelungshandlung und Tathandlung).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG; Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 881/2002; § 74 StGB; § 74c StGB

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 881/2002 ist es strafbar, den in der Anlage zur VO (EG) Nr. 881/2002 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen. Die in Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 881/2002 genutzte Wendung „zur Verfügung gestellt werden“ ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen. Hierdurch wird jede Handlung erfasst, die erforderlich ist, damit eine Person die Verfügungsbefugnis über den betreffenden Vermögenswert erlangen kann.

2. Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 881/2002 zielt insgesamt darauf ab, zu verhindern, dass aufgeführte Organisationen oder Personen Zugriff auf wirtschaftliche Ressourcen und Finanzmittel gleich welcher Art haben, die sie zur Unterstützung terroristischer Tätigkeiten. Inwieweit dieses Ziel gefährdet ist, richtet sich nach den konkreten

Umständen des jeweiligen Falles. Eine solche konkrete Betrachtung ist ebenso zur Klärung der Frage vorzunehmen, ob die Tatsache, dass Mitglieder einer Organisation Gelder besitzen, die sie von Außenstehenden erhalten haben, den Schluss zulässt, die Führungsspitze der gelisteten Organisation verfüge selbst über die Gelder.

3. Tatmittel beziehungsweise Tatobjekt wird ein Gegenstand durch die Tatbegehung. Die Einziehung eines Gegenstandes als Tatmittel oder Tatobjekt kommt daher erst mit einer Anknüpfungstat in Betracht, zu deren Begehung oder Vorbereitung er gebraucht wurde beziehungsweise die sich auf ihn bezog. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 74c Abs. 1 StGB ist deshalb, dass durch eine Straftat eine Einziehungslage entstanden ist und der Täter oder Teilnehmer zeitlich nachfolgend, also nach der – gegebenenfalls versuchten – Tatbegehung und der hieraus resultierenden Entstehung der staatlichen Einziehungsbefugnis, die Einziehung des betreffenden Tatmittels oder Tatobjekts unmöglich gemacht hat, indem er dieses veräußert oder verbraucht oder dessen Einziehung auf andere Weise vereitelt hat.

4. Die Tatbegehung selbst ist somit keine Vereitelungshandlung im Sinne des § 74c Abs. 1 StGB. Die Einziehung des Wertes von Tatmitteln und Tatobjekten erfasst mithin nur solche Fälle, in denen der Täter oder Teilnehmer durch andere als die im konkreten Fall die Einziehung begründenden Tathandlungen die Einziehung eines Tatmittels oder Tatobjektes vereitelt.

943. BGH 3 StR 481/20 – Urteil vom 15. Juli 2021 (LG Mainz)

Erforderlichkeit von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld bei Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung (keine Beschränkung auf Kapitalverbrechen; Einzelfallbetrachtung; konkretes Tatbild; Rücktritt vom unbeendeten Versuch (endgültige Aufgabe der Tat; vorübergehendes Innehalten); Tötungseventualvorsatz

bei gefährlichen Gewalthandlungen; (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel).

§ 17 Abs. 2 JGG; § 15 StGB; § 24 StGB; § 64 StGB; § 212 StGB; § 224 StGB

1. Die Erforderlichkeit von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG kommt nicht nur bei Kapitalverbrechen oder vergleichbaren besonders schweren Gewalttaten in Betracht. Zudem sind Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB nicht von vornherein ungeeignet, Schuldschwere im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG zu begründen. Vielmehr kommt eine solche grundsätzlich etwa auch bei einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB in Betracht.

2. Für die Erforderlichkeit von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG ist nicht auf die abstrakte rechtliche Einordnung des Straftatbestandes als Vergehen, sondern einzelfallbezogen auf das konkrete Tatbild, insbesondere die Art und Weise der Einwirkung auf das Tatopfer, die Gefährlichkeit der Tathandlung und die Schwere der erlittenen Verletzungen abzustellen. Allein der so im Einzelfall festgestellte konkrete äußere Unrechtsgehalt der Tat, nicht aber die abstrakte rechtliche Einordnung des verwirklichten Straftatbestandes ist eine geeignete Basis, um Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten und das Maß seiner persönlichen Schuld zu ziehen und damit die Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG zu bestimmen.

3. Die Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB setzt die endgültige Abstandnahme des Täters von der konkreten Tatbegehung voraus. Nicht aufgegeben ist die Tat dagegen, solange der Täter mit dem Versuch ihrer Begehung lediglich vorübergehend innehält.

Zur Strafbarkeit des (Einzel-)Rasens

Zugleich Anmerkung zu HRRS 2021 Nr. 342

Von PD Dr. Scarlett Jansen, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

I. Einleitung

„Raserfälle“ haben in den letzten Jahren die Rechtsprechung, den Gesetzgeber und nicht zuletzt die Wissenschaft beschäftigt. In der Rechtsprechung ging es insbesondere um die Frage, ob Raser bzw. Teilnehmer an illegalen Autorennen mit Tötungsvorsatz handeln.¹ Der Gesetzgeber hat durch die Einführung von § 315d StGB im Jahr 2017 einen neuen Tatbestand geschaffen.²

Mit dem vorliegenden Urteil beschäftigt sich der BGH nicht nur erneut mit dem Tötungsvorsatz, sondern erstmals auch mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, dem „Raserparagraphen“, sowie mit der Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB und nimmt Stellung zu einer Vielzahl von umstrittenen Auslegungsproblemen. Der BGH bestätigt die Verurteilung durch das LG Stuttgart wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs.

II. Zum Sachverhalt³

Der Angeklagte fuhr in einem gemieteten, hochmotorisierten Fahrzeug in Stuttgart auf einer Straße, auf der die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt und bei der aus seiner Fahrtrichtung gesehen von rechts mehrere Stichstraßen einmünden. Er war ortskundig; wusste also, dass auch zu dieser Nachtzeit (fast Mitternacht) mit Fußgängern und Fahrzeugverkehr zu rechnen war.

Der Angeklagte hatte vor, die Straße unter bewusster Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit der maximal zu erreichenden Geschwindigkeit entlang zu fahren, um seinen Beifahrer zu beeindrucken und seine Fähigkeit zu demonstrieren, mit dem Fahrzeug auch gefährliche Situationen zu meistern. Andere Verkehrsteilnehmer (Autofahrer oder Fußgänger) waren ihm völlig gleichgültig. Deren Gefährdung erkannte der Angeklagte und nahm diese zumindest billigend in Kauf.

* Die Autorin Frau PD Dr. Scarlett Jansen ist Geschäftsführerin des Instituts für Medizinstrafrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Vgl. nur BGHSt 63, 88 = HRRS 2018 Nr. 289; NStZ 2019, 276 = HRRS 2019 Nr. 406; NJW 2020, 2900 = HRRS 2020 Nr. 1008.

² BGBl. I, S. 3532.

³ BGH 4 StR 225/20 – Beschluss v. 17. Februar 2021 (LG Stuttgart) = HRRS 2021 Nr. 342.

Ca. 100 Meter vor der späteren Unfallstelle erreichte er bei vollständig durchgedrücktem Gaspedal eine Geschwindigkeit von min. 163 km/h. Ihm war zu diesem Zeitpunkt klar, dass er bei dieser Geschwindigkeit nicht rechtzeitig auf ein- bzw. abbiegende Fahrzeuge reagieren können und deshalb die Gefahr bestand, mit einem solchen Fahrzeug zu kollidieren. Dabei hielt er es für möglich, dass ein solcher Zusammenstoß zum Tod eines oder mehrerer Unfallbeteiligten führen könnte. Der Angeklagte war überzeugt, dass er das Fahrzeug auch bei hohen Geschwindigkeiten in gefährlichen Situationen sicher beherrschen kann, vertraute (in Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten) aber nicht ausschließbar auf das Ausbleiben eines tödlichen Erfolgs.

Ca. 100 Meter vor der Unfallkreuzung erkannte der Angeklagte einen ihm entgegenkommenden Pkw. Dieser wollte nach links in eine Stichstraße abbiegen und hatte damit begonnen, die Fahrspur des Angeklagten zu queren. Um eine Kollision mit dem abbiegenden Fahrzeug zu verhindern, wich der Angeklagte auf die Gegenfahrspur aus. Er schlug das Lenkrad bei einer Geschwindigkeit von 150 km/h nach links ein, so dass sein Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von noch 138 km/h über die Abbiegespur und die Gegenfahrspur fuhr. Dann lenkte er stark nach rechts, um das Fahrzeug auf der Fahrbahn zu halten; es bewegte sich jedoch geradeaus weiter, überfuhr einen Grünstreifen und fuhr auf einer Parkplatzausfahrt mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite eines Fahrzeugs, das in der Parkplatzausfahrt stand oder sich jedenfalls nur mit minimaler Geschwindigkeit bewegte. Infolge der Kollision erlitten der Fahrer dieses Fahrzeugs und die Beifahrerin schwerste Verletzungen, die zu deren Tod führten.

III. Darstellung und Analyse

1. Tötungsvorsatz

Nachdem der BGH bislang in Zusammenhang mit den Raserfällen vor allem zum Vorliegen eines Tötungsvorsatzes Stellung bezogen hatte,⁴ nimmt dieses Problem im vorliegenden Urteil nur sehr wenig Raum ein. Die mögli-

⁴ Vgl. nur BGHSt 63, 88 = HRRS 2018 Nr. 289; NJW 2020, 2900 = HRRS 2020 Nr. 1008; s. aktuell das Urteil vom Tag nach dem zu besprechenden Urteil: BGH BeckRS 2021, 4973 = HRRS 2021 Nr. 345.

chen Indizien, die für oder gegen einen Tötungsvorsatz nach der Rechtsprechung der BGH heranzuziehen sind, wie namentlich die Eigengefährdung des Fahrers,⁵ werden im vorliegenden Urteil nicht erwähnt. Der BGH geht hier nur knapp darauf ein, dass die Ablehnung des bedingten Tötungsvorsatzes rechtsfehlerfrei erfolgt ist. Gerügt worden war, dass das Landgericht auf der einen Seite konstatierte, dass der Angeklagte nicht ausschließbar darauf vertraute, dass er das Fahrzeug sicher beherrschen könne und der Tod anderer Personen nicht eintrete. Auf der anderen Seite führte das Landgericht aus, dass er erkannte, dass die Gefahr bestand, mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen zu kollidieren. Es ist dem BGH im Ergebnis zuzustimmen, dass darin nicht zwingend ein Widerspruch liegt. Die Begründung des BGH vermag jedoch nicht zu überzeugen. Er verneint einen Widerspruch, weil es zwar möglich sei, dass er die Gefahr einer Kollision mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen erkannte, sich aber „die konkrete zum Tod der beiden Tatopfer führende Kollision außerhalb der Fahrbahn ereignete“. Damit bliebe aber offen, ob der Angeklagte denn mit Tatentschluss in Bezug auf ein- oder abbiegende Fahrzeuge handelte, was eine Versuchsstrafbarkeit begründen könnte. Zudem lässt das Landgericht Ausführungen dazu vermissen, ob der Angeklagte auch die Gefahr eines Ausweichmanövers erkannte und billigend in Kauf nahm⁶ (dazu noch u. zur Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5). Indes lässt sich eine Widerspruchsfreiheit der Ausführungen damit begründen, dass nach den Feststellungen des Landgerichts der Angeklagte nur die Gefahr erkannte, nicht aber den Erfolg billigend in Kauf nahm. Insoweit erscheint es möglich, dass der Angeklagte zwar eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere abbiegender Fahrzeuge, billigend in Kauf nahm, nicht aber einen tödlichen Erfolg. Einen entsprechenden Gefährdungsvorsatz bedarf es für die Verwirklichung des § 315d Abs. 5 StGB.

2. Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Der BGH setzt sich mit mehreren Tatbestandsmerkmalen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auseinander und nutzt damit die Gelegenheit, zu einigen Auslegungsproblemen Stellung zu nehmen. Von besonderer Relevanz sind die in diesem Tatbestand verwendeten Geschwindigkeitsbegriffe.

a) Objektiver Tatbestand: Nicht angepasste Geschwindigkeit

Zunächst setzt das Einzelrasen ein Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit voraus. Diesen Geschwindigkeitsbegriff legt der BGH weit aus und versteht darunter „jede der konkreten Verkehrssituation nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht mehr entsprechende Geschwindigkeit“, so dass sowohl Verstöße gegen § 3 Abs. 1 StVO als auch gegen § 3 Abs. 3 StVO erfasst sind. Der BGH beruft sich insoweit auf die Gesetzesmaterialien. Der Wortlaut, der sich auf die angepasste Geschwindigkeit bezieht, spricht aber gegen diese Auslegung, denn § 3 StVO unterscheidet zwischen der Ge-

schwindigkeit, bei der das Fahrzeug noch ständig beherrscht wird, weil sie an die jeweiligen Verhältnisse und Fähigkeiten angepasst ist (§ 3 Abs. 1 StVO) und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 3 StVO). Der BGH differenziert im Ergebnis in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – wie auch einige Stimmen im Schrifttum⁷ – nicht zwischen diesen beiden Geschwindigkeitsbegriffen und wendet sich damit gegen die herrschende Meinung im Schrifttum und der bisherigen Rechtsprechung, ohne sich mit dieser auseinanderzusetzen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist nach der bislang herrschenden Meinung von der angepassten Geschwindigkeit abzugrenzen und kann nur ein Indiz dafür darstellen.⁸ Auch bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann noch eine angepasste Geschwindigkeit vorliegen, denn Geschwindigkeitsbegrenzungen beruhen nicht nur auf Erwägungen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffen, sondern können auch dem Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen dienen,⁹ so etwa eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf bestimmten Autobahnstrecken. Indem der BGH allerdings auf Überschreitungen der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten in § 3 Abs. 3 StVO Bezug nimmt und nicht auf jegliche Überschreitung der konkret durch Einzelfallregelungen zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, sind solche Konstellationen nicht erfasst, sondern gemeint sind danach nur allgemein geltende Höchstgeschwindigkeitsbegrenzungen, wie beispielsweise die Grenze von 50 km/h innerorts. Deren Überschreitung kann jedoch ebenfalls nur ein Indiz sein für eine nicht angepasste Geschwindigkeit, denn eine sichere Beherrschung des Fahrzeugs schließt es nicht aus.

Eine Folge dieser Auslegung durch den BGH liegt darin, dass die zu treffenden Feststellungen etwas erleichtert werden, denn die Überschreitung der allgemein zugelassenen Höchstgeschwindigkeit ist demnach nicht nur ein Indiz, sondern reicht alleine aus, um eine nicht angepasste Geschwindigkeit zu begründen. Dem Wortlaut von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sowie § 3 StVO wird diese Auslegung jedoch nicht gerecht.

b) Objektiver Tatbestand: grob verkehrswidrig

Ein weiteres Auslegungsproblem des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB betrifft das Merkmal „grob verkehrswidrig“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist durch ein „und“ mit dem objektiven Tatbestandsmerkmal der nicht angepassten Geschwindigkeit verbunden, bezieht sich nach dem Wortlaut daher eigentlich nicht auf diese Geschwindigkeit, sondern auf das Fortbewegen. Daraus hatte das AG Düsseldorf in einem anderen Fall die Konsequenz gezogen, dass die grobe Verkehrswidrigkeit nicht allein in der

⁷ König, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2021), § 315d Rn. 24; Zieschang NZV 2020, 489, 490; ders., JR 2021, 282, 283.

⁸ OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 10847; KG DAR 2020, 149, 150; AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 58 f.; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 315d Rn. 14; Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 315d Rn. 8; Jansen NZV 2019, 285, 286; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, 49. Edition (Stand: 01. Februar 2021), § 315d Rn. 35; Kusche NZV 2017, 414, 417; Pegel, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2019) § 315d Rn. 24; Zopfs DAR 2020, 9, 11.

⁹ Jansen NZV 2019, 285, 286; Zopfs DAR 2020, 9, 11; vgl. auch zur Differenzierung: AG Essen BeckRS 2018, 31460.

⁵ Vgl. BGHSt 63, 88 = HRRS 2018 Nr. 289; NJW 2020, 2900 = HRRS 2020 Nr. 1008.

⁶ Vgl. hierzu: Hoven NJW 2021, 1176.

erhöhten Geschwindigkeit liegen dürfe, sondern zusätzlich ein erheblicher Verkehrsverstoß festgestellt werden müsse.¹⁰ Dieser Auslegung widerspricht die herrschende Meinung im Schrifttum. Sie verlangt für die Verwirklichung des Merkmals der groben Verkehrswidrigkeit bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, dass der Täter viel schneller fährt als angemessen wäre.¹¹ Dafür spricht, dass ein Gleichlauf zur Auslegung des § 315c StGB zu fordern ist,¹² so dass sich die grobe Verkehrswidrigkeit auf den jeweiligen Verkehrsverstoß, der bei § 315d StGB in der nicht angepassten Geschwindigkeit liegt, beziehen muss.

Der BGH schließt sich dem einerseits an, indem er betont, dass sich die grobe Verkehrswidrigkeit „allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstoßes“ ergeben könne. Alternativ können dafür nach seiner Ansicht aber auch anderweitige Verkehrsverstöße ausreichen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen. Danach wäre mit anderen Worten eine grobe Verkehrswidrigkeit also auch zu bejahen, wenn keine erhebliche, sondern nur eine leichte Überschreitung der angepassten Geschwindigkeit vorliegt, aber andere Verkehrsverstöße begangen werden, die mit dieser Überschreitung in einem Zusammenhang stehen. Damit könnte die Auslegung des BGH beispielsweise das Schneiden der Kurve erfassen, um die (leicht) überhöhte Geschwindigkeit nicht drosseln zu müssen. Folge davon könnte in solchen Ausnahmefällen eine Erweiterung bzw. Vorverlagerung der Strafbarkeit sein, denn bei einer nur leicht überhöhten Geschwindigkeit handelt es sich noch nicht um ein „Rasen“. Das Merkmal der groben Verkehrswidrigkeit soll verdeutlichen, dass nicht jede Überschreitung der angepassten Geschwindigkeit erfasst sein soll, sondern nur eine erhebliche.¹³ Lässt man hierfür auch andere Verkehrsverstöße ausreichen, führt dies zu niedrigen Anforderungen an die Tatbestandsverwirklichung, die nicht mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmen, das Einzelrasen zu pönalisieren. Kombiniert man diese weite Auslegung des Merkmals der groben Verkehrswidrigkeit mit dem ebenfalls weit gefassten Verständnis des BGH in Bezug auf die nicht angepasste Geschwindigkeit, so wäre der objektive Tatbestand bereits erfüllt, wenn man innerorts mit 51 km/h die Kurve schneidet, um seine Geschwindigkeit nicht verringern zu müssen. Eine Abgrenzung zwischen dem strafbaren Rasen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und nur verkehrswidrigem Verhalten bliebe allein dem subjektiven Tatbestand überlassen, was angesichts von dessen Schwächen (dazu noch sogleich) und dem Erfordernis einer restriktiven Auslegung nicht zu befürworten ist. Folglich sollten anderweitige Verkehrsverstöße alleine nicht die grobe Verkehrswidrigkeit begründen können; sie könnten aber wiederum ein Indiz dafür sein.¹⁴ Denn wenn es nötig ist, eine Kurve zu schneiden, spricht dies für eine stark überhöhte Geschwindigkeit.

¹⁰ AG Düsseldorf BeckRS 2019, 22800.

¹¹ Jansen jurisPR StrafR 2019, Anm. 20; König, in: LK-StGB (Fn 7), § 315d Rn. 25; Kusche NZV 2017, 414, 417; Preuß NZV 2018, 537, 539; Ruhs SVR 2018, 286, 288; Stam StV 2019, 464, 469.

¹² OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226; Jansen jurisPR StrafR 2019, Anm. 20; Kusche NZV 2017, 414, 417.

¹³ Stam StV 2019, 464, 469.

¹⁴ Kulhanek, in: BeckOK-StGB (Fn 8), § 315d Rn. 36.

c) Subjektiver Tatbestand: höchstmögliche Geschwindigkeit

aa) Relativ höchstmögliche Geschwindigkeit

Das als überschießende Innentendenz ausgestaltete subjektive Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit wirft die wohl größten Probleme des Tatbestands auf.

Zunächst stellt der BGH entsprechend der herrschenden Meinung¹⁵ fest, dass die höchstmögliche Geschwindigkeit relativ nach den jeweiligen Verhältnissen zu bestimmen ist. Relevant sind die konkreten Gegebenheiten, insbesondere die Motorisierung des Fahrzeugs, die Verkehrslage, der Streckenverlauf sowie die Witterungs- und Sichtverhältnisse. Den vereinzelt gebliebenen Gegenstimmen¹⁶ ist der im Ausschussbericht deutlich gewordene Wille des Gesetzgebers entgegenzuhalten, nach dem solche konkret-situativen Parameter zu berücksichtigen seien.¹⁷ Zudem würden ansonsten Täter mit hoch motorisierten Fahrzeugen privilegiert.¹⁸

bb) Einschränkung: „unter Verkehrssicherheits Gesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke“

Zusätzlich verlangt der BGH, dass sich die „Zielsetzung des Täters nach seinen Vorstellungen auf eine unter Verkehrssicherheits Gesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke bezieht“. In ähnlicher Weise war auch schon in der Literatur vorgeschlagen worden, dass es sich objektiv um ein „länger andauerndes Verhalten“ handeln müsse, in dem eine Absicht, die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, umgesetzt werden könne.¹⁹ Während sich dieser Vorschlag allerdings auf den objektiven Tatbestand, auf das Fortbewegen, bezieht,²⁰ schränkt der BGH die überschießende Innentendenz weiter ein. Beide Auslegungen verweisen zur Begründung auf die Absicht des Gesetzgebers, ein Nachstellen eines Rennens zu erfassen.²¹ Der BGH führt zudem einen zu fordernden „Renncharakter“ an.²² Warum dieser zu fordern ist, legt der BGH jedoch nicht dar. Die nachfolgenden Ausführungen, dass sich die abstrakte Gefährlichkeit bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aus dem „unbedingten Willen des Täters“ ergebe, „sein Fahrzeug bis zur relativen Grenzgeschwindigkeit zu beschleunigen“ liefert

¹⁵ KG BeckRS 2019, 8319; KG BeckRS 2019, 35362; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787; OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226; Eisele KriPoZ 2018, 32, 36; Fischer (Fn 8), § 315d Rn. 17; Jansen NZV 2019, 285, 286; König, in: LK-StGB (Fn 7), § 315d Rn. 31; Kulhanek, in: BeckOK-StGB (Fn 8), § 315d Rn. 42; Pegel, in: MüKo-StGB (Fn 8), § 315d Rn. 26; Schefer/Schülting HRRS 2019, 458, 459; Weigend, in: Festschrift für Fischer (2018), 569, 577; Zieschang NZV 2020, 489, 491.

¹⁶ LG Stade DAR 2018, 577, 578; Nestler JA 2019, 557.

¹⁷ BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

¹⁸ Eisele KriPoZ 2018, 32, 36; Jansen NZV 2019, 285, 286.

¹⁹ Zopfs DAR 2020, 9, 11; kritisch insoweit: König, in: LK-StGB (Fn 7), § 315d Rn. 24.

²⁰ S. auch den Tatbestandsvorschlag von Zopfs DAR 2020, 9, 11 dort Fn. 26.

²¹ BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 15; Zopfs DAR 2020, 9, 11, der allerdings dabei den Begriff „Renncharakter“ ablehnt, den der BGH jedoch verwendet.

²² BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 15.

dafür keine Argumentation. Einen Renncharakter hatten auch zuvor schon einige andere Gerichte gefordert, wobei dessen dogmatische Verortung nicht einheitlich vorgenommen wurde. Während das LG Stade diesen Renncharakter in die höchstmögliche Geschwindigkeit hineingelesen hatte, so dass ein Ausreizen der technischen sowie physikalischen Grenzen erforderlich sei,²³ bejahte das LG Berlin einen Renncharakter aufgrund sonstigen Fahrverhaltens.²⁴

Dass überhaupt ein solcher Renncharakter zu fordern ist, ergibt sich jedoch nicht aus den Gesetzgebungsmaterialien, die auch so verstanden werden können, dass das Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit eingefügt wurde, um bloßes zu schnelles Fahren aus dem Tatbestand herauszufiltern.²⁵ Aus der Überschrift des § 315d StGB, die allgemein von „Verbotenen Kraftfahrzeugrennen“ spricht, lässt sich ebenfalls kein irgendwie gearteter Renncharakter herleiten, denn ein Einzelrasen wird auch nicht durch eine Absicht oder eine bestimmte Fahrweise zu einem „Rennen“.²⁶ Dass die Überschrift so lautet, ist wohl damit zu erklären, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erst spät im Gesetzgebungsverfahren als Vorschlag eingebracht und die Überschrift nicht entsprechend angepasst wurde. Auch der Wortlaut lässt keinen Renncharakter erkennen, sondern legt die Abgrenzung zwischen schnellem Fahren und strafbarem Rasen überwiegend in das Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit.

Selbst wenn man einen solchen Renncharakter fordern würde, ist fraglich, warum sich daraus ergeben sollte, dass sich die Absicht der höchstmöglichen Geschwindigkeit auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen muss. Hierzu fehlen Ausführungen des BGH, der sich auch nicht mit den anderen Ansätzen zur dogmatischen Verortung des Renncharakters auseinandersetzt. Ausgeschieden werden sollen offenbar Bagatellen. Wie lang eine solche Strecke in der Vorstellung des Täters sein muss, erklärt der BGH ebenfalls nicht.²⁷

Ob eine solche Restriktion praktische Relevanz haben wird, erscheint zudem fraglich. Bei einer Strecke von nur wenigen Metern wäre der Nachweis der überschießenden Innentendenz einerseits ohnehin kaum zu führen. Andererseits kann durch den Bezug auf die Verkehrssicherheit schon eine kurze Strecke nicht mehr unerheblich sein, weil beispielsweise Kreuzungen, Parkbuchten oder Fußgängerüberwege zu passieren sind, so dass die Gefahr von Unfällen naheliegt. Dieses zusätzliche Element wird daher wohl kaum praktische Bedeutung entfalten. Zudem stellt sich die Frage, warum es nicht erfasst sein soll, wenn der Fahrer in der Innenstadt kurzzeitig (die nach seiner Vorstellung relativ höchstmögliche Geschwindigkeit von) 180 km/h erreichen will, um zu zeigen, was das

Auto zu leisten vermag, dann aber die Geschwindigkeit wieder verringern will.²⁸ Dass der Gesetzgeber auch solche Verhaltensweisen wegen des Gefährdungspotentials erfassen wollte, liegt nahe.

cc) Notwendiges Zwischenziel und Polizeifluchtfälle

Zum Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit stellt sich außerdem die Frage, ob die vorausgesetzte Absicht das End- oder Hauptziel des Täters sein muss. Der BGH entscheidet sich auch hier mit der herrschenden Meinung²⁹ dafür, dass es ausreicht, wenn der Täter aus seiner Sicht die höchstmögliche Geschwindigkeit als notwendiges Zwischenziel zu erreichen sucht. Die Gegenansicht³⁰ begründet ihre Sichtweise damit, dass der Gesetzgeber das Nachstellen eines Rennens erfassen wollte und das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit daher Hauptziel sein müsse.³¹ Eine solch restriktive Auslegung ist jedoch auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention nicht notwendig, denn dieser wird man schon dadurch gerecht, dass es überhaupt um diese höchstmögliche Geschwindigkeit geht.³² Zudem entspricht die Auslegung der herrschenden Meinung auch derjenigen, die ansonsten bei kupierten Erfolgsdelikten vorgenommen wird.³³

In einem obiter dictum nimmt der BGH auch Stellung zu den so genannten Polizeifluchtfällen. Dabei geht es um Fallkonstellationen, in denen der Täter mit dem Kraftfahrzeug vor der Polizei in einer Verfolgungsfahrt flieht. Das Endziel ist dabei die erfolgreiche Flucht. Wenn man der (hier und durch den BGH abgelehnten) Ansicht folgen würde, die verlangt, dass das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit das Hauptziel und nicht nur als ein notwendiges Zwischenziel ist, wäre in diesen Fällen eine Verwirklichung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu verneinen.³⁴ Einige Gerichte hatten jedoch bereits wegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in solchen Fällen verurteilt.³⁵ Dieser Rechtsprechung folgt der BGH insoweit als Polizeifluchtfälle unter diese Norm subsumiert werden könnten. Allerdings betont er, dass der Täter es als notwendiges Zwischenziel anstreben müsse, über eine nicht ganz unerhebliche Strecke die höchstmögliche Ge-

²³ LG Stade DAR 2018, 577, 578.

²⁴ LG Berlin VRS 2017, 15, 17.

²⁵ Jansen NZV 2019, 285, 287; vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 6.

²⁶ Jansen NZV 2019, 285, 287; vgl. auch Zopfs DAR 2020, 9, 11, dort Fn. 26.

²⁷ Kritisch in Bezug auf die mit diesem Kriterium verbundenen Unsicherheiten: Pschorr jurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4; Zieschang, JR 2021, 282, 284.

²⁸ Vgl. mit einem ähnlichen Beispiel auch: König, in: LK-StGB (Fn 7), § 315d Rn. 24.

²⁹ OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787, 2788; Dahlke/Hoffmann-Holland KriPoZ 2017, 307, 309; Jansen NZV 2019, 285, 287 f.; König, in: LK-StGB (Fn 7), § 315d Rn. 29; Kulhanek, in: BeckOK-StGB (Fn 8), § 315d Rn. 42; Zieschang NZV 2020, 489, 493; ders., JR 2021, 282, 285; Zopfs DAR 2020, 9, 11.

³⁰ Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn 8), § 315d Rn. 9; ders. JuS 2019, 596, 597; Hoven NJW 2021, 1176; Krenberger NZV 2019, 317; ders., NZV 2021, 318, 319; Schefer/Schülting HRRS 2019, 458, 461; Weigend, in: FS Fischer (Fn 15), 569, 577.

³¹ Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn 8), § 315d Rn. 9; ders. JuS 2019, 596, 597; Hoven NJW 2021, 1176; Krenberger NZV 2019, 317; Schefer/Schülting HRRS 2019, 458, 461.

³² BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 16; Jansen NZV 2019, 285, 288.

³³ Jansen NZV 2019, 285, 287.

³⁴ Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn 8), § 315d Rn. 9; Schefer/Schülting HRRS 2019, 458, 461 f.

³⁵ OLG Köln NStZ-RR 2020, 224; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787; AG Waldbröl BeckRS 2019, 4035.

schwindigkeit zu erreichen. Als Hinweis fügt der BGH hinzu, dass nicht ohne weiteres vom Fluchtmotiv darauf geschlossen werden kann, dass der Täter auch eine relativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen will. So kann es zum einen sein, dass die Flucht eher durch ein geschicktes Fahrmanöver gelingt oder weil man eine günstige Verkehrslage, wie eine sich schließende Bahn-schranke, ausnutzen kann.³⁶ Zum anderen ist es denkbar, dass auch eine geringere Geschwindigkeit als die relativ höchstmögliche genügt, denn für eine erfolgreiche Flucht reicht es aus, dass man schneller ist als der Verfolger; man muss dafür nicht unbedingt schnellstmöglich sein.³⁷

3. Erfolgsqualifikation, § 315d Abs. 5 StGB

Der BGH bejaht zudem die Erfolgsqualifikation nach § 315d Abs. 5 StGB. Diese knüpft an das konkrete Gefährdungsdelikt nach § 315d Abs. 2 StGB an, das als Vorsatz-Vorsatz-Kombination ausgestaltet ist.³⁸ Für das konkrete Gefährdungsdelikt nach § 315d Abs. 2 StGB ist demnach Vorsatz in Bezug auf den Grundtatbestand nach § 315d Abs. 1 StGB erforderlich sowie Vorsatz hinsichtlich des Gefährdungserfolgs. Darauf aufbauend verlangt die Erfolgsqualifikation eine Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination,³⁹ bei der zusätzlich Fahrlässigkeit in Bezug auf den Todeserfolg zu verlangen ist. Zudem muss ein spezifischer Gefährdungszusammenhang bestehen.

Im dem hier zugrunde liegenden Fall ist zunächst an zwei Gefährdungserfolge i.S.d. § 315d Abs. 2 StGB zu denken: zum einen die tatsächlich erfolgte Kollision mit dem in der Parkplatzausfahrt befindlichen Fahrzeug aufgrund eines Ausweichmanövers und zum anderen der Beinahe-Unfall mit dem entgegenkommenden Linksabbieger, der damit begonnen hatte, die Fahrspur des Angeklagten zu queren und der zu diesem Ausweichmanöver führte. Sowohl der Vorsatz in Bezug auf den Gefährdungserfolg als auch der Gefährdungszusammenhang sind für die Gefährdungserfolge einzeln zu prüfen. Das lässt der BGH vermissen. Er führt lediglich aus, dass eine „von seinem Vorsatz umfasste konkrete Gefahrenlage für die Tatopfer“ bestand, die sich „in deren Tod verwirklichte“ und dass der „jeweils erforderliche Gefährdungszusammenhang zwischen Tathandlung gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, Gefährdungserfolg nach § 315d Abs. 2 StGB und qualifizierender Folge nach § 315d Abs. 5 StGB bestehe“.

Zunächst zum Gefährdungserfolg, der in die Kollision mündete und auf den der BGH offenbar abstellt, indem er auf die Gefahr für die Tatopfer abstellt, deren Tod eintrat: Probleme bereitet hier der Vorsatz in Bezug auf den Gefährdungserfolg. Die Feststellungen enthalten allgemein die Formel, dass der Angeklagte die Gefährdung von Autofahrern und Fußgängern billigend in Kauf nahm. Hinsichtlich des Gefährdungserfolgs, der in der tatsächlich erfolgten Kollision mündete, fehlt es an Feststellungen, die über diesen

allgemein gehaltenen Satz hinausgehen. Ob der Angeklagte diesen Gefährdungserfolg billigend in Kauf nahm, wird nicht näher ausgeführt. Ob die Feststellungen Vorsatz in Bezug auf diese Gefahr tragen, ist zweifelhaft, denn die Ausführungen des Gerichts, dass der Angeklagte davon überzeugt war, das Fahrzeug auch in gefährlichen Situationen sicher beherrschen zu können, sprechen dafür, dass er mit einem Ausweichmanöver, das zu einer Kollision oder zumindest zu einem Beinahe-Unfall führt, eher nicht gerechnet hat. Zudem führt der BGH zum Tötungsvorsatz aus, dass sich die konkrete zum Tod führende Kollision außerhalb der Fahrbahn ereignet habe und sieht deshalb keinen Widerspruch zwischen den Ausführungen des Landgerichts zur Feststellung der subjektiven Tatseite (s.o. III. 1.). Das Landgericht konstatierte auf der einen Seite, dass der Angeklagte darauf vertraute, das Auto sicher beherrschen zu können, er auf der anderen Seite aber die Gefahr eines Zusammenstoßes mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen erkannte. Der BGH erblickt also insoweit zwischen den beiden Gefährdungserfolgen einen Unterschied im subjektiven Bereich. Die Feststellung könnten so gedeutet werden, dass der Angeklagte zwar die Gefahr einer Kollision mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen erkannte und billigend in Kauf nahm, nicht aber die Gefahr einer Kollision mit anderen Fahrzeugen, etwa in Parkbuchten. Der BGH geht hingegen auf den Vorsatz nicht gesondert ein, sondern meint, er sei nach den Feststellungen belegt. Das ist im Hinblick auf die übrigen Ausführungen widersprüchlich. Wenn man dem allerdings folgte, wäre auch ein Gefährdungszusammenhang zu bejahen.⁴⁰

Wenn man hingegen einen Vorsatz in Bezug auf diesen Gefährdungserfolg verneint, käme noch der andere Gefährdungserfolg in Betracht: der Beinahe-Unfall mit dem Linksabbieger, dem der Angeklagte ausweichen konnte. Insoweit lassen sich die Feststellungen so deuten, dass er diesbezüglich Vorsatz hatte. Dafür spricht etwa die Feststellung, dass er die Gefahr einer Kollision mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen erkannte. Zudem war ihm nach den Feststellungen klar, dass er nicht rechtzeitig auf solche Fahrzeuge werde reagieren können, die an der Straße, wo sich tatsächlich der Linksabbieger befand, ein- oder abbiegen wollten, und mit „unkalkulierbarer Wahrscheinlichkeit die Gefahr bestand, mit einem ein- oder abbiegenden Fahrzeug zu kollidieren“.

Lässt sich diesbezüglich der Vorsatz bejahen, stellt sich aber noch die Frage nach dem Gefährdungszusammenhang. Wie dieser ausgestaltet ist, ist bislang kaum beleuchtet worden.⁴¹ Eine Diskussion zum Gefährdungszusammenhang bei einer Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination findet sich lediglich zu den Erfolgsqualifikationen in § 221 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB. Hier wird teils als ausreichend erachtet, dass die Gefährlichkeit der Handlung die schwere Folge herbeiführt.⁴² Übertragen auf § 315d Abs. 5 StGB wäre es ausreichend, dass der Tod auf das Rennen oder Rasen zurückzuführen ist; er müsste nicht auf der Gefahr i. S. eines Beinahe-Unfalls beruhen. Es bedürfte nur einer fahrlässigen Tötung sowie

³⁶ Zopfs NJW 2019, 2788, 2789.

³⁷ Jansen NZV 2019, 285, 288; Schefer/Schülting HRRS 2019, 458, 462, die allerdings auch voraussetzen, dass die höchstmögliche Geschwindigkeit als Endziel angestrebt werden müsse.

³⁸ Rengier, in: Festschrift für Kindhäuser (2019), 779.

³⁹ Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 786.

⁴⁰ Dies gilt unabhängig davon, wie der Gefährdungszusammenhang verstanden wird, s. noch sogleich.

⁴¹ S. nur Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779 ff.

⁴² Heger ZStW 119 (2007), 593, 620.

eines vorsätzlich herbeigeführten konkreten Gefährerfolgs, der in beliebiger Weise hinzukommt.⁴³ Damit handelte es sich entgegen der Gesetzesfassung mit dem Verweis auf § 315d Abs. 2 StGB im Ergebnis jedoch nicht mehr um eine Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination, sondern um eine Verwirklichung einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination mit einer Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315d Abs. 2 StGB.⁴⁴ Da § 315d Abs. 5 StGB am konkreten Gefährdungsdelikt des § 315d Abs. 2 StGB anknüpft, ist auf den Zusammenhang von konkretem Gefährerfolg und dem Eintritt der schweren Folge abzustellen,⁴⁵ wie es die wohl herrschende Ansicht zu § 221 StGB vertritt.⁴⁶ Folglich muss nicht die Gefahr des Rasens, sondern der vorsätzliche Gefährerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls die Gefahr geschaffen haben, aus der sich der (hier: tödliche) Erfolg entwickelte.⁴⁷

Auch insoweit stellt sich die Frage, ob dies vorliegend gegeben ist. Einerseits hat sich die Gefahr für das Leben des Linksabbiegers nicht in dessen Tod realisiert, sondern im Tod der Insassen eines anderen Fahrzeugs, das sich in einer Parkplatzausfahrt befand. Andererseits führte die Gefahr für das Leben des Linksabbiegers zu dem Ausweichmanöver, das in der Kollision mit diesem Fahrzeug und dem Tod der Insassen mündete. Fraglich ist mithin, wie eng dieser Gefährdungsammenhang zu verstehen ist: Muss sich die Gefahr für das konkrete Rechtsgut an diesem Rechtsgut realisiert haben, die Gefahr also in die schwere Folge umgeschlagen sein⁴⁸ oder reicht es aus, wenn die konkrete Gefahr für die benannten Rechtsgüter zu einer schweren Folge auch bei anderen Rechtsgütern geführt hat? Die erste Sichtweise wäre in gewisser Weise vergleichbar mit der Letalitätslehre, die bei der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) verlangt, dass es sich um eine tödliche Wunde handelt.⁴⁹ Hier ginge es nicht um einen Verletzungserfolg, der sich im Tod realisiert, sondern um einen Gefährdungserfolg. Während für die Letalitätstheorie im Rahmen des § 227 StGB u.a. spricht, dass nach dem Wortlaut der Tod der „verletzten“ Person eintreten muss,⁵⁰ spricht im Rahmen des § 315d Abs. 5 StGB der Wortlaut gegen eine solch enge Auslegung. Durch die Tat muss der „Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen“ verursacht werden. Die schwere Folge muss nach dem Wortlaut aber nicht bei der zuvor gefährdeten Person eingetreten sein, sondern bei einem

Menschen. Erforderlich ist danach auch nicht, dass bei einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen diese bereits alle konkret gefährdet waren. Auch der Schutzzweck spricht für eine weite Auslegung innerhalb der Erfolgskausalität: Auf Beinahe-Unfälle folgen regelmäßig Ausweichmanöver. Die sich daraus ergebenden Gefahren stehen in einem engen Zusammenhang mit der Gefährdung, entstehen also nicht nur gelegentlich. Es handelt sich um ein einheitliches Unfallgeschehen. Dass der Gesetzgeber die schweren Folgen, die auf ein Ausweichmanöver folgen, nicht erfassen wollte, erscheint fernliegend.

Folglich ist für den Gefährdungsammenhang zu fordern, dass die schwere Folge auf dem Gefährerfolg beruht, was aber auch der Fall sein kann, wenn sich die Folge an einem anderen als dem zuvor gefährdeten Rechtsgut realisiert, insbesondere weil sie auf einem Ausweichmanöver resultiert. Im zu entscheidenden Fall ist mithin der Gefährdungsammenhang zu bejahen, da der Zusammenstoß mit dem Fahrzeug in der Parkplatzausfahrt auf dem Ausweichmanöver beruht, das der Angeklagte wiederum aufgrund des Gefährerfolgs in Form des Beinahe-Unfalls mit dem Linksabbieger durchführte.

IV. Fazit und Ausblick

Das erste Urteil des BGH zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hat bei einigen Tatbestandsmerkmalen für eine Festigung der Rechtsprechung gesorgt, bei anderen jedoch auch neue Wege beschritten.

Hinsichtlich des Merkmals der nicht angepassten Geschwindigkeit und der groben Verkehrswidrigkeit nimmt der BGH eine Auslegung vor, die die Feststellungen der Fachgerichte erleichtern wird: Ausreichend für eine nicht angepasste Geschwindigkeit (und nicht nur ein Indiz) ist das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 StVO. Die grobe Verkehrswidrigkeit kann sich nach seiner Ansicht entweder daraus ergeben, dass der Geschwindigkeitsverstoß besonders massiv ist oder daraus, dass anderweitige Verkehrsverstöße begangen werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen. Eine restriktive Auslegung des objektiven Tatbestands ist damit nicht erreicht, so dass diese im subjektiven Tatbestand zu erfolgen hat.

Der BGH schließt sich der herrschenden Ansicht an, dass das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit als notwendiges Zwischenziel ausreicht⁵¹ und dass es um eine konkret-situativ höchstmögliche Geschwindigkeit geht.⁵² Auch Polizeifluchtfälle können demnach unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB fallen. Einen neuen Ansatz wählt der BGH mit der einschränkenden Auslegung, dass sich die „Zielsetzung des Täters [...] auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke bezieht“. Ob diese Restriktion praxistauglich ist, muss sich noch erweisen.

⁴³ Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 788.

⁴⁴ Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 788.

⁴⁵ Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 789; vgl. auch Hecker in Schönke/Schröder (Fn 8), § 315d Rn. 14.

⁴⁶ Hardtung, in: MüKo-StGB (Fn 8), § 221 Rn. 40; Krüger, in: LK-StGB (Fn 7), § 221 Rn. 78; Mitsch, in: AnwKomm, 3. Aufl. (2020), § 221 Rn. 23; Wengenroth JA 2012, 584, 589.

⁴⁷ Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 789.

⁴⁸ So wohl Rengier, in: FS Kindhäuser (Fn 38), 779, 791 f.

⁴⁹ Bussmann GA 1999, 21, 30; Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 10 Rdn. 115 f.; Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn 8), § 227 Rn. 5; Schild JuS 1989, 649, 654; vgl. auch Puppe, Die Erfolgzurechnung im Strafrecht (2000), S. 226 f., mit einer abgewandelten Form der Letalitätstheorie: Der Körperverletzungserfolg müsse notwendiger Bestandteil einer hinreichenden Bedingung für den Eintritt des Todes sein.

⁵⁰ Vgl. zu den Argumenten: Jansen ZStW 130 (2018), 1087, 1100 f. mwN.

⁵¹ BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 16; OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787, 2788.

⁵² BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 15; KG BeckRS 2019, 8319; KG BeckRS 2019, 35362; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787; OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226.

Außerdem bot der vorliegende Fall Gelegenheit, sich mit der Erfolgsqualifikation auseinanderzusetzen. Die nur cursorischen Ausführungen des BGH lassen hier Genauigkeit vermissen. In Zukunft wird man sich mit der Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination näher auseinandersetzen und Gefahrerfolge und Gefahrzusammenhänge untersuchen müssen.

In diesem Jahr ist zu erwarten, dass sich das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Vorlage des AG Villingen-Schwenningen⁵³ mit Bedenken gegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG auseinandersetzt.⁵⁴ Das AG Villingen-Schwenningen hielt das Tatbestandsmerkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit für unbestimmt und berief sich unter anderem auch darauf, dass es hierzu an einer Präzisierung durch die Rechtsprechung fehle.⁵⁵ Nachdem nun der BGH sowie weitere Oberlandesgerichte zum Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit Ausführungen gemacht haben, befindet sich hier die Rechtsprechung zumindest auf dem Wege einer Festi-

gung. Insoweit besteht innerhalb der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des BGH Einigkeit, dass das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit als notwendiges Zwischenziel ausreicht⁵⁶ und dass es um eine konkret-situativ höchstmögliche Geschwindigkeit geht.⁵⁷ Mit der übrigen Rechtsprechung⁵⁸ lehnt der BGH die Verfassungswidrigkeit ab. Mittels Auslegung ist auch das Tatbestandsmerkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit hinreichend bestimmbar. In rechtspolitischer Hinsicht mag man zwar mit der Tatbestandsfassung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht zufrieden sein,⁵⁹ eine Verfassungswidrigkeit begründet dies jedoch nicht. Möglich wären aber Hinweise zu einer verfassungskonformen Auslegung des Tatbestands.⁶⁰

⁵³ AG Villingen-Schwenningen DAR 2020, 218 ff.

⁵⁴ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2021/vorausschau_2021_node.html, letzter Zugriff am 20.08.2021.

⁵⁵ AG Villingen-Schwenningen DAR 2020, 218, 219; dem zustimmend: *Pschorr* jurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4.

⁵⁶ BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 16; OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787, 2788;

⁵⁷ BGH HRRS 2021 Nr. 342, Rn. 15; KG BeckRS 2019, 8319; KG BeckRS 2019, 35362; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787; OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 226.

⁵⁸ OLG Köln NStZ-RR 2020, 224, 225; KG DAR 2020, 149; LG Aachen BeckRS 2021, 2225.

⁵⁹ *Dahlke/Hoffmann-Holland* KriPoZ 2017, 306, 309; *Eisele* KriPoZ 2018, 32, 36; *Hecker* JuS 2019, 569, 597; *Jansen* NZV 2019, 285, 288 f.; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23; *Ruhs* SVR 2018, 286, 290; *Weigend*, in: FS Fischer (Fn 15), 569, 578; *Zehetgruber* NJ 2018, 360, 364; *Zopfs* DAR 2020, 9, 12.

⁶⁰ *Jahn* JuS 2020, 277, 280.

Aufsätze und Anmerkungen

Der Cum-/Ex-Beschluss des OLG Frankfurt: Ein übereifriger Beschwerdesenat?

Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Fölsing, Hamburg*

In seinem Beschluss vom 9.3.2021¹ wertete der 2. Strafsenat des OLG Frankfurt das Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell von einer Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall gem. § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO (Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB) zu gewerbs- und bandenmäßigem Betrug gem. § 263 Abs. 5 StGB (Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB) auf. Diese Hochstufung erfolgte im Rahmen der Beschwerde gem. § 304 Abs. 1 StPO gegen einen Haftbefehl der Strafkammer gem. § 125 Abs. 2 StPO, die nur von einer Steuerhinterziehung ausgegangen war. Nicht die Staatsanwaltschaft hatte Beschwerde eingelegt, sondern der Angeklagte. Der 2. Strafsenat wollte durch die Hochstufung, wie er selbst betonte, die Auslieferung des Angeklagten aus der Schweiz gem. Art. 2 EuAIÜbk (Europäisches Auslieferungsabkommen) sicherstellen, die gem. § 3 Abs. 3 IRSG (Schweizer Ge-

setz über Internationale Hilfe in Strafsachen) bei Fiskaldelikten gerade nicht möglich ist. Der Beschwerdesenat zielte also ganz offensichtlich auf negative Rechtsfolgen für den Angeklagten ab. Ob eine Verböserung („reformatio in peius“) im Beschwerdeverfahren rechtlich zulässig ist und welche Folgen sie für das inländische Straf- sowie das Auslieferungsverfahren hat, wird nachfolgend untersucht.

I. Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell

Dem Strafverfahren liegt der Verkauf von Aktien (cum) kurz vor und deren Lieferung ohne (ex) Dividende unmittelbar nach dem Dividendenstichtag in den Jahren 2006 bis 2008 zugrunde. Die Aktien sollen dabei zwischen den Beteiligten mit dem Ziel gehandelt worden sein, eine nur einmal abgeführte Kapitalertragsteuer

* Der Verfasser Dr. Philipp Fölsing ist Rechtsanwalt in Hamburg.

¹ OLG Frankfurt 2 Ws 132/20, Beschluss v. 9.3.2021.

doppelt erstattet zu bekommen.² Es handelte sich dabei ersichtlich um Gestaltungen, die auf die Ausnutzung einer steuerlichen Lücke ausgerichtet waren und darüber hinaus keinen wirtschaftlichen Wert und Nutzen hatten.³ Diese liefen wie folgt ab: Der eine Beteiligte veräußerte an einen anderen Beteiligten vor dem Dividendenstichtag Aktien cum Dividende, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in seinem Eigentum standen. Bei dem Verkäufer handelte es sich also um einen Leerverkäufer, bei dem Käufer um einen Leerkäufer. Geliefert werden sollten die Aktien erst nach dem Stichtag, also ex Dividende. Dadurch ergab sich eine Wertdifferenz. Hierfür erhielt der Leerkäufer vom Leerverkäufer eine Kompensationszahlung in Höhe der Netto-Dividende ohne Steuern. Der ursprüngliche rechtliche Eigentümer der Aktien am Dividendenstichtag erhielt von seiner Depotbank die Dividendengutschrift gekürzt um die Kapitalertragsteuer. Die tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer konnte er sich zunächst noch rechtmäßig erstatten lassen (erste Steuererstattung).

Der ursprüngliche Eigentümer übereignete die Aktien nach dem Dividendenstichtag in Form einer Wertpapierleihe an den Leerverkäufer, damit dieser seine Verpflichtung gegenüber dem Leerkäufer erfüllen konnte. Das geliehene Aktienkapital war nach den Feststellungen des 2. Strafsenats des OLG Frankfurt nie in Gefahr, da die Bande, zu der auch der ursprüngliche Aktieninhaber gehörte, im Ergebnis – wenn auch vermeintlich mit hohem Aufwand „vertuscht“ – sowohl als Leerverkäufer als auch als Leerkäufer auftrat. Auch der BGH geht in seinem aktuellen Cum-/Ex-Urteil vom 28.7.2021 davon aus, dass die Aktien zurückgegeben werden, ohne dass dem ein wirklicher „Handel“ zugrunde liegt.⁴ Die gesamten Geschäfte verliefen also im Ergebnis zwischen den angeblichen Bandenmitgliedern. Die Depotbank des Leerkäufers konnte die Kompensationszahlung nicht von der ursprünglichen Dividende unterscheiden. Zur Lösung dieses Problems hatte das Jahressteuergesetz 2007⁵ inländische Depotbanken dazu verpflichtet, nicht nur bei Dividenden, sondern auch bei Kompensationszahlungen eines Leerverkäufers Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Diese Vorgabe lief jedoch bei ausländischen Banken wegen fehlender Regelungskompetenz des deutschen Gesetzgebers ins Leere. Wegen dieser Lücke wurde bei den Cum-/Ex-Geschäften auf Seiten des Leerverkäufers regelmäßig eine ausländische Depotbank eingeschaltet. Das führte dazu, dass die Depotbank des Leerkäufers eine Steuerbescheinigung für die von der Depotbank des Leerverkäufers vermeintlich einbehaltene Kapitalertragsteuer ausstellte, obwohl in Wirklichkeit ein Steuerabzug überhaupt nicht stattgefunden hatte.

Konnte der Leerkäufer nun etwa als steuerbefreiter Investmentfonds gem. § 44b Abs. 1 EStG oder im Rahmen seiner Steuerveranlagung wie im Fall des OLG Frankfurt eine Steuererstattung geltend machen (zweite Steuererstattung), kam es zu einer Doppelerstattung von Kapitalertragsteuer, die tatsächlich nur einfach einbehalten

worden war.⁶ Im Fall des OLG Frankfurt sollen auf diese Weise Kapitalertragsteuern in Höhe von rd. 113 Millionen € unrechtmäßig erstattet worden sein. Erst mit dem zum 26.7.2011 in Kraft getretenen OGAW-IV-Umsetzungsgesetz⁷ wurde die Abzugsverpflichtung auf Dividenden von der Aktiengesellschaft auf die auszahlenden Stellen im Inland übertragen, beim Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell also auf die Depotbank des Leerkäufers. Somit wurde die steuerbescheinigende Stelle tatsächlich auch für den Steuerabzug auf die Kompensationszahlung des Leerverkäufers verantwortlich. Von nun an stand mit der Steuerbescheinigung fest, dass die bescheinigende Stelle die Steuer auch wirklich einbehalten und abgeführt hat. Mit der Einführung des Zahlstellenprinzips war das Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell unter Einschaltung ausländischer Depotbanken auf der Seite des Leerverkäufers, dem eigentlich schon mit dem Jahressteuergesetz 2007 der rechtliche Boden entzogen werden sollte, auch technisch nicht mehr möglich.⁸

Die Kapitalertragsteuer wird bei natürlichen Personen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. a EStG auf die Einkommenssteuer und bei juristischen Personen gem. § 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. a EStG auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Ist die juristische Person steuerbefreit, etwa als Investmentfonds gem. § 44b EStG, kann sie sich die Kapitalertragsteuer vollständig erstatten lassen. Die Steueranrechnung bzw. -erstattung erfolgt regelmäßig mit der Vorlage einer Steuerbescheinigung der Depotbank, da diese nach der Rechtsprechung des BFH als Anscheinsbeweis für die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die erhaltenen Zahlungen gilt.⁹ Die amtlichen Vordrucke für die Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung setzen keine weiteren Erklärungen des Steuerpflichtigen voraus. Im Rahmen der Steuerveranlagung kann eine vertiefte Prüfung durch die Finanzbehörde also allenfalls dann erfolgen, wenn die Beteiligten die zugrunde liegenden Transaktionen von selbst offenlegen. Hierzu ist jedenfalls derjenige, der die Steuererstattung geltend gemacht hat, steuerlich verpflichtet. Diese Pflicht ist strafrechtlich sanktioniert. Denn gem. § 370 Abs. 1 S. 1 AO macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar, wer gegenüber der zuständigen Finanzbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen macht. Steuerlich erheblich sind Tatsachen nach der Rechtsprechung des BGH immer dann, wenn sie zur Ausfüllung eines Besteuerungstatbestands herangezogen werden müssen und damit Grund und Höhe des Steueranspruchs oder des Steuervorteils beeinflussen oder die Finanzbehörden in sonstiger Weise zur Einwirkung auf den Steueranspruch veranlassen könnten.¹⁰

Vorliegend hätte der Leerkauf unter Einschaltung einer ausländischen Depotbank auf Seiten des Leerverkäufers offengelegt werden müssen, da dieser für die Steueran-

² Vgl. *Rübenstahl* Wj 2020, 90.

³ Vgl. BGH I StR 519/20, Urteil v. 28.7.2021, Rn. 8.

⁴ Vgl. BGH I StR 519/20, Urteil v. 28.7.2021, Rn. 7.

⁵ BGBl. I 2006, 2878.

⁶ Vgl. *Rübenstahl* Wj 2020, 90, 91.

⁷ BGBl. I 2011, 1126.

⁸ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des 4. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (Cum-/Ex-Untersuchungsausschuss), BT-Drucks. 18/12700, S. 220.

⁹ Vgl. BFH BStBl. II 2009, 842; BFH/NV 2008, 845.

¹⁰ Vgl. BGH NSTZ-RR 2003, 20, Rn. 20.

rechnung von entscheidender Relevanz war. Denn bei außerbörslichen OTC-Aktiengeschäften („over the counter“) erwirbt der Aktienkäufer wirtschaftliches Eigentum noch nicht mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages, sondern erst mit Einbuchung der Aktien in sein Wertpapierdepot.¹¹ Bei Aktienverkäufen über die Börse sorgt die Depotbank des Verkäufers nämlich durch einen Sperrvermerk dafür, dass dieser die Aktien nicht mehrfach veräußern kann. Dieser Sicherungsmechanismus fehlt jedoch gerade bei OTC-Geschäften.¹² Dort sind die Depotbanken des Käufers und Verkäufers am Zustandekommen des schuldrechtlichen Geschäfts nicht beteiligt, sondern übernehmen nur die sachenrechtliche Abwicklung des Erfüllungsgeschäfts. Deshalb kann der ursprüngliche Eigentümer erst mit der sachenrechtlichen Erfüllung, also der Einbuchung der Aktien in das Depot des Erwerbers, von weiteren Verfügungen über die Aktien ausgeschlossen werden.¹³ Im Übrigen scheidet die mehrfache Erstattung einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach Ansicht der Finanzgerichte bereits denkbare aus.¹⁴ Ohne Offenlegung der genauen Umstände wird zumindest konkludent erklärt, dass ein dem Steuerpflichtigen zurechenbarer Steuerabzug stattgefunden hat.¹⁵

Dabei handelt es sich um eine unrichtige oder jedenfalls unvollständige Angabe zu einer steuererheblichen Tatsache gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.¹⁶ Zwar stellten sich der Leerverkäufer und der Leerkäufer vor der gegenteiligen finanzgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig auf den Standpunkt, dass der Käufer bereits mit Vertragsschluss wirtschaftlicher Eigentümer gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 29 Abs. 5 EStG geworden sei. Deshalb stünde ihm gem. § 36 Abs. 2, Abs. 4 EStG ein Anspruch auf Steueranrechnung oder -erstattung auf die Dividende zu.¹⁷ Die Vorlage der Steuerbescheinigung sei insofern ausreichend. Tatsächlich ist die Steuerbescheinigung der Depotbank gem. § 36 Abs. 2 S. 2 EStG zwingende formelle Voraussetzung für die Steueranrechnung bzw. -erstattung. Jedoch reicht das Vorliegen einer ggf. falschen Steuerbescheinigung für die Anrechnung vermeintlich einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer keinesfalls aus. Vielmehr muss, wie der BGH in seinem aktuellen Cum-/Ex-Urteil vom 28.7.2021 ganz ausdrücklich betont, eine anzurechnende bzw. zu erstattende Steuer zuvor auch unbedingt erhoben worden sein.¹⁸ Insofern dient die Steuerbescheinigung zwar als Anscheinsbeweis für den tatsächlichen Steuerabzug als materiell-rechtlicher Voraussetzung. Dieser Anscheinsbeweis lässt sich aber widerlegen, wie insbesondere das Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell zeigt.¹⁹

¹¹ Vgl. FG Hessen 4 V 723/20, Beschluss v. 6.4.2021, Rn. 254.

¹² Vgl. FG Hessen EFG 2017, 656, Rn. 95.

¹³ Vgl. FG Hessen WM 2016, 829, Rn. 78.

¹⁴ Vgl. FG Köln ZIP 2020, 217, Rn. 361, Revision wird beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 22/20 geführt.

¹⁵ Vgl. LG Bonn 62 KLS – 213 Js 41/19 – 1/19, Urteil v. 18.3.2020, Rn. 1577.

¹⁶ Vgl. BGH I StR 519/20, Urteil v. 28.7.2021, Rn. 41.

¹⁷ Grözingen jurisPR-StrafR 15/2021, Anm. 1.

¹⁸ Vgl. BGH I StR 519/20, Urteil v. 28.7.2021, Rn. 55.

¹⁹ Vgl. FG Hessen EFG 2017, 656, Rn. 120.

Zwar darf sich der Steuerpflichtige gegenüber der zuständigen Finanzbehörde auf einen ihm günstigen Standpunkt selbst dann beziehen, wenn dieser falsch ist. Immer muss er jedoch über die steuerlich erheblichen Tatsachen richtig und vollständig vortragen, um der Finanzbehörde die Prüfung des Sachverhalts sowie eine ggf. abweichende Steuerfestsetzung zu ermöglichen.²⁰ Daran ändert auch der Umstand nichts, dass erst mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019²¹ eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle eingeführt wurde. Denn diese durch den Gesetzgeber eingeführte Anzeigepflicht bezieht sich auf legale Steuergestaltungsmodelle. Die doppelte Anrechnung einer nur einfach einbehaltenen Kapitalertragsteuer stellte dagegen nach der finanz- und strafgerichtlichen Rechtsprechung auch schon vor Inkraft-Treten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes kein legales Steuergestaltungsmodell dar, sondern soll von vornherein rechtlich unzulässig gewesen sein.²²

II. Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 9.3.2021 und 6.5.2021

Die Ausführungen oben zum Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell zeigen, dass es mindestens sechs Beteiligte an den Wertpapiertransaktionen, typischerweise juristische Personen, gibt: Den ursprünglichen Inhaber der Aktien, den Leerverkäufer, den Leerkäufer sowie deren jeweilige Depotbanken.²³ Nur die Leitungspersonen und Mitarbeiter der beteiligten juristischen Personen können sich als natürliche Personen strafbar machen. Der in die Schweiz geflüchtete Angeklagte Dr. B. im Fall des OLG Frankfurt hatte die als Leerkäuferin auftretende GmbH gegründet und geleitet. Dr. B. soll als Rechtsanwalt und Steuerberater der Spiritus Rector, also die treibende Kraft hinter den Cum-/Ex-Geschäften in Deutschland gewesen sein. Seine GmbH hatte sich von ihrer Depotbank die inhaltlich falschen Steuerbescheinigungen ausstellen lassen, obwohl die ausländische Depotbank des Leerverkäufers tatsächlich keine Kapitalertragsteuer abgeführt haben soll. Im Rahmen ihrer Veranlagung zur Körperschaftssteuer hatte sich die GmbH die angeblich überhaupt nicht abgeführte Kapitalertragsteuer als Steuervorauszahlung anrechnen lassen, wodurch es vermeintlich zur doppelten Auszahlung der Steuer kam. Nach den Ermittlungsergebnissen hatte der Angeklagte gegenüber der zuständigen Sachbearbeiterin beim Finanzamt lediglich angegeben, dass der Geschäftszweck der GmbH darin liege, Aktien um den Dividendenstichtag zu kaufen und zu verkaufen. Dass es sich um Leerverkäufe handelte, legte er jedoch nicht offen.²⁴

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hatte diesen Sachverhalt als Steuerhinterziehung in großem Ausmaß und damit in einem besonders schweren Fall gem. § 370 Abs.

²⁰ Vgl. LG Wiesbaden 6 KLS 1111 Js 27125/12, Beschluss v. 10.12.2020.

²¹ BGBl. I 2019, 2875.

²² Vgl. BGH Pressemitteilung Nr. 146/2021 v. 28.7.2021.

²³ Vgl. Rübenthaler Wj 2020, 90, 91.

²⁴ LG Wiesbaden 6 KLS 1111 Js 27125/12, Beschluss v. 10.12.2020.

3 Nr. 1 AO angeklagt. Das LG Wiesbaden hatte die Anklage entsprechend zugelassen und, als der Angeklagte wegen vermeintlicher gesundheitsbedingter Reiseunfähigkeit zu der Hauptverhandlung nicht erschien, Haftbefehl erlassen. In seiner Beschwerdeentscheidung vom 9.3.2021 sah das OLG Frankfurt darüber hinaus einen dringenden Tatverdacht wegen gewerbsmäßigen Betrugs gem. § 263 Abs. 5 StGB.²⁵ Der Beschwerdesenat sah den in die Schweiz geflüchteten Angeklagten als „Anfang und Ende des banden- und gewerbsmäßigen Betrugssystems“. Alle an dem Cum-/Ex-Leerverkaufsmodell mitwirkenden natürlichen Personen auf Seiten des Leerverkäufers, der Leerkäuferin, der ursprünglichen Inhaberin der Aktien und der Depotbanken hätten vorsätzlich als Bande gehandelt. Sie hätten die Finanzbehörden unter Vorlage erschlüsselter Steuerbescheinigungen irrtumsbedingt zur Auszahlung der fehlerhaft bescheinigten Kapitalertragsteuern zum Nachteil des deutschen Steuerzahlers veranlasst.

Das OLG Frankfurt machte in seinem Beschluss vom 9.3.2021 keinen Hehl daraus, dass es ihm durch die Hochstufung des Tatvorwurfs darum ging, die Auslieferung des in die Schweiz geflüchteten Angeklagten nach Deutschland gem. Art. 2 EuAIÜbk durchzusetzen. Der Beschwerdesenat verwies auf das Problem, dass eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten gem. Art. 5 EuAIÜbk nur dann möglich ist, wenn einzelne Vertragsparteien dies miteinander vereinbaren. Die Schweiz hätte das diesbezügliche zweite Zusatzprotokoll vom 17.3.1978 jedoch gerade nicht unterzeichnet. Im Schweizer IRSG sei in Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich geregelt, dass Auslieferungsersuchen wegen fiskalischer Straftaten nicht entsprochen würde. Nur im Bereich der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuern und des Zolls sei die Schweiz gem. Art. 50 Abs. 1 des Schengener Durchführungs-Übereinkommens vom 14.6.1985 zur Rechtshilfe verpflichtet. Bei einem gemeinrechtlichen Betrug gem. Art. 146 Abs. 1 des schweizerischen StGB komme eine Auslieferung dagegen sehr wohl in Betracht. Hier greife § 3 Abs. 3 IRSG gerade nicht. Der 2. Strafsenat des OLG Frankfurt gab der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft auf, die Haftbefehle und das Auslieferungsbegehren an die Schweiz neu zu fassen.

In seiner Entscheidung über die Anhörungsrüge des Angeklagten gem. § 33a StPO führte das OLG Frankfurt aus, warum seiner Meinung nach der Vorwurf der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall gem. § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO den Vorwurf des banden- und gewerbsmäßigen Betruges gem. § 263 Abs. 5 StGB gerade nicht ausschließt. Insbesondere stellte sich der Beschwerdesenat auf den Standpunkt, dass die Steuerhinterziehung nur den einfachen Betrug verdränge, nicht dagegen den banden- und gewerbsmäßigen Betrug. Ein Verbrechenstatbestand gem. § 12 Abs. 1 StGB könne nämlich nicht durch einen einfachen Vergehenstatbestand gem. § 12 Abs. 2 StGB hintenangestellt werden.²⁶ Das OLG Frankfurt betonte zudem, dass der BGH den Tatbestand der Steuerhinterziehung nur im Bereich der indirekten Steuern als vorrangig ansehe, nicht aber bei

den direkten Steuern.²⁷ Bestätigt fühlte sich das OLG Frankfurt durch § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO, der einen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung für banden- und gewerbsmäßiges Handeln bloß bei Umsatz- und Verbrauchssteuern sieht. Offenbar nimmt das OLG an, dass der Verbrechenstatbestand des gewerbsmäßigen Betruges nur bei Umsatz- und Verbrauchssteuern, nicht jedoch bei direkten Steuern zurücktritt.

III. Auslieferungsverfahren

Wie aus dem Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in der Schweiz vom 5.8.2021²⁸ hervorgeht, ersuchte bereits am 10.11.2020 und damit unmittelbar nach dem Erlass des Haftbefehls durch die Strafkammer gem. § 125 Abs. 2 StPO vom 26.10.2020 das Hessische Justizministerium das in der Schweiz zuständige Bundesamt für Justiz um die Auslieferung des Angeklagten. Den Beschluss des OLG Frankfurt vom 9.3.2021 über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Haftbefehl reichte das Justizministerium offenbar nach. Der Angeklagte wurde daraufhin in der Schweiz in Auslieferungshaft genommen. Offenbar ist die Inhaftierung des Verfolgten während des gesamten Auslieferungsverfahrens in der Schweiz die Regel.²⁹ Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und Entlassung aus der Haft kommen nach den Ausführungen des Bundesstrafgerichts nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Sie sind insbesondere dann geboten, wenn das Auslieferungsersuchen offensichtlich unzulässig ist. Das ist dann der Fall, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere erforderliche Abklärungen ein Ausschlussgrund deutlich ist.³⁰ Im Übrigen sind rechtliche Einwände gegen die Auslieferung als solche bzw. gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im Verfahren über die Beschwerde gegen die Auslieferungshaft, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren selbst vorzubringen und zu prüfen.³¹

Das Bundesstrafgericht schließt in diesem Zusammenhang eine Strafbarkeit wegen Betrugs gem. § 146 sStGB nicht von vornherein aus. Einen gemeinrechtlichen Betrug zum Nachteil des betroffenen Gemeinwesens begehe nach der Rechtsprechung des übergeordneten Bundesgerichts, „wer sich aus eigener Initiative dazu entschließt, sich durch Irreführung der Behörden unrechtmäßig zu bereichern, indem er auf raffinierte Weise fiktive Rückerstattungsansprüche existierender oder erfundener Personen geltend macht und mittels falscher Urkunden die Auszahlung erwirkt.“³² Das Bundesstrafgericht betont, dass der gemeinrechtliche Betrug die Verwendung falscher oder verfälschter Unterlagen keinesfalls zwingend voraussetzt. Es seien auch andere Fälle arglistiger Täu-

²⁷ OLG Frankfurt 2 Ws 132/20, Beschluss v. 6.5.2021, Rn. 22 unter Verweis auf BGHSt 40, 109.

²⁸ Bundesstrafgericht RH.2021.8, Entscheid v. 5.8.2021, Abschnitt A..

²⁹ Vgl. BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306, E. 2.2.

³⁰ Vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a.

³¹ Vgl. Bundesstrafgericht RH.2021.8, Entscheid v. 5.8.2021 Abschnitt Q. 3..

³² Vgl. BGER 1A297/2005, Urteil v. 13.1.2016, E. 3.3; BGE 110 IV 24; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 7 – 3000 – 139/20, S. 10/11.

²⁵ OLG Frankfurt 2 Ws 132/20, Beschluss v. 9.3.2021.

²⁶ OLG Frankfurt 2 Ws 132/20, Beschluss v. 6.5.2021, Rn. 11.

schung denkbar. Dem Auslieferungersuchen zufolge ginge es, so das Bundesstrafgericht, nicht um eine Täuschung über den Umfang des Rückerstattungsanspruchs, sondern um an sich ungerechtfertigte Steuerrückerstattungen unter arglistiger Täuschung des Fiskus. Zwar sei auch in der Schweiz der steuerrechtliche Hinterziehungstatbestand als *lex specialis* gegenüber dem Betrugsstatbestand vorrangig. Jedoch sei ein Fiskaldelikt nach schweizerischem Recht nicht denkbar, wenn die Verrechnungssteuer per se nicht geschuldet sei.³³ Deshalb wies das Bundesstrafgericht die Beschwerde des Angeklagten gegen den Auslieferungshaftbefehl ab und verwies ihn auf das Auslieferungsverfahren selbst.

IV. Verhältnis der Steuerhinterziehung zum banden- und gewerbsmäßigen Betrug

Nach deutschem Recht sind Fälle, in denen die Existenz eines Unternehmens nur vorgetäuscht wird, für das sodann ohne Bezug auf reale Vorgänge fingierte Umsätze angemeldet und Vorsteuererstattungen begehrt werden, nicht als Betrug, sondern als Steuerhinterziehung zu ahnden.³⁴ § 370 AO schützt nämlich den Anspruch des Steuergläubigers auf den vollen Ertrag jeder einzelnen Steuer.³⁵ Die Vorsteuer ist im Verhältnis zum Umsatzsteueranspruch des Staates unselbständig. Der Steueranspruch wird deshalb nach der Rechtsprechung des BGH unabhängig davon beeinträchtigt, ob einer geltend gemachten Vergütung ein gegenüber dem Rechnungsempfänger tatsächlich bewirkter Umsatz zugrunde lag, oder ob die Vorsteuererstattung aufgrund einer Täuschung der Finanzbehörde ohne Umsatz erfolgt ist. Dem BGH zufolge kommt es deshalb für das Schutzgut des § 370 AO allgemein nicht auf den behaupteten Steuervorgang und seine Existenz an, sondern nur darauf, ob ein Steuervorteil von den Finanzbehörden zu Unrecht gewährt wird. Das ist für den BGH gerade im Umsatzsteuerrecht folgerichtig, da § 14 Abs. 3 UStG auch Scheinrechnungen der Umsatzsteuerpflicht unterwirft und insofern auch Nichtunternehmer erfassen kann. Der „Steuervorgang“ sei somit nicht in der Bewirkung tatsächlicher Umsätze zu sehen, sondern in der den Ertrag des Steuergläubigers gefährdenden Handlung des Täters gegenüber der Finanzverwaltung.³⁶

Entgegen der Interpretation des OLG Frankfurt stellt der BGH also nicht nur für das Umsatzsteuerrecht, sondern ganz allgemein darauf ab, ob von den Finanzbehörden zu Unrecht ein Steuervorteil erschlichen wird. Immer dann, wenn der vom Täter erstrebte Vorteil nur auf steuerrechtlichen Regelungen beruht, ist § 370 AO gegenüber § 263 StGB abschließend.³⁷ Im Übrigen ist der vom OLG Frankfurt entschiedene Cum-/Ex-Fall mit dem oben beschriebenen Umsatzsteuer-Fall des BGH unbedingt vergleichbar. Denn genauso wie die Vorsteuer im Verhältnis zur Umsatzsteuer steuerrechtlich unselbständig ist, ist auch

die durch Abzug erhobene und auf die Einkommensteuer gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. a EStG anzurechnende Kapitalertragsteuer gegenüber dieser unselbständig. Und genau wie im Fall des BGH die Scheinrechnungen von der Umsatzsteuerpflicht erfasst wurden, stellen auch die im Rahmen der Cum-/Ex-Geschäfte vereinnahmten Dividenden einkommensteuerpflichtige Kapitaleinkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte gem. § 8 KStG dar. § 370 AO ist deshalb nicht nur gegenüber dem einfachen, sondern auch gegenüber dem banden- und gewerbsmäßigen Betrug abschließend. Das ergibt sich aus dem vom BGH angenommenen Exklusivitätsverhältnis zwischen § 370 AO und § 263 StGB.³⁸

Das OLG Frankfurt geht im Gegensatz dazu ersichtlich von einem Spezialitätsverhältnis aus. Doch selbst dann würde das Vergehen Steuerhinterziehung sowohl den einfachen als auch den als Verbrechen ausgestatteten banden- und gewerbsmäßigen Betrug verdrängen. Denn auch die privilegierende Spezialität schließt den Rückgriff auf das allgemeine Delikt aus, da ansonsten die Privilegierung konterkariert würde.³⁹ Im Jahr 2001 hatte der Gesetzgeber zudem einen eigenen Verbrechenstatbestand § 370a AO a. F. für gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung in großem Ausmaß in die Strafrechtsvorschriften der AO aufgenommen.⁴⁰ Also ging seinerzeit offenbar der Gesetzgeber selbst davon aus, dass der banden- und gewerbsmäßige Betrug hinter die einfache Steuerhinterziehung zurücktritt. Sonst hätte er offensichtlich keinen gesonderten Verbrechenstatbestand im Steuerstrafrecht für erforderlich gehalten. Zudem hatte der Gesetzgeber, nachdem der BGH insbesondere im Hinblick auf die Gewerbsmäßigkeit verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmtheit des § 370a AO a. F. angemeldet hatte,⁴¹ als Ersatz für den nachträglich wieder aufgehobenen Verbrechenstatbestand in § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO ein Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung nur für die bandenmäßige Hinterziehung von Umsatz- und Verbrauchssteuern eingeführt.

Die bandenmäßige Hinterziehung direkter Steuern hielt der Gesetzgeber also offenbar nicht für besonders strafwürdig, solange es nicht um einen Hinterziehungsbetrag von großem Ausmaß gem. § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO geht. Das ergibt sich auch aus dem neuesten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung vom 13.1.2021.⁴² Mit diesem noch nicht umgesetzten Gesetzentwurf soll das Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO von Verbrauchs- und Umsatzsteuern auf sämtliche Steuervorteile erstreckt werden. Dies würde keinen Sinn machen, wenn direkte Steuern bereits von § 263 Abs. 5 StGB erfasst werden könnten. Gegen eine Erstreckung des Betrugstatbestands auf Sachverhalte, die durch Steuergesetze des Bundesgesetzgebers geregelt werden, spricht zudem § 4 Abs. 3 EGStGB. Nach dieser

³³ Bundesstrafgericht RH.2021.8, Entscheid v. 5.8.2021, Abschnitt Q. 4.2.

³⁴ Vgl. BGHSt 40, 109, Rn. 5.

³⁵ Vgl. BGHSt 36, 100, Rn. 8.

³⁶ Vgl. BGHSt 40, 109, Rn. 9.

³⁷ Vgl. *Herbertz* HRRS 2012, 318, 322.

³⁸ Vgl. BGHSt 40, 109, Rn. 10/1.

³⁹ Vgl. BGHSt 49, 34 = HRRS 2004 Nr. 88, Rn. 14; *Grözinger jurisPR-StrafR 15/2021, Anm. 1.*

⁴⁰ BGBl. I 2001, 3922.

⁴¹ Vgl. BGH NJW 2004, 2990 = HRRS 2004 Nr. 714.

⁴² BT-Drucks. 19/25819.

Vorschrift bleibt der Betrugstatbestand allenfalls durch Steuervorschriften der Landesgesetzgeber unberührt.⁴³ Auch das Urteil des BGH zum strafrechtlichen Schutz von Nebenleistungen zeigt, dass, wenn überhaupt, nur Zahlungsansprüche des Fiskus, die nicht unter die Steuervorschriften des Bundesgesetzgebers fallen, unter den Schutz des § 263 StGB gestellt werden können.⁴⁴

Dass im Gegensatz zu dem schweizerischen nach deutschem Recht selbst das Erschleichen ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile und Erstattungen nicht unter den Betrugstatbestand fällt, ergibt sich zudem aus § 370 Abs. 1 S. 1 Var. 2 und Abs. 3 Nr. 5 Var. 2 AO. Danach fällt nicht nur die Steuerverkürzung, sondern auch die Inanspruchnahme ungerechtfertigter Steuervorteile unter die Steuerhinterziehung, die nach der Rechtsprechung des BGH gegenüber dem Betrugstatbestand abschließend ist.⁴⁵

V. Keine verfahrensrechtlich unzulässige Verböserung

Wie sich oben aus Abschnitt IV. ergibt, lag das OLG Frankfurt materiell-rechtlich also falsch. Fraglich ist aber, ob es sich bei der Hochstufung des Tatvorwurfs auch um eine verfahrensrechtlich unzulässige Verböserung („reformatio in peius“) handelte. Jedoch erschöpft sich die Entscheidung des OLG ihrem Tenor nach darin, die Beschwerde gegen den Haftbefehl zurückzuweisen. Zwar zielte das OLG durch die Hochstufung darauf ab, die Auslieferung des Angeklagten durch die Schweiz gem. § 2 EuAIÜbk zu ermöglichen. Die rechtliche Neubewertung durch das OLG ist allerdings für das Auslieferungsverfahren in der Schweiz nicht bindend. Denn die Gerichte in der Schweiz prüfen autonom, ob der von den deutschen Behörden geschilderte Sachverhalt nach schweizerischem Recht strafbar ist und ob er den Ausschlussgrund des § 3 Abs. 3 IRSG (Fiskaldelikt) erfüllt oder nicht. Wie § 331 Abs. 2 StPO zeigt, bedeuten nachteilige strafrechtliche Nebenfolgen zudem noch keine Verböserung. Selbst wenn eine Verböserung anzunehmen sein sollte, wäre diese überdies nicht unzulässig. Für das Beschwerderecht ist ein Verböserungsverbot nämlich gerade nicht vorgesehen.

Selbst auf die Berufung oder Revision hin darf gem. §§ 331 Abs. 1, 358 Abs. 2 StPO das Urteil nur in Art und Höhe der unmittelbaren Rechtsfolge nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn nur dieser oder zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel eingelegt hat. Der Strafvorwurf selbst darf aber abgeändert werden. Dasselbe muss erst recht für den Haftbefehl gelten. Denn dieser stellt „nur“ vorläufig einen, wenn auch dringenden, Tatverdacht fest. Das eigentliche Urteil durch die Strafkammer auf der Grundlage der Hauptverhandlung mit der Beweiserhebung steht noch aus. Der Beschwerdesenat hätte dem Angeklagten jedoch rechtliches Gehör gewähren und einen rechtlichen Hin-

weis geben müssen.⁴⁶ Dabei ist § 33 Abs. 3 StPO nicht allein ausschlaggebend. Denn natürlich hatte der Angeklagte, wie in § 33 Abs. 3 StPO vorgesehen, Gelegenheit, zu den in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft enthaltenen Tatsachenfeststellungen, vorläufigen Beweisergebnissen und rechtlichen Würdigungen Stellung zu nehmen. Jedoch brauchte er trotzdem nicht damit zu rechnen, dass das Beschwerdegericht den Strafvorwurf von einem Vergehen zu einem Verbrechen hochstufte. Die prozesstaktischen Erwägungen der Staatsanwaltschaft, auf die das OLG Frankfurt abstellte, sind einem Angeklagten nämlich regelmäßig nicht bekannt, sofern sie nicht in der Ermittlungsakte festgehalten sind. Da der Angeklagte „Herr“ über das Beschwerdeverfahren war, hätte ihm das Beschwerdegericht durch einen rechtlichen Hinweis Gelegenheit dazu geben müssen, seine Beschwerde zurückzunehmen und einer für ihn möglicherweise präjudiziellen Entscheidung somit von vornherein die Grundlage zu entziehen.

Schließlich zeigt auch § 265 Abs. 1 StPO, dass das Gericht den Angeklagten regelmäßig auf die Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes gegenüber der zugelassenen Anklage hinzuweisen hat. Durch den unterbliebenen rechtlichen Hinweis, den scheinbar vorverurteilenden Ton sowie die möglicherweise unangebrachten Strafzumessungserwägungen in seinen Beschlüssen über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Haftbefehl hat sich der 2. Strafsenat des OLG Frankfurt möglicherweise gem. § 24 Abs. 1 StPO der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt. Für künftige Beschwerden des Angeklagten sollte er deshalb aus Sicht des Verfassers nicht mehr zuständig sein.

VI. Folgen der „Segelanweisungen“ des OLG für das Straf- und Auslieferungsverfahren

In seinem Beschluss vom 9.3.2021 ordnete das der 2. Strafsenat des OLG Frankfurt zwar an, dass die Strafkammer den Tatvorwurf in dem Haftbefehl entsprechend seiner Entscheidung hochstufen sollte. Zudem sollte die Staatsanwaltschaft nunmehr wegen des Vorwurfs aus dem Kernstrafrecht das Auslieferungsverfahren gem. Art. 2 EuAIÜBK betreiben. Hierbei handelte es sich jedoch offensichtlich bloß um unverbindliche Anregungen bzw. „Segelanweisungen“ und gerade nicht um Weisungen mit dem Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und Befolgung. Das Beschwerdegericht kann die Strafkammer nämlich überhaupt nicht anweisen, in der Auslegung einer Strafnorm auch nur vorläufig zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen. Die Entscheidung ist nach dem System der StPO dem erkennenden Tatrichter, hier also der Strafkammer, vorbehalten, solange nicht das zuständige Revisionsgericht die Rechtsfrage gem. § 358 Abs. 1 StPO in einem bestimmten Sinne klärt. Auch § 120 Abs. 1 S. 2 StPO zeigt, dass das Beschwerdegericht gerade nicht aufgrund einer abweichenden Rechtsauslegung, die das erkennende Gericht nicht vertritt, Haft anordnen kann.⁴⁷

⁴³ Vgl. BGH NStZ 2009, 157 = HRRS 2008 Nr. 572, Rn. 20.

⁴⁴ Vgl. BGHSt 43, 381, Rn. 89.

⁴⁵ Vgl. BGHSt 36, 100, Rn. 6.

⁴⁶ Vgl. OLG München 1 Ws 305/21, Beschluss vom 31.5.2021, Rn. 15.

⁴⁷ Vgl. BGH StV 2004, 143.

Schließlich ergibt sich auch aus § 265 Abs. 1 StPO, dass nur die Strafkammer aufgrund der Hauptverhandlung mit ihrer Beweiserhebung und erst nach einem rechtlichen Hinweis auf geänderte rechtliche Gesichtspunkte von der zugelassenen Anklage abweichen darf.

Das OLG Frankfurt konnte auch nicht rechtsverbindlich anordnen, dass die Staatsanwaltschaft wegen des hochgestuften Tatvorwurfs aus dem Kernstrafrecht nunmehr das Auslieferungsverfahren gem. Art. 2 EuAIÜbK betreibt. Das ergibt sich schon daraus, dass die Staatsanwaltschaft für ein Auslieferungsersuchen überhaupt nicht zuständig ist. Hierzu ist vielmehr gem. Nr. 88 Abs. 1 RiVaSt allein die oberste Landesjustizbehörde, also das Landesjustizministerium, berufen. Die Staatsanwaltschaft kann die Stellung eines Auslieferungsersuchens allenfalls beim Landesjustizministerium anregen.

VII. Grundsatz der Spezialität

Wie sich aus dem Entscheid des Bundesstrafgerichts in der Schweiz vom 5.8.2021 ergibt, hatte das Hessische Justizministerium bereits lange vor der Beschwerdeentscheidung des OLG Frankfurt vom 9.3.2021, in der dieses den Tatvorwurf zu einem Verbrechen aus dem Kernstrafrecht hochstufte, den Auslieferungsantrag beim Bundesamt für Justiz in der Schweiz gestellt. Den Beschluss des OLG reichte es dann offenbar nach. Wegen des Betrugsvorwurfs ordnete das Bundesamt für Justiz, bestätigt durch das Bundesstrafgericht, Auslieferungshaft an. Dabei könnte es sich jedoch um ein Eigentor der deutschen Strafverfolgungsbehörden gehandelt haben. Denn gem. § 3 Abs. 3 IRSG dürfen die Schweizer Behörden, wie oben ausgeführt, nicht aufgrund von Fiskaldelikten ausliefern. Selbst wenn sich die schweizerische Justiz davon überzeugen lassen sollte, den Angeklagten wegen eines gemeinrechtlichen Betruges gem. § 146 sStGB nach Deutschland auszuliefern, was noch nicht abschließend⁴⁸ feststeht, kann die Auslieferung gem. § 38 S. 1 lit. a IRSG nur unter der Bedingung erfolgen, dass Deutschland ihn nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Handlung, für welche die Auslieferung nicht bewilligt wurde, verfolgt (Grundsatz der Spezialität).

Wie das OLG Frankfurt in seinem Beschluss vom 6.5.2021 zurecht ausführte, haben der Betrug und die Steuerhinterziehung unterschiedliche Zielrichtungen. Das Unrecht der Steuerhinterziehung besteht darin, dass der Täter seine steuerlichen Offenbarungs- und Wahrheitspflichten verletzt und dadurch Steuern verkürzt. Auch der Betrug zielt auf einen rechtswidrigen Vermö-

gensvorteil ab. Voraussetzung für einen Betrug ist jedoch, dass der Täter über Tatsachen täuscht. Dadurch muss das Betrugsopfer zu einer Vermögensverfügung verleitet werden. Der Betrugstatbestand setzt also voraus, dass die Täuschung des Täters den Irrtum des Getäuschten hervorruft, der Irrtum zu einer Vermögensverfügung und diese dann zu einem Vermögensschaden führt.⁴⁹ Bei der Steuerhinterziehung dagegen bedarf es nicht einmal einer Täuschung des zuständigen Finanzbeamten.⁵⁰ Bei Betrug auf der einen und Steuerhinterziehung auf der anderen Seite könnte es sich somit um unterschiedliche Handlungen bzw. Lebenssachverhalte i. S. d. § 38 S. 1 lit. a IRSG handeln. Dann wäre aber bei einer wegen gemeinrechtlichen Betruges erfolgten Auslieferung eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung nicht mehr möglich.

Bedingungen, die der ausländische Staat an die Auslieferung knüpft, sind nämlich gem. § 72 IRG (Deutsches Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zwingend zu beachten. Aus ihnen kann sich in Deutschland ein Verfahrenshindernis ergeben.⁵¹ Ist eine Verurteilung des Angeklagten in Deutschland wegen Betruges aufgrund der entgegenstehenden Rechtsprechung des BGH nicht möglich, kann er aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes womöglich auch nicht mehr wegen Steuerhinterziehung belangt werden. Dann ginge der Angeklagte trotz der materiell-rechtlich möglicherweise gegebenen Steuerhinterziehung straffrei aus. Das Strafverfahren gegen ihn in Deutschland wäre aufgrund des Verfahrenshindernisses der Spezialität von der Strafkammer gem. § 206a Abs. 1 StPO einzustellen.

VIII. Auslieferung unwahrscheinlich

Aus Sicht des Verfassers ist eine Auslieferung des Angeklagten aus der Schweiz nach Deutschland unwahrscheinlich. Denn auch der schweizerischen Justiz sollte im weiteren Fortgang des Auslieferungsverfahrens auffallen, dass eine Verurteilung des Angeklagten in Deutschland wegen Betruges aufgrund entgegenstehender BGH-Rechtsprechung nicht in Betracht kommt und dann aber auch eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes ausscheiden würde. Wenn eine Verurteilung im ersuchenden Staat von Vornherein aus Rechtsgründen scheitert, dürfte nach Schweizer Recht ein zwingend gegen die Auslieferung sprechender Ausschlussgrund greifen. Die Hochstufung des Tatvorwurfs durch das OLG Frankfurt könnte somit vergebens gewesen und die Schweiz für den Angeklagten weiterhin ein geeignetes Refugium sein.

⁴⁸ Das Bundesamt für Justiz als in der Schweiz zuständige Verwaltungsbehörde hat dem Auslieferungsersuchen am 20.8.2021 zwar stattgegeben. Gegen diese Entscheidung sind jedoch Rechtsmittel vor dem schweizerischen Bundesstrafgericht und in letzter Instanz vor dem schweizerischen Bundesgericht möglich.

⁴⁹ Vgl. OLG Frankfurt 2 Ws 132/20, Beschluss v. 6.5.2021, Rn. 14/5.

⁵⁰ Vgl. BGH NJW 2011, 1299 = HRRS 2011 Nr. 334, Rn. 29.

⁵¹ Vgl. BGHSt 57, 138 = HRRS 2012 Nr. 309, Rn. 19.

Rechtliche Probleme der Loveparade-Verfahrenseinstellung

Zugleich Anmerkung zu LG Duisburg, Beschluss v. 4. Mai 2020 – 36 KLs 10/17

Von Ass. iur. Alexander C. Pille, Bochum

Mit Beschluss vom 04.05.2020 hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Duisburg das Verfahren gegen drei Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung im Zusammenhang mit der Loveparade 2010 in Duisburg gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt,¹ nachdem das Verfahren bezüglich der übrigen sieben Angeklagten bereits mit Beschluss vom 06.02.2019 eingestellt worden war.² Sie hat in einer Begründung des Beschlusses dargelegt, warum sie die Voraussetzungen von § 153 Abs. 2 StPO für gegeben hält. Diese Begründung verdient in vielerlei Hinsicht eine kritische Auseinandersetzung, zu der dieser Beitrag einige Anregungen bieten soll.

I. Tatsächliche Annahmen der 6. Großen Strafkammer

Der rechtlichen Begründung werden zunächst einige im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnene objektivatbestandliche Erkenntnisse vorangestellt. Aus diesen zieht die Kammer den Schluss, die unmittelbare Ursache der tödlichen Menschenverdichtung sei zwar in der dritten Polizeikette zu sehen,³ der eigentliche Grund aber in der unkoordinierten Steuerung der Besucherströme sowie in dem für das Konzept ungeeigneten Veranstaltungsräum. Sie geht daher davon aus, dass es auch ohne Polizeiketten zu einer Menschenverdichtung gekommen wäre. Sie geht ferner davon aus, dass die Gefahren für Leib und Leben wegen der Planungs- und Ausführungsfehler erwartbar waren, zugleich aber kurzfristig am

Veranstaltungstag hätten verhindert werden können, etwa durch die koordinierte Steuerung der Personenströme, die temporäre Schließung der Vorsperren und/oder Vereinzlungsanlagen, die Änderung der Umzugsstrecken auf dem Festivalgelände oder den Abbruch des Besucherzuflusses zum Gelände bzw. zur Stadt. Unumkehrbar seien die Ereignisse erst mit der Wiederöffnung der Zaunanlage an der Vereinzlungsanlage West gegen 16:31 Uhr und der bald folgenden zeitweisen Öffnung der Vereinzlungsanlage Ost geworden.⁴

II. Voraussetzungen von § 153 Abs. 2 StPO

Maßgeblich auf der Grundlage dieser Erwägungen hält die Kammer § 153 Abs. 2 StPO für anwendbar: Die Schuld der Angeklagten sei als gering anzusehen und es bestehe kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

1. Geringe Schuld

Eine geringe Schuld im Sinne dieser Norm liegt vor, wenn bei Fortgang des Verfahrens eine Strafe aus dem unteren Bereich des Strafraumens des verfahrensgegenständlichen Delikts⁵ – hier § 222 bzw. § 230 StGB – zu erwarten wäre. Dann nämlich wird eine geringe und nicht etwa eine mittlere Schuld der Angeklagten anzunehmen sein.⁶ Die Anwendung von § 153 StPO setzt mithin eine „hypothetische Schuldbeurteilung“⁷ nach den Maßstäben des § 46 Abs. 2 StGB voraus, die summarisch erfolgt.⁸ Die Schuld ist gering, wenn sie im Vergleich zu

¹ LG Duisburg, Beschluss v. 04.05.2020 – 36 KLs 10/17 (die Seitenangaben folgen der Pressemitteilung vom 04.05.2020, https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt_Lopa/loveparade/so_pe/2020_05_04-PE-65-anonymisierter-Beschluss-im-Wortlaut.pdf, Zugriff: 18.08.2021).

² LG Duisburg, Beschluss v. 06.02.2019 – 36 KLs 10/17.

³ Diese wurde am 24.07.2010 um kurz nach 16:00 Uhr auf der Rampe Ost eingezogen, die als einziger Zugang den Tunnel mit dem überirdischen Festivalgelände verband, nachdem sich dort eine große Menschenmenge, die das Gelände betreten, und eine, die das Gelände verlassen wollte, gegenüberstanden.

⁴ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1) S. 30 f. Die beiden Vereinzlungsanlagen waren am westlichen bzw. östlichen Tunnelende eingerichtet und die einzigen Zugänge zum Tunnel. Durch sie hätte ein geregelter Personenzustrom erreicht werden sollen.

⁵ Gercke, in: HK-StPO, 6. Aufl. (2019), § 153 Rn. 3.

⁶ Siehe Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 64. Aufl. (2021), § 153 Rn. 3, und vergleichend ebd. § 153a Rn. 7.

⁷ BVerfG, Beschluss v. 29.05.1990 – 2 BvR 254/88, 2 BvR 1343/88, Juris, Rn. 44.

⁸ HK-Gercke, a.a.O. (Fn. 5), § 153 Rn. 4.

Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt, also eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens angemessen wäre.⁹ Diesen Maßstab erkennt die Kammer zutreffend¹⁰ und würdigt insofern einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte.

Strafschärfend führt sie zu Recht¹¹ die Schadensfolgen an. Strafmildernd stellt sie maßgeblich¹² auf drei Punkte ab:

a) Strafmilderndes Bemühen

Zunächst geht sie auf das Bemühen der Angeklagten um eine sorgfältige Planung ein.¹³ Die Regelungen für derartige Großveranstaltungen seien damals nämlich lückenhaft, die Verhütung von Stauungen nicht fester Bestandteil von Sicherheitskonzepten gewesen. Die Planung habe insofern wohl im Rahmen des seinerzeit Üblichen gelegen. Außerdem hätten sich die Planer über die Kapazität der Zuwege Gedanken gemacht; in der zuständigen Arbeitsgruppe seien die wesentlichen Aspekte angesprochen worden. Zu beachten sei, dass aufgrund der Einzigartigkeit der Loveparade 2010 eigene Strukturen des Zusammenwirkens hätten entwickelt werden müssen. Zudem dürften die Angeklagten ernsthaft auf einen guten Ausgang vertraut haben; grobe Sorglosigkeit oder evidente Oberflächlichkeit hätten sich nicht ansatzweise ergeben.

Offenbar will die Kammer hier auf das Maß der Pflichtwidrigkeit (§ 46 Abs. 2 Alt. 3 StGB) zu sprechen kommen, das gerade bei der Strafzumessung im Fahrlässigkeitsbereich eine wichtige Rolle spielt.¹⁴ Dabei trifft es zu, dass das Gericht sich in einem Urteil nicht festlegen müsste, ob die Fahrlässigkeit eine bewusste war.¹⁵ Wesentlich ist aber, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit vorliegt.¹⁶ Das Gericht muss das Maß der Pflichtwidrigkeit benennen und seine Intensität nachvollziehbar bewerten, wobei es maßgeblich auf die Vermeidbarkeit der Pflichtwidrigkeit für den Täter persönlich ankommt.¹⁷

Hier aber unternimmt die Kammer das Wagnis, das Maß der Pflichtwidrigkeit maßgeblich strafmildernd zu berücksichtigen, obwohl sie (was auch freimütig eingeräumt wird¹⁸) keinerlei Beweis über die subjektive Fahrlässigkeitsschuld erhoben hat. Natürlich erfolgt die Straf-

zumessung im Rahmen des § 153 StPO hypothetisch. Doch indem die Kammer mildernd berücksichtigen will, dass auf einen guten Ausgang vertraut worden sei, offenbart sie, in welche Bredouille sie sich selbst bringt: denn in Ermangelung von Erkenntnissen über den Grad der Fahrlässigkeit kann sie den Angeklagten keine etwaig nur leichte Fahrlässigkeit zugutehalten. Sie scheint daher stattdessen das Fehlen von Vorsatz mildernd zu berücksichtigen. Damit freilich begibt sie sich in die Nähe einer verbotenen Doppelverwertung (§ 46 Abs. 3 StGB), denn das Fehlen von *Vorsatz* kann nicht mildernd berücksichtigt werden, wenn *Fahrlässigkeit* angeklagt ist.¹⁹

Die Frage, die sich im hiesigen Fall wohl besonders dringend gestellt hat – zumal die Kammer selbst die Loveparade 2010 mehrmals als einzigartiges Ereignis bezeichnet²⁰ –, nämlich ob ein planerisches Vorgehen nach „Schema F“ nicht strafrechtlich zu beanstanden gewesen wäre, wird hier gewissermaßen doppelt beantwortet: Es scheint den strafrechtlichen Vorwurf zu begründen, zugleich aber einen gewichtigen Milderungsgrund darzustellen. Ob das Bemühen, das den Angeklagten attestiert wird, ausgereicht hat, ob die Bedenken, die angesprochen wurden, auch ausgeräumt wurden, ob eine Veranstaltung ohne Präzedenz durch die bloße Beachtung des „Üblichen“ geplant werden durfte, wird nicht erhell.

b) Strafmildernde „Multikausalität“

Zweitens wird in besonderer Weise und unter Berufung auf das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Gerlach strafmildernd eine „Multikausalität“ berücksichtigt.²¹ Danach sei schuldhaftes Drittverhalten für die Ereignisse mit kausal geworden, ohne dass dieses freilich die Kausalität der von den Angeklagten in Gang gesetzten Abläufe unterbrochen hätte. So hätte wohl keiner der Beteiligten – weder Vertreter der Stadt noch des Veranstalters oder andere Beteiligte – am Ende der Planungsphase die Ungeeignetheit des Geländes erkannt.²² Zudem sei es zu einem kollektiven Versagen in der Durchführungsphase gekommen, sodass die Handlungen der Angeklagten nicht allein ursächlich gewesen seien. Vielmehr hätte das Geschehen noch am Veranstaltungstag verhindert werden können, und zwar – siehe oben – durch den Verzicht auf die dritte Polizeikette und die Öffnung der Vereinzelungsanlagen sowie eine bessere Kommunikation. Die zuletzt genannten Faktoren hätten indes schon durch eine bessere Planung verhindert werden können.

Eine „Multikausalität“ derart ins Feld zu führen, ist aus zwei Gründen problematisch:

aa) Beachtlichkeit einer „Multikausalität“

Zum einen ist dogmatisch keineswegs geklärt, ob sie einen Milderungsgrund i. S. v. § 46 Abs. 2 StGB dar-

⁹ Schmitt, a.a.O. (Fn. 6), § 153 Rn. 4; Gercke, a.a.O. (Fn. 5) § 153 Rn. 4; Mavany, in: LR-StPO, Bd. 5/1, 27. Aufl. (2019), § 153 Rn. 25.

¹⁰ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 31 f.

¹¹ Schneider, in: LK-StGB, 29. Aufl. (2018), § 46 Rn. 131, m.w.N.

¹² Gesamtschau: LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 37.

¹³ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 32 f.

¹⁴ Fischer, 68. Aufl. (2021), § 46 Rn. 31; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. (2017), Rn. 623; Schneider, a.a.O. (Fn. 11), § 46 Rn. 101; Kinzig, in: Schönke/Schröder-StGB, 30. Aufl. (2019), § 46 Rn. 17.

¹⁵ BGH, Urteil v. 20.01.2004 – 1 StR 319/03 = HRRS 2004 Nr. 193; Kinzig, a.a.O. (Fn. 14), § 46 Rn. 17.

¹⁶ Seebode, in: AK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 46 Rn. 67; Kinzig, a.a.O. (Fn. 14), § 46 Rn. 17.

¹⁷ Schneider, a.a.O. (Fn. 11), § 46 Rn. 108; BGH, a.a.O. (Fn. 15), Juris, Rn. 23.

¹⁸ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 41.

¹⁹ Schneider, a.a.O. (Fn. 11), § 46 Rn. 253.

²⁰ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 33, 40.

²¹ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 34 ff.

²² Wäre dies indes erkannt worden, würde man womöglich den Bereich der Fahrlässigkeit verlassen. Sofern hier erneut der höchst zweifelhafte Gedanke einer Privilegierung des Fahrlässigkeitstäters wegen fehlenden Vorsatzes aufscheint: vgl. oben, II. 1. a).

stellt.²³ Auf den ersten Blick scheint die bisherige Rspr. – auch wenn sie diesen Begriff nicht ausdrücklich verwendet hat – in zwei von der Kammer zitierten Entscheidungen offen für dieses Konstrukt zu sein. In der Entscheidung des OLG Stuttgart²⁴ allerdings ging es um eine Einstellung nach § 153a StPO, wobei dort nicht dazu Stellung genommen wurde, ob die Schuld (aus welchen Gründen auch immer) mittelschweren Grades war. Ob die Schuld also gerade wegen einer „Multikausalität“ gering sein kann, blieb dort offen und man hätte sich von der Kammer nähere Ausführungen hierzu gewünscht. Sollte dagegen feststehen, dass der Taterfolg in seiner konkreten oder in unerheblich anderer Gestalt auch dann eingetreten wäre, wenn man die täterfremden Kausalfaktoren hinweg denkt, spricht wenig dafür, eine „Multikausalität“ als (gewichtigen) Milderungsgrund anzuerkennen. Dann nämlich ist die vom Täter ausgelöste Kausalkette für das „ob“ des Taterfolgs allein- und für das „wie“ ganz maßgeblich entscheidend.

bb) Vorliegen einer „Multikausalität“

Zweitens geht die Kammer zwar davon aus, dass eine „Multikausalität“ – so wie sie sich diese aufgrund ihrer Rechtsansicht und der bezuggenommenen Entscheidungen vorstellt – tatbestandlich vorlag, belegt diese Prämisse aber nicht. Das wird deutlich, wenn man die Unterschiede zwischen dem Loveparade-Fall und einem Fall, dem eine BGH-Entscheidung aus 1999 zugrunde lag,²⁵ die die Kammer ebenfalls zitiert, betrachtet. Dort war ein Verfahren gegen eine Anästhesistin gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden, die einem Säugling versehentlich Wasserstoffperoxid statt Kochsalzlösung verabreicht und dadurch schwerste Hirnschäden verursacht hatte. Das Tatgericht hatte hier nicht mehr feststellen können, wie die Flasche mit dem Wasserstoffperoxid auf den OP-Tisch gelangt war, sodass es der Senat für naheliegend hielt, „daß der folgenschwere Irrtum der Angeklagten durch pflichtwidrig schuldhaftes Verhalten von Hilfskräften mitverursacht“ worden war.²⁶ Denkt man hier die Pflichtwidrigkeit der Angeklagten hinweg, entfällt der Erfolg. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das unaufgeklärte Drittverhalten dem Tatvorwurf zeitlich vorausgeht. Zugunsten der Angeklagten war nicht auszuschließen, dass ein Dritter durch einen Vorbereitungsfehler etwas geschaffen hatte, was man einen „Risikoraum“ nennen könnte, in dem der Eintritt des Taterfolgs beim zu erwartenden Geschehensablauf (überwiegend) wahrscheinlich ist.

²³ Tatbestandlich – soweit besteht dogmatisch Klarheit – vermag sie einen Tatvorwurf nicht auszuräumen, sofern sie – wie hier – als anknüpfende Kausalität daherkommt: Solange die für den Erfolg bestimmte Bedingung bis zum Erfolgseintritt durchwirkt, liegt keine Unterbrechung des vom Täter in Gang gesetzten Kausalverlaufs vor (vgl. BGHSt 49, 1 = HRRS 2004 Nr. 57). Hierüber musste die 5. Große Strafkammer des LG Duisburg noch durch das OLG Düsseldorf (Beschluss v. 18.04.2017 – 2 Ws 528/16, S. 151), das statt seiner auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren eröffnet hatte, belehrt werden. Hierzu: *Grosse-Wilde* ZIS 2017, 638.

²⁴ OLG Stuttgart, Beschluss v. 03.02.1997 – 4 Ws 230/96.

²⁵ BGH, Beschluss v. 10.02.1999 – 2 StR 416/98.

²⁶ BGH, a.a.O. (Fn. 25), Juris, Rn. 4.

Der Kern der tatsächlichen Problematik des hiesigen Falls wird in dem Gutachten des Prof. *Gerlach* dargelegt.²⁷ Es geht um das Verhältnis mehrerer Ursachen, die zu den todes- und verletzungsursächlichen Wellenbewegungen in der Menschenverdichtung auf der Rampe Ost geführt haben. Unmittelbar ursächlich dafür war nach *Gerlach* (a) die oben erwähnte dritte Polizeikette auf der Rampe Ost sowie zwei weitere Polizeiketten im Tunnel. Alle Ketten waren durch Menschenverdichtung und Rückstau im Übergangsbereich zwischen Rampe Ost und Eventfläche veranlasst, die dritte zusätzlich durch den einsetzenden Abfluss von Menschen über die Rampe Ost. Ferner war (b) die rückstau- und druckbedingte Öffnung beider Vereinzelungsanlagen ursächlich, wodurch weiterer Personenzufluss in Richtung Rampe Ost entstand.²⁸

Die Anordnung der dritten Polizeikette und die Öffnung der Vereinzelungsanlagen sind Ereignisse am Veranstaltungstag selbst, auf die die Angeklagten, denen Planungsfehler vorgeworfen wurden, keinen direkten Einfluss hatten. Sie werden vom Gutachter unter dem Begriff „unkoordinierte Steuerung von Personenströmen“ zusammengefasst. Dabei meint der Gutachter, durch eine koordinierte Steuerung hätten die tragischen Ereignisse i. E. noch am Veranstaltungstag vor 16:31 Uhr (s. o.) verhindert werden können (wobei unklar ist, wie naheliegend diese Möglichkeit war), hilfsweise durch einen Abbruch des Zuflusses zum Gelände bzw. zur Stadt Duisburg. Aber „da aufgrund der Nichteignung des Geländes Gefahren für Leib und Leben am Veranstaltungstag selbst mit koordinierten Steuerungsmaßnahmen nicht auszuschließen waren, hätte aus Sicht des Autors gleichwohl nur eine Absage im Vorfeld der Veranstaltung Todesfälle und/oder Verletzungen verhindern können.“²⁹

Die Frage bleibt also, wie es zum Rückstau an den Vereinzelungsanlagen und auf der Rampe Ost kam. Der Gutachter ermittelt sechs Umstände, die er für sichere Gründe dieser Stauungen hält und die damit am Beginn der Kausalkette für das Gesamtgeschehen stehen. Diese Gründe freilich sind sämtlich Planungsfehler, etwa die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen und des Übergangsbereichs zur Eventfläche, fehlerhafte Kapazitätsbetrachtungen (wobei am Veranstaltungstag sogar viel weniger Menschen kamen als erwartet), die Ausschließlichkeit des Zugangs über einen Bereich und die Tatsache, dass auf der Rampe Ost gleichzeitig Zu- und Abflussverkehr stattfinden sollte.³⁰

Dass das schiere Vorliegen mehrerer Ursachen für einen Erfolgseintritt nun nicht automatisch zu einer Milderung nach § 46 Abs. 2 StGB führen kann, zeigt der vorliegende

²⁷ Dieses rund 3.800 Seiten umfassende gerichtliche Sachverständigen Gutachten ist nicht in der Hauptverhandlung erstattet worden, wurde von der Kammer aber offenbar als Erkenntnisquelle genutzt. Im Folgenden wird auf eine Kurzfassung Bezug genommen (*Gerlach*, Fachliche Aufarbeitung von Ursachen der tragischen Ereignisse bei der Loveparade Duisburg 2010, https://www.svpt.uni-wuppertal.de/fileadmin/bauing/svpt/Loveparade_2010/Loveparade_Aufarbeitung_Gerlach_vorl_Fassung.pdf, Abruf: 18.08.2021).

²⁸ *Gerlach*, a.a.O. (Fn. 27), S. 28 ff.

²⁹ *Gerlach*, a.a.O. (Fn. 27), S. 112.

³⁰ *Gerlach*, a.a.O. (Fn. 27), S. 34 ff.

Fall exemplarisch. Die Ursachen stehen nämlich in einem komplexen – auch hierarchischen – Verhältnis zueinander. Es gibt wesentliche und untergeordnete, sichere und mögliche Ursachen, die eng zusammengewirkt haben. Das Planungsversagen ist dabei nicht irgendeine von mehreren Ursachen. Es hat überragende, wenn auch nicht alleinige Bedeutung für den Erfolgseintritt. Von hier aus, gewissermaßen unter Kapitulation vor der Komplexität des Sachverhalts, zu einer „Multikausalität“ als gewichtigem³¹ Milderungsgrund zu gelangen, überzeugt nicht und ist auch auf der Grundlage der Abschlussbegründung schwerlich nachvollziehbar. Die Kammer verkennt nämlich, dass die Angeklagten kaum vergleichbar mit besagter Narkoseärztin sind, sondern viel eher mit dem Unbekannten, sofern dieser pflichtwidrig ein Giftfläschchen auf dem OP-Tisch abgestellt haben sollte – nur dass die Schuld der hiesigen Angeklagten noch deutlich schwerer wiegen dürfte, weil in dem von ihnen geschaffenen „Risikoraum“ ein Taterfolg, der dem tatsächlich eingetretenen gleicht, nicht nur möglich, sondern ganz überwiegend wahrscheinlich war. Dies nicht zuletzt, weil den Akteuren am Veranstaltungstag die Aufgabe übertragen wurde, die Nichteignung des Gesamtkonzepts für die Veranstaltung zu erkennen und darauf zu reagieren.³² Das indes dürfte eine kaum zu bewältigende Aufgabe gewesen sein, weil diese Akteure gerade in Übereinstimmung mit der Planung in einen Zustand der Überforderung gedrängt worden waren, während die Narkoseärztin womöglich schlicht die Aufschrift des Fläschchens hätte lesen müssen, um trotz der vorangegangenen Pflichtwidrigkeit des Dritten den Erfolg noch abzuwenden. Das Argument „Multikausalität“ hätte denn wohl durchaus eine Milderung gerechtfertigt, wenn die Akteure des Veranstaltungstags, also vor allem Polizisten, vor Gericht gestanden hätten. Bei planungsbezogenen Vorwürfen dürfte das gerade nicht gelten.

c) Strafmildernde Verfahrensdauer

Drittens wird die erhebliche Verfahrensdauer mildernd berücksichtigt,³³ ohne dass dieser Umstand rechtlich näher eingeordnet würde. Dabei sind mehrere Konstellationen zu unterscheiden: Die Rechtsprechung zumindest, wonach allein die Dauer des Zeitraums zwischen Tat und Urteil zu einer Milderung wegen eines nachlassenden Sanktionsbedürfnisses führe,³⁴ ist bereits kritisiert worden, weil Rechtsfrieden eben nicht in jedem Fall durch bloßen Zeitablauf eintritt.³⁵ Dass diese Kritik berechtigt ist, zeigt sich exemplarisch am Loveparade-Fall. Richtig ist natürlich, dass die besonderen Belastungen für die Angeklagten durch die lange Verfahrensdauer berücksichtigt wurden.³⁶ Bedauerlich ist, dass diese zu einem guten Teil durch ein unnötig langes Zwischenverfahren verursacht wurde.³⁷

³¹ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 37, woraus ersichtlich wird, dass die Kammer diesen Punkt besonders berücksichtigt hat.

³² Gerlach, a.a.O. (Fn. 27), S. 42.

³³ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 36.

³⁴ BGHSt 52, 124, 141 f. = HRRS 2008 Nr. 154.

³⁵ Schneider, a.a.O. (Fn. 11), § 46 Rn. 235.

³⁶ Schneider, a.a.O. (Fn. 11), § 46 Rn. 237.

³⁷ Zum Nichteröffnungsbeschluss der 5. Großen Strafkammer des LG Duisburg v. 30.03.2016 – 35 KLS 5/14 siehe Fn. 23.

2. Öffentliches Interesse

Auch sieht die Kammer kein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung. Der Gehalt dieses Rechtsbegriffs dürfte mit den anerkannten Strafzwecken übereinstimmen. Ein öffentliches Interesse kann mithin aus spezial- und generalpräventiven Gründen zu bejahen sein.³⁸ Diese müssten die Fortsetzung des Strafverfahrens zur Erreichung einer Verurteilung unverzichtbar machen.³⁹ Erforderlichenfalls ist eine Gesamtbetrachtung durchzuführen,⁴⁰ wobei die Frage leitend ist, ob die Einstellung das Vertrauen in die Verbindlichkeit der Rechtsordnung schädigen kann.⁴¹

a) Spezialprävention

Zutreffend führt die Kammer zunächst an, gegen die Prozessfortsetzung aus spezialpräventiven Gründen spreche die Unbescholtenheit der Angeklagten. Wenn sie aber unter dieser Rubrik gleichsam anführt, es gebe keinen Beweis für eine bewusste Missachtung der (nunmehrigen) Planungsstandards durch diese,⁴² wiederholt sie den zweifelhaften Gedanken einer Privilegierung des Fahrlässigkeitstäters wegen fehlenden Vorsatzes.⁴³

b) Generalprävention

Generalpräventive Gesichtspunkte, die eine Verfahrensfortsetzung unverzichtbar machen können, sind eine zu befürchtende Beeinträchtigung der Rechtstreue der Allgemeinheit – etwa wegen der gravierenden Tatfolgen oder der Art der Tatausführung – oder die Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Verletzten, die jedoch im Interesse an der Verbindlichkeit der Rechtsordnung begründet sein müssen. Mediales Interesse für sich genügt nicht.⁴⁴ Diese Maßstäbe erkennt die Kammer zutreffend⁴⁵ und führt aus, zunächst hätten die Tatfolgen⁴⁶ durchaus ein öffentliches Interesse begründet.

aa) Genugtuungsinteresse der Verletzten

Dieses bestehe aber nicht mehr: Zunächst bestünden keine berechtigten Interessen der Verletzten, die deren generelles Genugtuungsinteresse zu einem öffentlichen Interesse aufwerten würden.⁴⁷ Damit wirft die Kammer die Frage auf, welche Interessen der Verletzten gleichsam öffentliche Interessen darstellen können, mithin hier in

³⁸ Schmitt, a.a.O. (Fn. 6), § 153 Rn. 7; Mavany, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 23, 29.

³⁹ Mavany, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 30.

⁴⁰ Mavany, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 30; Gercke, a.a.O. (Fn. 5), § 153 Rn. 5.

⁴¹ Gercke, a.a.O. (Fn. 5), § 153 Rn. 5.

⁴² LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 38.

⁴³ Siehe auch oben, II. 1. a).

⁴⁴ Gercke, a.a.O. (Fn. 5), § 153 Rn. 5; Mavany, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 33 f.

⁴⁵ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 37 f.

⁴⁶ Vgl. Schmitt, a.a.O. (Fn. 6), § 153 Rn. 7.

⁴⁷ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 38 ff. Ob der Begriff des Genugtuungsinteresses (grundlegend: BGHSt 28, 272) dabei zur Beschreibung der Belange, die der Nebenkläger im Strafprozess wahrnimmt, angesichts der Opferschutzreformen der vergangenen Jahrzehnte noch adäquat ist, ist zweifelhaft (vgl. Walther, in: KK-StPO, 8. Aufl. [2019], vor § 395 Rn. 7).

Betracht zu ziehen sein könnten – und dies offenbar ohne es zu merken, denn ihre Antwort erschöpft sich in dem Hinweis darauf, das Geschehen sei durch das Strafverfahren in objektiver Hinsicht hinreichend aufgeklärt und die Fortsetzung der Beweisaufnahme lasse nicht erwarten, dass sich der Sachverhalt anders darstellen werde.⁴⁸

Freilich anerkennt das Recht keinen prinzipiellen Anspruch der Verletzten auf einen Schuldspruch.⁴⁹ Vielmehr können Verletzteninteressen nur insofern eine Rolle spielen, als sich in ihnen die allgemeinen Strafzwecke spiegeln.⁵⁰ Es wäre zumindest möglich gewesen, diese Frage am zu entscheidenden Fall, der sich wie kaum ein anderer dazu geeignet hätte, zu explizieren. Insbesondere die positive Generalprävention, unter der gemeinhin der Schutz der „Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“⁵¹ verstanden wird, ist hier in dreifacher Weise virulent geworden: In ihrer Dimension als Appell an die Rechteinhaltung, in ihrer Funktion als öffentliche Sichtbarmachung der Rechtsdurchsetzung sowie in ihrem Anliegen, den Konflikt der Gesellschaft mit dem Rechtsbruch des Täters zu erledigen.⁵²

Das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung dürfte zunächst gerade bei Hinterbliebenen einer besonderen Belastungsprobe ausgesetzt sein, wenn immenses Leid staatlicherseits mit einer auflagenfreien Einstellung beantwortet wird.⁵³ Doch die Geschädigten vertreten nicht nur dieses, sie vor allem persönlich betreffende Interesse. Eine Besonderheit der hier zur Last gelegten Taten besteht vielmehr gerade darin, dass ihre tragischen Folgen gerade nicht gegen die Geschädigten als Personen gerichtet waren, sondern praktisch jedes Mitglied der Rechtsgemeinschaft hätten treffen können. Insofern liegen die Interessen der Geschädigten und die der Öffentlichkeit hier besonders eng beieinander.

Außerdem lässt die Beschlussbegründung befürchten, dass die Kammer meint, die Hinterbliebenen hätten nur Interesse an einer irgendwie gearteten bzw. auf objektive Sachverhaltsaufklärung beschränkte Strafverfolgung. Diese Prämisse dürfte wohl kaum zutreffen und wäre auch rechtlich unfundiert, denn jedes öffentliche Interesse i. S. v. § 153 StPO ist richtigerweise nicht nur auf Strafverfolgung per se, sondern auf eine Strafverfolgung mit dem Ziel einer Aburteilung gerichtet.⁵⁴

⁴⁸ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 39.

⁴⁹ Dahinstehen soll hier die Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrecht auf effektive Strafverfolgung (zuletzt BVerfG, Beschluss v. 15.01.2020 – 2 BvR 1763/16 = HRRS 2020 Nr. 97), da ihre dogmatische Berechtigung umstritten ist (zweifeln: *Roxin/Greco*: Strafrecht Allgemeiner Teil I, 5. Aufl. [2020], § 3 Rn. 36k, m.w.N.) und das Grundrechts im vorliegenden Fall nicht verletzt worden sein dürfte. Es begründet nämlich nicht schlechthin einen Anspruch auf Aburteilung, sondern ggf. nur auf die gewissenhafte Führung und hinreichende Dokumentation eines Strafverfahrens, woran es vorliegend nicht gefehlt haben dürfte.

⁵⁰ *Mavany*, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 33.

⁵¹ BVerfGE 123, 267, 408; siehe auch *Kinzig*, a.a.O. (Fn. 14), vor § 38 Rn. 3, m.w.N.

⁵² *Roxin/Greco*: a.a.O. (Fn. 49), § 3 Rn. 26 ff.

⁵³ Zu Opferinteressen im Strafverfahren aus empirischer Sicht: *Kilchling* NStZ 2002, 57, 61 ff.

⁵⁴ *Mavany*, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 29 f.; *Rieß* NJW 1981, 1, 8.

bb) Aufklärungsinteresse der Allgemeinheit

Ein Aufklärungsinteresse der Allgemeinheit besteht der Kammer zufolge wegen der Tatfolgen und einer denkbaren Wiederkehr der Ereignisse. Diesem sei aber Genüge getan: Die Anforderungen an Großveranstaltungen seien mittlerweile obrigkeitlich überprüft worden, bei den befassten Behörden herrsche nunmehr ein erhöhtes Bewusstsein für Stauungen vor. Zudem sei der objektive Geschehensablauf aufgeklärt.⁵⁵

Fraglich bleibt, was das „Aufklärungsinteresse der Allgemeinheit“ sein soll. Im Rahmen von § 153 StPO hat die Allgemeinheit nur ein beachtliches Interesse an der Unerschütterlichkeit der Rechtsordnung, wobei dieses nach herrschender Ansicht durch unterbleibende Strafverfolgung tangiert werden kann (s. o.). Inwiefern dieses Interesse durch neue Verwaltungsvorschriften gewahrt werden kann, hätte jedenfalls einer näheren Begründung bedurft. Die Beendigung des Verfahrens (hier sogar als Abbruch) aufgrund erfolgreicher objektiver Aufklärung hätte vielleicht einem Untersuchungsausschuss zugestanden; die Einstellung nach § 153 StPO aber muss sich freilich daran messen lassen, ob ein Verfahren, das gerade auf einen Schuldspruch gerichtet ist, verzichtbar geworden ist.

cc) Bevorstehende Verjährung

Schließlich wird angeführt, das Verfahren würde im Falle seiner Fortsetzung noch sehr lange dauern, sodass Urteilsreife vor Eintritt der Verfolgungsverjährung – zumal angesichts pandemiebedingter Verzögerungen – nicht zu erwarten sei.⁵⁶

Gedanklich setzt die These, dass die absehbare Verjährung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen lassen kann, proportional zum Zeitablauf ein Nachlassen der Sorge um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung voraus, welches dann die für § 153 StPO maßgebliche Schwelle unterschreitet, wenn sich abzeichnet, dass Urteilsreife nicht vor Eintritt der Verjährung zu erwarten ist. Es ist fraglich, ob die Erwägungen der Generalprävention derart exakt den Erwägungen, die den Verjährungsvorschriften zugrunde liegen, übereinstimmen. Einstellungsreife könnte dann in dem hier vorliegenden Ausnahmefall, dass ein Delikt mit relativ kurzer Verjährungsfrist verfolgt wird, gleichzeitig aber ein massiver Beweisführungsaufwand in der Hauptverhandlung erforderlich ist, sehr früh eintreten – gerade bei einem langwierigen Ermittlungs- und Zwischenverfahren könnte das Verfahren u. U. gar am Beginn der Hauptverhandlung einzustellen sein.

Die überlange Verfahrensdauer allein übrigens bewirkt ein Abnehmen des öffentlichen Interesses v. a. in Fällen der rechtsstaats- bzw. konventionswidrigen Verfahrensverzögerung.⁵⁷ Bevor der BGH insofern die Vollstreckungslösung präferierte, konnte es zu einem Geringwerden der Schuld aufgrund überlanger Verfahrensdauer kommen, die dann wegen ihrer Wechselwirkung mit dem

⁵⁵ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 40.

⁵⁶ LG Duisburg, a.a.O. (Fn. 1), S. 40 ff.

⁵⁷ *Mavany*, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 35.

öffentlichen Interesse ebendiese entfallen lassen konnte.⁵⁸ Seitdem er allerdings die Vollstreckungslösung präferiert,⁵⁹ kommt ein Verfahrensabbruch nur in Betracht, wenn der Verfahrensverstöß so gewichtig ist, dass er nicht mehr durch eine Berücksichtigung bei der Vollstreckung kompensiert werden kann – deshalb müssen die Gerichte auch in jedem Fall Feststellungen zu Tatschuld treffen.⁶⁰

Diese Ausführungen freilich haben mit dem vorliegenden Fall wenig zu tun, denn ein rechtsstaatswidriger Vorstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist den Justizstellen nicht vorzuwerfen. Dennoch hat die Kammer im Vorfeld der ersten Verfahrenseinstellung aus dem Jahr 2019⁶¹ und wegen des gleichlautenden Gedankens auch im Beschluss von 2020 wohl das BGH-Urteil v. 09.12.1987 (3 StR 104/87) vor Augen gehabt. Dieses vermag ihre Erwägungen aber nicht zu stützen, weil es dort um einen „rechtsstaatlich gebotene[n]“ Verfahrensabbruch gem. § 153 StPO gerade als Reaktion auf eine rechtsstaatswidrige, der Justiz vorzuwerfende und irreparable Verfahrensverzögerung ging.⁶² Ferner war dort gänzlich unklar, ob ein Tatnachweis nach Zurückverweisung gelingen würde, während die Kammer hier mehrfach betont, sie halte das im vorliegenden Fall an sich für wahrscheinlich.⁶³ Auch nimmt das Urteil aus dem Jahr 1987 an keiner Stelle Bezug auf eine absehbare Verjährung. Dass § 153 StPO nicht dazu genutzt werden darf, ein Strafver-

fahren zu umgehen, weil es voraussichtlich langwierig sein wird,⁶⁴ scheint die Kammer nicht zu bedenken.

Wie tragend indes der Aspekt des Zeitablaufs in der Argumentation der Kammer ist, mag ein abschließender Gedanke verdeutlichen: Mehrmals führt sie jedenfalls an, die Tatfolgen hätten zunächst ein öffentliches Interesse begründet. Da diese Tatfolgen sich im Laufe der Jahre nicht geändert haben, ist es denklogisch schwierig, ein öffentliches Interesse nunmehr wegen zwischenzeitlicher Sachaufklärung über die *Tatursachen* zu verneinen.

III. Fazit

Sofern die Nachricht von der Einstellung des Loveparade-Verfahrens ein gewisses Befremden ausgelöst haben sollte, dürfte dieses durch die besprochene Beschlussbegründung kaum zerstreut worden sein. Es mag sein, dass das Geschehen in objektiver Hinsicht durch das Strafverfahren tatsächlich aufgeklärt ist.⁶⁵ Diesem Umstand durch einen Verfahrensabbruch Rechnung zu tragen muss allerdings beinahe zwangsläufig dazu führen, dass die Handhabung der maßgeblichen Einstellungsvorschrift lückenhaft und dogmatisch unbefriedigend bleibt. Wenn man den – nach hier vertretener Auffassung in Teilen verfehlten – rechtlichen Erwägungen der Kammer Hinweise auf eine unzweckmäßige Prozessführung entnehmen möchte, wäre das Anlass für weitere, außerdogmatische Diskussionen über die Handhabbarkeit strafrechtlicher „Großverfahren“. Nachdem das besprochene Verfahren nun unwiederbringlich erledigt ist, wäre dies eventuell ein Ansatz für Lehre und Praxis, das Geschehene immerhin insofern fruchtbar zu machen.

⁵⁸ *Mavany*, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 35 (dort Fn. 625).

⁵⁹ BGHSt 52, 124 (= HRRS 2008 Nr. 154).

⁶⁰ BGH, Urteil v. 25.10.2000 – 2 StR 232/00, Juris, Rn. 27.

⁶¹ Pressemitteilung des LG Duisburg v. 17.01.2019, S. 17, duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt_Lopa/loveparade/so_pe/20190117-PE-49-Vermerk-im-Wortlaut.pdf, Abruf: 11.02.2021.

⁶² BGH, Urteil v. 09.12.1987 – 3 StR 104/87, Juris, Rn. 55.

⁶³ BGH, a.a.O. (Fn. 62), Juris, Rn. 54.

⁶⁴ *Mavany*, a.a.O. (Fn. 9), § 153 Rn. 35, *Peters*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 1. Aufl. (2016), § 153 Rn. 25.

⁶⁵ Wobei diese Aussage allenfalls auf einer informellen Ebene berechtigt wäre, denn das oben angesprochene Hauptgutachten des Prof. *Gerlach* ist nie in der Hauptverhandlung erstattet worden (vgl. oben).

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

912. BVerfG 2 BvR 27/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (KG / LG Berlin)

Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung im Strafvollzug (ärztliche Untersuchung und schmerzlindernde Behandlung eines Strafgefangenen; Zwangsgeldfestsetzung gegenüber einer Justizvollzugsanstalt; Recht auf effektiven Rechtsschutz; gerichtliche Aufklärungspflicht; Willkürverstoß in der Rechtsmittelinstanz bei Übersehen einer zwangsweise durchsetzbaren Entscheidung).

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG; § 172 VwGO

913. BVerfG 2 BvR 171/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. August 2021 (LG Dresden / AG Dresden)

Einspruch gegen einen Strafbefehl (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten; volle Einspruchsfrist ab tatsächlicher Kenntniserlangung; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH); Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde (Beginn der Monatsfrist bei mehrfacher Bekanntgabe einer strafgerichtlichen Entscheidung bereits mit der zuerst bewirkten Bekanntmachung; Mitteilung aller Zugangszeitpunkte jedenfalls in Zweifelsfällen).

Art. 101 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; Art. 6 EMRK; Art. 267 Abs. 2 AEUV; § 35 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 145a Abs. 1 StPO; § 145a Abs. 3 StPO

914. BVerfG 2 BvR 972/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. August 2021 (BGH / LG Magdeburg)

Strafrechtliche Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung und Subventionsbetruges (Bestimmtheitsgebot; Analogieverbot; Wortlautgrenze; keine ausdehnende Auslegung allein anhand des Normzwecks; faktischer Geschäftsführer als tauglicher Täter einer Insolvenzverschleppung; verfassungsgerichtliche Überprüfung der Strafzumessung nur anhand des Willkürmaßstabes; Recht auf ein faires Verfahren; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Substantiierungserfordernis; Vorlage von Dokumenten; keine pauschale Bezugnahme; kein bloßes Einkopieren ohne inhaltliche Aufbereitung).

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 264 StGB; § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO; § 15a Abs. 4 InsO; § 6 Abs. 2 GmbHG

915. BVerfG 2 BvR 1195/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Juli 2021 (OLG Koblenz / LG Trier / AG Trier)

Fortdauer der Untersuchungshaft (Freiheitsgrundrecht; erhöhte Begründungsanforderungen an Haftentscheidungen; Fluchtgefahr; Fluchtanreiz bietende Straferwartung; Erörterung einer möglichen Reststrafenaussetzung zur Bewährung; Entlassung zum Halbstrafentermin auch bei Freiheitsstrafe über zwei Jahren; besondere Umstände).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 57 Abs. 2 StGB

916. BVerfG 2 BvR 1282/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 28. Juli 2021 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Russische Föderation (Recht auf effektiven Rechtsschutz; hinreichende Sachverhaltsaufklärung; Gefahr der politischen Verfolgung im Zielstaat; Gesamtwürdigung der zu erwartenden Haftbedingungen; Überprüfung der Belastbarkeit von Zusicherungen; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG

917. BVerfG 2 BvR 1317/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2021 (KG / LG Berlin)

Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (Nichteinhaltung der gesetzlichen Prüfungsfrist; Sicherstellung einer rechtzeitigen Entscheidung; eigenverantwortliche Fristkontrolle durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter; verfahrensrechtliche Absicherung des Freiheitsgrundrechts; Darlegung der Gründe einer Fristüberschreitung in der Fortdauerentscheidung; Verzögerungen bei der Begutachtung durch Belastung von Sachverständigen; Abstimmung des Anhörungstermins mit den Beteiligten; Abweichen von festen Sitzungstagen; keine Saldierung von Fristüberschreitungen mit früheren Unterschreitungen).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 63 StGB; § 67e Abs. 2 StGB

918. BVerfG 2 BvR 1368/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 17. August 2021 (OLG Karlsruhe)

Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Beeinträchtigung des Resozialisierungsanspruchs; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses bei noch andauernder Beeinträchtigung von Resozialisierungsmöglichkeiten; Eignung für die Vollzugsform des nach innen offenen Vollzuges).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 115 Abs. 3 StVollzG; § 6 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB III BW

919. BVerfG 2 BvR 2181/20 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (OLG Rostock / LG Rostock)

Anhalten eines Briefs im Strafvollzug (Postkontrolle bei Gefangenen; unbeobachteter Schriftwechsel als Bedingung der Persönlichkeitsentfaltung; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Begründungserfordernis und gerichtliche Nachprüfung einer Anhalteverfügung; gesondertes Rechtsschutzbedürfnis bezüglich Anhalteverfügung und vorangegangener Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 31 StVollzG M-V; § 34 Abs. 1 StVollzG M-V; § 35 Abs. 1 StVollzG M-V

920. BVerfG 2 BvR 908/21 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. August 2021 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung

aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Gesamtwürdigung der konkret zu erwartenden Haftbedingungen; Bedeutung der Haftraumgröße; Vermutung eines Verstoßes bei unter 3 m² Bodenfläche pro Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens; konkrete Zusicherungen des Ausstellungsmitgliedstaats; Überprüfung der Belastbarkeit durch gerichtliche Gefahrenprognose).
Art. 4 GRCh; Art. 3 EMRK; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb; Art. 17 RbEuHb

921. BGH Ermittlungsrichter 1 BGs 340/21 – Beschluss vom 6. August 2021

Antrag des Untersuchungsausschusses auf Aufhebung der Geheimhaltung von Beweismitteln (Statthaftigkeit; Zulässigkeit; Fortbestehen des Untersuchungsausschusses; Abschlussbericht; Zeitpunkt der Entscheidung; Deutscher Bundestag; keine Rechtsnachfolge in die Antragsberechtigung; Erheblichkeit für die Untersuchung; öffentliches Interesse).

§ 30 PUAG; Art. 44 GG

922. BGH Ermittlungsrichter 2 BGs 408/20 – Beschluss vom 16. Dezember 2020

Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit bei Prüfung durch den Ermittlungsrichter (Richtervorbehalt; Rechtsstaatsprinzip; Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens; Antrag unter Beifügen einer Auswahl; konkludente Zusicherung; be- und entlastende Umstände; Unvollständigkeit; freiheitsentziehende Maßnahmen; Haft- und Unterbringung; Vermerk sämtlicher Ermittlungsmaßnahmen; Unzulässigkeit einer „vorläufigen Ermittlungsakte“; Staatsschutzsachen).

§ 147 StPO; § 161 StPO; § 162 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG

923. BGH Ermittlungsrichter 2 BGs 751/20 – Beschluss vom 10. März 2021

Versagung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (gerichtliche Entscheidung; Gefährdung des Untersuchungszwecks; Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft; Begründung der Entscheidung; inhaftierter Angeklagter; nicht auf freiem Fuß; im Ausland vollstreckte Auslieferungshaft; Haftbefehl).

§ 147 Abs. 5 StPO

924. BGH 3 StR 109/21 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Osnabrück)

Teileinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

925. BGH 3 StR 132/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Frankfurt am Main)

Unmittelbares Ansetzen zum Erwerb der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe (Zwischenakte; konkrete Rechtsgutsgefährdung; Dichte des Tatplans; neuer Willensimpuls); Verabredung zum Verbrechen; Terrorismusfinanzierung (Entgegennahme von Vermögenswerten).

§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 89c StGB; § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffKG

926. BGH 3 StR 50/21 – Beschluss vom 16. Juni 2021 (LG Bad Kreuznach)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Bestimmtheit; klare und unmissverständliche Strafabwehrung; Unzulässigkeit der mündlichen Belehrung).

§ 145a StGB; § 68b Abs. 1 StGB

Ein Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht unterfällt nur dann dem Straftatbestand des § 145a StGB, wenn sich aus dem Wortlaut des führungsaufsichtsgerichtlichen Beschlusses klar und unmissverständlich ergibt, dass es sich bei der in Rede stehenden Weisung um eine solche nach § 68b Abs. 1 StGB handelt, die gemäß § 145a Satz 1 StGB strafbewehrt ist. Dafür ist zwar einerseits eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 68b Abs. 1 StGB nicht erforderlich. Andererseits reicht eine solche ohne weitere Erläuterungen regelhaft aber ebenso wenig aus, wie die verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung des strafbewehrten Charakters der Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss nicht durch eine mündliche Belehrung gemäß § 268a StPO oder §§ 453a, 463 Abs. 1 StPO ersetzt werden kann.

927. BGH 3 StR 61/21 – Beschluss vom 2. Juni 2021 (LG Mannheim)

BGHR; kriminelle Vereinigung bei Betrieb eines sog. „Hawala-Banking-Systems“ (Organisationsstrukturen; übergeordnetes gemeinsames Interesse; Gesamtwürdigung); Erbringung von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis (eine Tat im Rechtssinne bei wiederholter Erbringung innerhalb eines einheitlichen Betriebes).

§ 129 Abs. 2 StGB; § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG; § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG; § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG

928. BGH 3 StR 83/21 – Beschluss vom 17. Juni 2021 (LG Kleve)

Rechtsfehlerhaft unterbliebene nachträgliche Einziehung einer früheren Verurteilung.

§ 55 StGB

929. BGH 3 StR 153/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Krefeld)

Subsidiarität der erweiterten Einziehung von Taterträgen.

§ 73 StGB; § 73a StGB

§ 73a StGB ist gegenüber § 73 StGB subsidiär. Die Vorschrift gelangt deshalb erst dann zur Anwendung, wenn nach Ausschöpfung aller zulässigen Beweismittel auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen des § 73 StGB erfüllt sind. Sofern eine konkrete Straftat als Herkunftstat festgestellt werden kann, kommt nur eine Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB in Betracht, die – falls diese Tat nicht von der Anklageschrift umfasst ist – gegebenenfalls im Rahmen eines gesonderten Strafverfahrens wegen der Herkunftstat anzuordnen ist.

930. BGH 3 StR 156/20 – Urteil vom 29. Juli 2021 (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg)

Strafbarer Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliches Bereitstellungsverbot durch Zurverfügungstellung von Geldern an die Ehefrau eines „IS-Kämpfers“; Einziehung von Tatobjekten bei Vereitelung der Einziehung (Verhältnis von Vereitelungshandlung und Tathandlung).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG; Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 881/2002; § 74 StGB; § 74c StGB

931. BGH 3 StR 156/21 – Beschluss vom 29. Juni 2021 (LG Wuppertal)

Beweiswürdigung bei Einführung von Urkunden im Wege des Vorhalts (Aussage; Erinnerung der Vernehmungsperson; Verlesung; Inbegriff der Hauptverhandlung).

§ 261 StPO; § 249 StPO

932. BGH 3 StR 185/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Oldenburg)

Fristwahrung bei Rechtsmittel durch inhaftierten Rechtsmittelführer (Ausschöpfung bis zum letzten Tag; Berücksichtigung von organisatorischem Aufwand; Zumutbarkeit).

§ 299 StPO; § 341 StPO

933. BGH 3 StR 194/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Bad Kreuznach)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Person unter 18 Jahren; Obhutsverhältnis; Abhängigkeit; Unter- und Überordnung; Überwachung der Lebensführung; Einzelfallbetrachtung).

§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB

934. BGH 3 StR 195/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Krefeld)

Von der Anklage bezeichneten Taten als Gegenstand der Urteilsfindung (Umgestaltung der Strafklage; Identität; einheitlicher Vorgang; Serienstraftaten; Umgrenzungsfunktion).

§ 264 Abs. 1 StPO

935. BGH 3 StR 203/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Kleve)

Vollstreckungsreihenfolge bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und Sicherungsverwahrung (ultima ratio-Charakter der Sicherungsverwahrung); einheitliche Anordnung von Nebenfolgen (hier: Einziehung) durch späteres Urteil bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung.

§ 55 StGB; § 64 StGB; § 66 StGB

1. Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt ist grundsätzlich vor der Sicherungsverwahrung zu vollstrecken, weil eine erfolgreiche Entziehungskur die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) oder jedenfalls günstigere Voraussetzungen für die Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung schaffen kann und jener „ultima ratio-Charakter“ zukommt.

2. Liegen die Voraussetzungen des § 55 StGB vor, sind Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen gleicher Art grundsätzlich durch das spätere Urteil einheitlich anzuordnen, so dass über sie durch das Gericht zu entscheiden ist, das auch über die nachträgliche Gesamtstrafe befindet. Dieses ist dabei an die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung gebunden. Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die (weitere) Vollstreckung vorliegen, ist die frühere Einziehungsentschei-

dung in das neue Urteil einzubeziehen. Dies geschieht durch das Zusammenzählen der Beträge aus der früheren und der aktuellen Einziehungsentscheidung. Damit wird die Einziehungsanordnung in dem früheren Urteil gegenstandslos im Sinne des § 55 Abs. 2 StGB und bedarf keiner Aufrechterhaltung; die entsprechende Anordnung entfällt.

936. BGH 3 StR 206/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Wuppertal)

Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (Maßgeblichkeit des tatsächlich Erlangten; keine Namensnennung erforderlich bei Kennzeichnung der gesamtschuldnerischen Haftung).
§ 73 StGB; § 73c StGB

937. BGH 3 StR 335/20 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Wuppertal)

Rechtsfehlerfreie Ablehnung eines Beweisantrags (eigene Sachkunde).
§ 244 StPO

938. BGH 3 StR 441/20 – Beschluss vom 12. August 2021 (OLG München)

Mittäterschaft bei aus einer terroristischen Vereinigung heraus begangenen Taten („NSU“; Tatherrschaft; Interesse an der Tat; Anwesenheit am Tatort; Ausführungsstadium; Vorbereitungshandlungen; Planung; legendierende Maßnahmen; psychische Unterstützung; Förderung der ideologischen Ziele der Vereinigung); Beweiswürdigung; Konkurrenzen bei Deliktserie (Tateinheit; Tatmehrheit).
§ 25 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 261 StPO

939. BGH 3 StR 443/20 – Beschluss vom 20. Mai 2021 (LG Bad Kreuznach)

Prozessuale Tat als Gegenstand der Urteilsfindung (einheitlicher geschichtlicher Vorgang; einheitliches Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens; Veränderung im verfahrensverlauf; Nämlichkeit der Tat; Tatort, Tatzeit und Tatbild); rechtlicher Hinweis (Eindeutigkeit; Vermeidung von Überraschungsentscheidungen).
§ 264 StPO; § 265 StPO

940. BGH 3 StR 465/20 – Beschluss vom 5. Mai 2021 (OLG Düsseldorf)

Sukzessive Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (Vollendung; Beendigung; Ausreise).
§ 89a StGB; § 27 StGB

941. BGH 3 StR 473/20 – Urteil vom 1. Juli 2021 (OLG Celle)

Anrechnung im Ausland erlittener Freiheitsentziehung (deklaratorische Anrechnungsanordnung; Ermessen; Untersuchungshaft; Auslieferungshaft; Abschiebehaft).
§ 51 StGB

942. BGH 3 StR 474/20 – Urteil vom 12. August 2021 (LG Koblenz)

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild; Wegnahme; Weggabe; Preisgabe des Fundortes des begehrten Gegenstandes; Gewahrsamsübertragung; Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch).
§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

943. BGH 3 StR 481/20 – Urteil vom 15. Juli 2021 (LG Mainz)

Erforderlichkeit von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld bei Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung (keine Beschränkung auf Kapitalverbrechen; Einzelfallbetrachtung; konkretes Tatbild; Rücktritt vom unbeendeten Versuch (endgültige Aufgabe der Tat; vorübergehendes Innehalten); Tötungseventualvorsatz bei gefährlichen Gewalthandlungen; (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel).
§ 17 Abs. 2 JGG; § 15 StGB; § 24 StGB; § 64 StGB; § 212 StGB; § 224 StGB;

944. BGH 3 StR 518/19 – Urteil vom 1. Juli 2021 (LG Kiel)

BGHSt; Einziehung von Taterträgen (Einziehungsbeteiligte; Wertersatz; Surrogat; Gegenstand; Verstoß gegen Handelsbeschränkungen; Genehmigungsfähigkeit; normative Betrachtung; Abzugsverbot; Versuch; Herstellungs- und Transportkosten; erlangtes Etwas; partielle Gesamtrechtsnachfolge; Auslandsgeschäfte; Verkehrswert; Zeitpunkt der Wertermittlung; Verjährung der Erwerbstat; Einwendung gegen den Schuldspruch; Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts; effektiver Rechtsschutz); Ausdrücke originär digital vorhandener Dokumente als präsenze Beweismittel.
§ 245 Abs. 2 StPO; § 431 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 73 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG; Art. 13 EMRK

945. BGH 5 StR 102/20 – Urteil vom 14. April 2021 (LG Leipzig)

Bandentat und Bandenabrede bei der Verurteilung wegen gewerbs- und bandenmäßigen (Computer-)Betrugs; Anforderungen an die Urteilsgründe (freisprechendes Urteil; Einlassung des Angeklagten; Überprüfung durch das Revisionsgericht); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Abstinenz; Erfolgsaussicht).
§ 263 Abs. 5 StGB; § 263a StGB; § 64 StGB; § 267 StPO

946. BGH 5 StR 149/21 – Beschluss vom 20. Juli 2021 (LG Lübeck)

Finaler Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme beim schweren Raub.
§ 249 StGB; § 250 StGB

947. BGH 5 StR 164/21 – Beschluss vom 14. September 2021 (LG Berlin)

Revisionsbegründungsfrist.
§ 345 StPO

948. BGH 5 StR 186/21 – Beschluss vom 14. September 2021 (LG Leipzig)

Strafschärfende Berücksichtigung der Tatausführung beim vermindert schuldfähigen Täter.
§ 21 StGB; § 46 StGB

949. BGH 5 StR 199/21 – Beschluss vom 18. August 2021 (LG Bremen)

Keine verständigungsbezogene Mitteilungspflicht bei bloßer Erörterung der Rechtslage (abstrakte Möglichkeit der Verständigung in einer bestimmten Konstellation;

minder schwerer Fall als Gegenstand der Verständigung; Verständigungsbezug; Konnex zwischen prozessuaalem Verhalten und Verfahrensergebnis; Rechtsgespräche über den Verfahrensstand); Subsidiarität der erweiterten Einziehung.

§ 243 Abs. 4 StPO; § 257c StPO; § 73 StGB; § 73a StGB

950. BGH 5 StR 203/21 – Beschluss vom 18. August 2021 (LG Bremen)

Nichteinbeziehung von Vorverurteilungen bei der Verhängung von Jugendstrafe.

§ 31 JGG; § 105 JGG; § 55 StGB

951. BGH 5 StR 39/21 – Urteil vom 18. August 2021 (LG Kiel)

Rechtsbeugung durch Notveräußerung von Tieren (elementarer Rechtsverstoß; bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz; Verfahrensverstoß; Nachteil einer Partei; unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung; Gesamtbetrachtung; Staatsanwalt als tauglicher Täter; subjektiver Tatbestand; bedingter Vorsatz; überzeugungswidriger Regelverstoß; Sperrwirkung).

§ 339 StGB

952. BGH 5 StR 82/21 – Beschluss vom 21. Juli 2021 (LG Hamburg)

Konkurrenzen bei der Verurteilung wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs (gesonderte konkurrenzrechtliche Prüfung bei jedem Beteiligten).

§ 263 StGB; § 52 StGB

953. BGH 5 StR 217/21 – Beschluss vom 18. August 2021 (LG Berlin)

Darlegungsanforderungen bei biostatistischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen in Bezug auf DNA-Einzelspuren.

§ 261 StPO

Die Darstellung der Ergebnisse eines molekulargenetischen Gutachtens muss bei Einzelspuren jedenfalls das Gutachtenergebnis in Form einer numerischen biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage enthalten, bei Mischspuren hingegen grundsätzlich, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer anderen Person zu erwarten ist (vgl. BGH HRRS 2018 Nr. 961).

954. BGH 5 StR 235/21 – Beschluss vom 17. August 2021 (LG Leipzig)

Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 64 StGB

955. BGH 5 StR 238/21 – Beschluss vom 19. August 2021 (LG Hamburg)

Rechtsfehlerhafte erweiterte Einziehung von Wertersatz.

§ 73a StGB; § 73c StGB

956. BGH Ermittlungsrichter 6 BGs 22/21 – Beschluss vom 11. Mai 2021

Herausgabe von beschlagnahmten und für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigten Gegenständen an den letzten Gewahrsamsinhaber.

§ 111n StPO

957. BGH Ermittlungsrichter 6 BGs 4/21 – Beschluss vom 3. Februar 2021

Zurückstellung der Benachrichtigung des Betroffenen über verdeckte Maßnahmen (Gefährdung des Untersuchungszwecks; Zeitpunkt der Benachrichtigung; tragfähige Anhaltspunkte; Erkenntnisse aus Bezugsverfahren; gerichtliche Nachprüfung; Abwägung; effektive Strafverfolgung; Belange des Betroffenen; effektiver Rechtsschutz; Verhältnismäßigkeit).

§ 101 StPO; Art. 19 Abs. 4 GG

958. BGH 1 StR 109/21 – Beschluss vom 16. Juni 2021 (LG Konstanz)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen; Ausschluss von Scheinerinnerungen).

§ 261 StPO

959. BGH 1 StR 132/21 – Beschluss vom 17. Juni 2021 (LG Rostock)

Beihilfe durch berufsneutrales Handeln (subjektive Voraussetzungen: keine ausreichende Begründung von Vorsatz allein durch die Aushändigung eines Durchsuchungsbeschlusses an den Beihelfer).

§ 27 Abs. 1 StGB; 15 StGB; § 103 StPO; § 105 Abs. 1 StPO

960. BGH 1 StR 135/21 – Beschluss vom 2. August 2021 (LG Freiburg)

Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeld).

§ 403 StPO; § 253 BGB

961. BGH 1 StR 139/21 – Beschluss vom 19. Mai 2021 (LG Freiburg)

Einziehung (Eintritt der Vermögensmehrung bei einer juristischen Person, für die der Täter gehandelt hat: Einziehung beim Täter nur bei Änderung seiner Vermögensbilanz, keine automatische Auswirkung auf den wirtschaftlichen Wert der Geschäftsanteile im Privatvermögen des Täters).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 StGB

962. BGH 1 StR 29/21 – Urteil vom 29. Juli 2021 (LG München I)

Nicht-vereidigter Dolmetscher (Beruhen); Verjährungsbeginn bei Tateinheit (gesonderte Betrachtung jedes Delikts).

§ 189 Abs. 1 GVG; § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG; § 78a StGB; § 52 StGB

963. BGH 1 StR 30/21 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Nürnberg-Fürth)

Steuerhinterziehung (zulässige Schätzung der hinterzogenen Steuern).

§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO

964. BGH 1 StR 83/21 – Urteil vom 29. Juli 2021 (LG Augsburg)

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Bandendelikten (banden- und gewerbsmäßiger Betrug; hier: falscher Polizeibeamter).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB

965. BGH 1 StR 92/21 – Beschluss vom 16. Juni 2021 (LG Traunstein)

Mitteilung über Verständigungsgespräche außerhalb der Hauptverhandlung (Abgrenzung zum bloßen Rechtsgespräch: Verknüpfung einer „Leistung“ des Angeklagten mit einer „Gegenleistung“; Beruhen).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 257b StPO; § 337 StPO

Ein bloßes Rechtsgespräch über die (vorläufige) Einschätzung der Sach-, Beweis- und Rechtslage (vgl. § 257b StPO) oder ein allgemeiner Hinweis etwa auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses zielt solange nicht auf eine einvernehmliche und damit mitteilungs-pflichtige Verfahrenserledigung ab und ist deshalb nicht nach § 243 Abs. 4 StPO mitteilungs-pflichtig, als das Gericht nicht eine "Gegenleistung" für eine vom Angeklagten angebotene "Leistung" in Aussicht stellt. Es genügt indes, wenn die Erörterungen von den Verfahrensbeteiligten als Vorbereitung einer Verständigung verstanden werden können; im Zweifel wird über das Gespräch zu berichten sein.

966. BGH 1 StR 147/21 – Beschluss vom 4. August 2021 (LG München I)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

967. BGH 1 StR 157/21 – Beschluss vom 15. Juli 2021 (LG München I)

Zuständigkeitsänderung nach Aussetzung der Hauptverhandlung (Übernahmebeschluss, konkludente Übernahmeentscheidung bei Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch das Landgericht); Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (erforderliche Feststellungen zur Schuldunfähigkeit aufgrund eines psychischen Defekts).

§ 225a Abs. 1 StPO; § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG; § 126a Abs. 1 StPO; § 63 StGB; § 20 StGB; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

968. BGH 1 StR 172/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Hechingen)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tateinheit).

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 52 StGB

969. BGH 1 StR 176/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

970. BGH 1 StR 177/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Mannheim)

Betrug (Vermögensschaden: Eingehungsbetrug, Begründung von konkreten Ansprüchen bereits durch Vertragsschluss).

§ 263 Abs. 1 StGB

971. BGH 1 StR 180/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Memmingen)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 StGB; § 27 StGB

972. BGH 1 StR 201/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Mannheim)

Würdigung von Zeugenaussagen (Erforderlichkeit eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens).

§ 261 StPO

Die Würdigung von Zeugenaussagen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatgericht anvertraut. Das Einholen eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens ist nur dann geboten, wenn die Person des Zeugen solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht.

973. BGH 1 StR 204/21 – Beschluss vom 1. Juli 2021 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

974. BGH 1 StR 208/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Waldshut-Tiengen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

975. BGH 1 StR 221/21 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Stuttgart)

Strafzumessung (erforderliche Aufklärung des Werdegangs und der Lebensverhältnisse des Angeklagten auch bei Schweigen des Angeklagten).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

976. BGH 1 StR 222/21 – Beschluss vom 11. August 2021 (LG Landshut)

Gefährliche Körperverletzung (Eventualvorsatz bei hochgradiger Alkoholisierung oder affektiver Erregung).

§ 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

977. BGH 1 StR 224/21 – Beschluss vom 11. August 2021 (LG Mosbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

978. BGH 1 StR 287/20 – Urteil vom 29. Juni 2021 (LG München I)

Aufklärungsrüge (Begründungsanforderungen); Inbegriffsrüge (keine umfassende Auseinandersetzung mit allen Beweismitteln im Urteil erforderlich).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

979. BGH 1 StR 363/18 – Beschluss vom 18. August 2021

Wertfestsetzung für die anwaltliche Tätigkeit im Revisionsverfahren gegen eine Wertersatzentziehung.

§ 33 Abs. 1 RVG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

980. BGH 1 StR 399/20 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Köln)

Einziehung (Einziehung unmittelbar bei einem für eine Personengesellschaft handelnden Täter; keine Einziehung ersparter Aufwendungen wegen hinterzogener Steuern auf Taterträge); Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Verjährungsbeginn).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 718 BGB; § 370 Abs. 1 AO; § 266a Abs. 1 StGB; § 78a Satz 1 StGB

981. BGH 1 StR 442/20 – Urteil vom 19. Mai 2021 (LG Stuttgart)

Inbegriffsrüge (keine Darstellung aller Beweismittel in Einzelheiten im Urteil erforderlich).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

982. BGH 1 StR 496/20 – Beschluss vom 19. Mai 2021 (LG Mannheim)

Betrug (Vermögensschaden wegen Wertlosigkeit von Zahlungsansprüchen: kein ausreichender Nachweis durch eine wirtschaftskriminalistisch belegte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners); Strafzumessung (strafscharfende Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Stellung).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 15a InsO; § 46 StGB

983. BGH 1 StR 509/20 – Beschluss vom 28. Juli 2021

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

984. BGH 1 StR 519/20 – Urteil vom 28. Juli 2021 (LG Bonn)

BGHSt; besonders schwere Steuerhinterziehung (Strafbarkeit von beantragten Steuererstattungen auf Grundlage von Cum/Ex-Transaktionen; Beihilfe zur Steuerhinterziehung: Tateinheit bei Förderung mehrerer Steuerhinterziehungen durch eine Handlung); Einziehung (Dritteinziehung: Handeln „für“ den Dritten; keine Sperre einer Einziehung gegen eine juristische Person durch gleichzeitiges Ordnungswidrigkeitsverfahren; rückwirkende Anwendbarkeit von § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB; Begriff der Entscheidung, kein Verstoß gegen Rückwirkungsverbot; Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung)

§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO; § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG [VZ 2007 – 2011]; § 27 Abs. 1 StGB § 73 StGB, § 73b StGB, § 30 Abs. 5 OWiG; § 73e StGB; Art. 316j Nr. 1 EStGB; § 421 BGB

985. BGH 1 StR 528/20 – Beschluss vom 19. Mai 2021 (LG Mannheim)

Betrug (Vermögensschaden wegen Wertlosigkeit von Zahlungsansprüchen: kein ausreichender Nachweis durch eine wirtschaftskriminalistisch belegte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 15a InsO

Zur Feststellung eines Vermögensschadens wegen Wertlosigkeit von Zahlungsansprüchen gegen ein Unternehmen genügt es nicht, allein auf eine mit wirtschaftskriminalistischen Beweisanzeichen belegte Zahlungsunfähigkeit abzustellen. Diese im Rahmen der Prüfung der

Voraussetzungen einer Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO anerkannte Vorgehensweise greift bei der Bestimmung eines Vermögensschadens zu kurz. Erforderlich für die konkrete Feststellung des Werts der Zahlungsansprüche im Zeitpunkt der Vermögensverfügungen sind vielmehr das vorhandene Unternehmensvermögen und die zu prognostizierende Unternehmensentwicklung, die – gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe – nach wirtschaftswissenschaftlichen Bewertungsverfahren beziffert und in den Urteilsgründen dargelegt werden müssen (vgl. BVerfGE 126, 170, 224 f.).

986. BGH 2 StR 104/21 – Beschluss vom 10. Juni 2021 (LG Gera)

Verminderte Schuldfähigkeit (BAK: mehr als 3 ‰, Rückrechnung, Alkoholgewöhnung, Widerspruch zur Gefährlichkeitsprognose nach § 64 StGB); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Gefahr zukünftiger hangbedingt begangener rechtswidriger Taten: bloße Wiederholungsmöglichkeit genügt nicht, umfassende Gesamtabwägung, Begründung durch die Anlasstat; konkrete Erfolgsaussicht: Notwendigkeit einer positiven Feststellung); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Entscheidung über die Kompensation).

§ 21 StGB; § 64 StGB

1. Die Gefahr der zukünftigen Begehung erheblicher rechtswidriger und auf den Hang zurückzuführender Straftaten setzt eine naheliegende Wahrscheinlichkeit voraus. Eine bloße Wiederholungsmöglichkeit genügt nicht. Für die Frage der Wiederholungsgefahr ist eine umfassende Gesamtabwägung erforderlich.

2. Die von § 64 Satz 1 StGB geforderte Gefahr kann allein durch die Anlasstat begründet werden und wird durch eine hangbedingte schwere Gewalttat regelmäßig hinreichend belegt.

3. Die – zutreffend berechnete – Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist regelmäßig neben anderen ein gewichtiges Beweisanzeichen für eine mögliche erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit. Eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 3 ‰ legt die Annahme einer erheblichen Herabsetzung des Hemmungsvermögens zur Tatzeit nahe.

987. BGH 2 StR 168/21 – Beschluss vom 22. Juni 2021 (LG Bonn)

Verminderte Schuldfähigkeit (Gesamtwürdigung: Alkoholintoxikation, planvolles und situationsgerechtes Vorgehen, Bewusstseins Einschränkungen, kognitive Wahrnehmungsstörungen, Kompensationsfähigkeit von Alkoholikern); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang: Konflikttaten); Strafzumessung.

§ 21 StGB; § 64 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

988. BGH 2 StR 284/20 – Urteil vom 23. Juni 2021 (LG Köln)

Beschränkung des Rechtsmittels (Anfechtung nur einzelner Verurteilungen); Konkurrenzen (Vorliegen von Tateinheit); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Begriff des Handeltreibens: Beschaffung, Überlassung, Beauftragen eines Kuriers für den Transport); Unterbringung in

einer Entziehungsanstalt; Einziehung von Tatmitteln (gerechter Schuldausgleich bei Bewertung der gesamten Rechtsfolge).

§ 52 StGB; § 64 StGB; § 74 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Ein einheitliches Motiv, die Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen, die Verfolgung eines Endzwecks, eine Mittel-Zweck-Verknüpfung oder eine Grund-Folge-Beziehung reichen nicht aus, um Tateinheit zu begründen.

2. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG ist jede eigennützige auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit, wobei verschiedene Betätigungen, die auf die Förderung ein und desselben Güterumsatzes abzielen, eine tatbestandliche Bewertungseinheit bilden. Dem Begriff des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln unterfallen sowohl Handlungen, die unmittelbar der Beschaffung wie auch der Überlassung von Betäubungsmitteln an Abnehmer dienen. Auch die Beauftragung eines Kuriers für den Transport der zuvor beschafften Betäubungsmittel kann die objektiven Voraussetzungen des Handeltreibens erfüllen, wenn diese Bemühungen einem konkreten Betäubungsmittelabsatz dienen.

3. Bei der Einziehung von Tatmitteln ist lediglich zu prüfen und zu bewerten, ob die gesamten Rechtsfolgen einschließlich der Einziehung einen gerechten Schuldausgleich darstellen.

4. Hat das Tatgericht über mehrere rechtlich selbständige Taten eines Angeklagten zu entscheiden, bestehen gegen die Anfechtung nur einzelner Verurteilungen grundsätzlich keine Bedenken.

989. BGH 2 StR 300/20 – Urteil vom 31. März 2021 (LG Frankfurt am Main)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Bewertungseinheit: Betäubungsmittelmengen an unterschiedlichen Orten, Absicht verschiedene Betäubungsmittelmengen im Bedarfsfall miteinander zu vermengen oder zusammen zu verkaufen; Beihilfe; Mittäterschaft: Beweiswürdigung, Gesamtwürdigung); Durchsuchung (Beweisverwertungsverbot: Freibeweisverfahren für die Feststellung maßgeblicher Prozesstatsachen, Aufklärungspflicht des Gerichts; Gefahr im Verzug: Entfallen der ursprünglich angenommenen Gefahr eines Beweismittelverlustes); Urteilsgründe (Umfang: Erörterung des Beweisergebnisses nur soweit von Bedeutung).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 105 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Von einer Bewertungseinheit ist auszugehen, wenn verschiedene Betäubungsmittelmengen vermischt oder vor Beginn der Verkaufstätigkeit zu einem Gesamtvorrat zusammengefügt werden. Der Besitz verschiedener Betäubungsmittelmengen an unterschiedlichen Orten ohne solche Verbindung kann nicht schon aufgrund der Gleichzeitigkeit zur Tateinheit führen. Auch die Absicht die Betäubungsmittelmengen aus zwei Wohnungen im Bedarfsfall miteinander zu vermengen oder sie zusam-

men zu verkaufen, genügt gegebenenfalls nicht zur Herstellung einer Bewertungseinheit.

2. Eine zurecht wegen Gefahr im Verzug begonnene Durchsuchung kann gegebenenfalls in zulässiger Weise fortgesetzt werden, wenn in deren Verlauf die ursprünglich zutreffend angenommene Gefahr eines Beweismittelverlustes entfällt.

990. BGH 2 StR 325/20 – Beschluss vom 12. August 2021 (LG Erfurt)

Darstellungsmangel bei einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung (Nachvollziehbarkeit für das Revisionsgericht: Angabe der Spurenart, Anzahl untersuchter Systeme, Übereinstimmungen, Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der festgestellten Merkmalskombination bei einer weiteren Person, Auswahl der Vergleichspopulation bei fremder Ethnie; reduzierte Darlegungsanforderungen bei DNA-Analysen bezogen auf eindeutige Einzelspuren und ohne Besonderheiten in der forensischen Fragestellung: Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der festgestellten Merkmalskombination bei einer weiteren Person, Angabe des Wahrscheinlichkeitsergebnisses in numerischer Form; Mischspuren: Geltung der für Einzelspuren entwickelten Grundsätze bei der Darstellung im Falle des Vorliegens einer eindeutigen Hauptkomponente); molekulargenetische Vergleichsuntersuchungen (Indizwirkung); Wohnungseinbruchdiebstahl; Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 267 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 73c StGB

991. BGH 2 StR 337/20 – Urteil vom 23. Juni 2021 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Identifikation als Täter).

§ 261 StPO

992. BGH 2 StR 34/20 – Beschluss vom 28. April 2021 (LG Erfurt)

Mittäterschaft (keine Mitwirkung am Kerngeschehen: Vorbereitungs- und Unterstützungshandlung, Willensrichtung des sich Beteiligten, wertende Gesamtbetrachtung); Beihilfe; gefährliche Körperverletzung; Landfriedensbruch (Menschenmenge; Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge: gemeinsames „Vorrücken“; kein Mitwirken an der Gewalttätigkeit unmittelbar vor Ort); Beweiswürdigung (mangelnde Erörterung schwerwiegender Verdachtsmomente); unerlaubter Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe; unerlaubter Besitz von Munition; Einziehung von Tatmitteln.

§ 25 Abs. 2 StGB; § 125 StGB; § 74 StGB; § 261 StPO; § 52 WaffG

993. BGH 2 StR 81/21 – Beschluss vom 23. Juni 2021 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Gesamtwürdigung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, kein strafrechtliches in-Erscheinung-Treten über längere Zeit trotz Grunderkrankung, frühere Taten; Scheitern der Bestrafung an der mangelnden Schuldfähigkeit; Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tat); Verbot der Schlechterstellung (al-

leinige Revision des Angeklagten: Verhängung einer Strafe anstelle der Unterbringung).
§ 63 StGB; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

994. BGH 2 StR 348/20 – Beschluss vom 15. April 2021 (LG Bonn)

Schuldfähigkeit (Schädigung des Gehirns: allgemeine Sachkunde des Gerichts nicht ausreichend, spezialisierter Sachverständiger, Anhaltspunkte für ein Abweichen von der Norm aus psychiatrischer Sicht, fehlendes Berufen des Angeklagten auf eine Erkrankung); Beweiswürdigung (Beweisantrag ins Blaue hinein).
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO

995. BGH 4 StR 137/21 – Beschluss vom 19. August 2021 (LG Bochum)

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Unfall im Straßenverkehr); Diebstahl (Tateinheit: Urkundenfälschung); verminderte Schuldfähigkeit (tatsächliches Einsehen des Unrechts des Tuns zum Tatzeitpunkt); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose).
§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 242 StGB; § 267 StGB; § 63 StGB; § 21 StGB

996. BGH 4 StR 143/21 – Beschluss vom 5. August 2021 (LG Bielefeld)

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten (mangelnde Belehrung: Revisionsbegründung, Vortragen von rügevernichtenden Umständen nur bei konkreten Anhaltspunkten notwendig, fehlendes Auswirken auf das Aussageverhalten des Zeugen).
§ 52 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

997. BGH 4 StR 156/20 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Bielefeld)

Betrug (mangelnder Abschluss eines Kaufvertrages; Bereicherungsabsicht: bloßer bedingter Vorsatz); Einziehung (Kenntniszurechnung; gesamtschuldnerische Haftung).
§ 263 StGB; §§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b), 73c Satz 1 StGB; § 73e Abs. 2 StGB

998. BGH 4 StR 156/21 – Beschluss vom 29. Juli 2021 (LG Erfurt)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (nicht geringe Menge: Levometamfetamin); Teileinstellung; Vorsatz (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Vorsatzfassung erst bei Unvermeidbarkeit der Tatbestandsverwirklichung).
§ 29a BtMG; § 154 Abs. 2 StPO; § 114 StGB; § 113 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

999. BGH 4 StR 200/20 – Beschluss vom 22. Juli 2021 (LG Siegen)

Ausschließung der Öffentlichkeit (Begründungspflicht: Zweck, Verstoß, Verneinung des absoluten Revisionsgrundes im Einzelfall); sexueller Missbrauch von Kindern (Alter des Opfers zum Zeitpunkt der Tat unklar).
§ 174 Abs. 1 Satz 3 GVG; § 176 Abs. 1 StGB

1000. BGH 4 StR 239/21 – Beschluss vom 1. September 2021 (LG Detmold)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tateinheit: Überschneiden der tatbestandlichen Ausführungshandlungen, gleichzeitiges Bezahlen der vorangegangenen Lieferung und Abholung der neuen Lieferung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (fehlende tragfähig belegte Berechnungsgrundlage).
§ 29a BtMG; § 52 StGB; § 73c StGB

1001. BGH 4 StR 53/21 – Beschluss vom 21. Juli 2021 (LG Limburg an der Lahn)

Mord (Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein, affektive Durchbrüche, heftige Gemütsbewegungen, Spontaneität des Tatentschlusses, Darlegungsmangel).
§ 211 StGB

1002. BGH 4 StR 333/20 – Urteil vom 30. Juli 2021 (LG Duisburg)

Versuchter Mord (bedingter Tötungsvorsatz: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, Würdigung des Einzelfalls, Vermeidewille, Eigengefährdung, verkürzte Prüfung des voluntativen Elements).
§ 211 StGB; § 15 StGB

1003. BGH 4 StR 546/20 – Beschluss vom 7. Juli 2021 (LG Essen)

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefahrenprognose: Rückfallrisiko; Ausnahmecharakter; Ermessen auf Rechtsfolgenseite: Darlegung der maßgeblichen Gründe).
§ 66b StGB

1004. BGH 6 StR 125/21 – Urteil vom 28. Juli 2021 (LG Neubrandenburg)

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit: Berücksichtigung lediglich abstrakt-theoretischer, für den Angeklagten günstiger Möglichkeiten; DNA-Mischspuren: verbleibender Beweiswert).
§ 261 StPO

1005. BGH 6 StR 174/21 – Urteil vom 8. September 2021 (LG Lüneburg)

BGHR; Brandstiftung (Begriff der Hütte: Jagdhochsitz; Strafzumessung: minder schwerer Fall; Brandstiftung nicht ausschließlich als „qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt“).
§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 Abs. 2 StGB

1006. BGH 6 StR 221/21 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Coburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1007. BGH 6 StR 298/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Ansbach)

Raub (finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme).
§ 249 Abs. 1 StGB

1008. BGH 6 StR 299/21 – Beschluss vom 25. August 2021 (LG Würzburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1009. BGH 6 StR 305/21 – Beschluss vom 28. Juli 2021 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1010. BGH 6 StR 40/21 – Beschluss vom 28. Juli 2021 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1011. BGH 6 StR 84/21 – Urteil vom 11. August 2021 (LG Cottbus)

Verfahrensrüge (eingeschränkte Stoßrichtung: Dispositionsbefugnis des Revisionsführers); Zeugnisverweigerungsrecht (Genehmigung der Verwertung der Aussage im Ermittlungsverfahren durch den Zeugen: erforderliche qualifizierte Belehrung).
§ 252 StPO; § 352 Abs. 1 StPO

1012. BGH 6 StR 307/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Dessau-Roßlau)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Cannabiskonsum; symptomatischer Zusammenhang); Einziehung des Wertes von Taterträgen (faktische Verfügungsmacht über das durch die Tat Erlangte).
§ 64 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 2 Abs. 2 JGG

1013. BGH 6 StR 307/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Dessau-Roßlau)

Umfang der Pflichtverteidigung (Pflichtverteidigung im Adhäsionsverfahren).
§ 140 StPO; § 143 Abs. 1 StPO; § 403 StPO

1014. BGH 6 StR 311/21 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Bamberg)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (tatsächliche Verfügungsgewalt über das durch die Tat Erlangte).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1015. BGH 6 StR 314/21 – Beschluss vom 28. Juli 2021 (LG Schwerin)

Erpresserischer Menschenraub (einschränkende Auslegung des Tatbestandes im Zwei-Personen-Verhältnis: eigenständige Bedeutung der stabilen Bemächtigungslage).
§ 239a Abs. 1 StGB

1016. BGH 6 StR 321/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1017. BGH 6 StR 324/21 – Beschluss vom 28. Juli 2021 (LG Hannover)

Strafschärfende Berücksichtigung von Uneinsichtigkeit und mangelnder Reue des Angeklagten trotz Leugnung der Tat.
§ 46 StGB

1018. BGH 6 StR 329/21 – Beschluss vom 25. August 2021 (LG Potsdam)

Schwerer Bandendiebstahl (Mittäterschaft: eigener Tatbeitrag; Überführung von Kraftfahrzeugen); Grundsätze der Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: keine

straferschwerende Berücksichtigung der Beteiligung an organisierter Kriminalität bei Verurteilung wegen schweren Bandendiebstahls).
§ 244 StGB; § 244a StGB; § 46 Abs. 3 StGB

1019. BGH 6 StR 330/21 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Schwerin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1020. BGH 6 StR 342/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1021. BGH 6 StR 344/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Schweinfurt)

Wohnungseinbruchdiebstahl (Begriff der Wohnung: Nebenräume).
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

1022. BGH 6 StR 347/21 – Beschluss vom 25. August 2021 (LG Potsdam)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (nachvollziehbare Bestimmung des einzuziehenden Geldbetrages).
§ 73 Abs. 1 StGB; 73c Satz 1 StGB

1023. BGH 6 StR 355/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Hannover)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Betäubungsmittelgeschäft; Schätzung der Taterträge).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1024. BGH 6 StR 362/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Frankfurt [Oder])

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1025. BGH 6 StR 363/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1026. BGH 6 StR 370/21 – Beschluss vom 24. August 2021 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1027. BGH 6 StR 375/21 – Beschluss vom 8. September 2021 (LG Aschaffenburg)

Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers (Revisionsbegründung).
§ 400 Abs. 1 StPO

1028. BGH 6 StR 375/21 – Beschluss vom 8. September 2021 (LG Aschaffenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1029. BGH 6 StR 390/21 – Beschluss vom 8. September 2021 (LG Halle)

Schwerer räuberischer Diebstahl (Konkurrenzverhältnis zum Wohnungseinbruchdiebstahl und zur Bedrohung).

§ 252 StGB; 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB; 241 StGB

1030. BGH 6 StR 398/21 – Beschluss vom 8. September 2021 (LG Nürnberg-Fürth)

Untauglicher Versuch der Geldfälschung; keine eigenständige Bedeutung des untauglichen Versuches neben der Vollendung.

§ 146 Abs. 1 StGB

1031. BGH 6 StR 182/21 – Beschluss vom 15. Juli 2021 (LG Göttingen)

Betrug (Vermögensverfügung; Vermögensschaden: schadensgleiche Vermögensgefährdung; Stoffgleichheit; Gesamtsaldierung; Schadenskompensation).

§ 263 Abs. 1 StGB

1032. BGH 6 StR 274/21 – Beschluss vom 28. Juli 2021 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1033. BGH 6 StR 282/20 – Urteil vom 14. Juli 2021 (LG Hannover)

Hannoveraner „Rathausaffäre“; Kognitionspflicht; Untreue (Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht: unzureichende Sachaufklärung; Delegation der Abwehr von Vermögensschäden auf Mitarbeiter; Organisationspflicht; ordnungsgemäße Auswahl des Beauftragten und Kontrolle); Grundsätze der Haushaltsuntreue (keine Restriktion bei Geschehenlassen der Bereicherung eines Dritten an öffentlichen Geldern durch Amtsträger); Betrug durch Unterlassen (Garantenpflicht: keine vermögensrelevante Aufklärungspflicht aufgrund Beamtenstellung als solche; keine Berufung auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Rückzahlung überzahlter Bezüge).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 266 Abs. 1 StGB; § 13 StGB; § 14 StGB; § 264 StPO

1034. BGH 6 StR 292/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Nürnberg-Fürth)

Urteilsgründe (lückenhafte Beweiswürdigung; Darstellung der Ergebnisse einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung; kein Beruhen des Urteils auf Darstellungsmangel bei Fülle sonstiger Beweisanzeichen).

§ 267 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

Werden die Urteilsgründe den an die Darstellung der Ergebnisse einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung zu stellenden Anforderungen nicht gerecht, ist der Schuldspruch nicht rechtsfehlerhaft, wenn angesichts der Fülle der für die Täterschaft des Angeklagten sprechenden sonstigen Beweisanzeichen ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf dem Darstellungsmangel beruht.

1035. BGH 6 StR 303/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Dessau-Roßlau)

Urteilsgründe (lückenhafte Beweiswürdigung; Darstellung der Ergebnisse einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung; DNA-Mischspuren).

§ 267 StPO

1036. BGH 6 StR 304/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Hannover)

Urteilsgründe (Darstellungsmangel; mangelnde Mitteilung des Rechtsfolgenausspruches und Vollstreckungsstandes von einbezogenem Urteil); Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern (Ermessensausübung des Tatgerichts).

§ 55 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 267 StPO

1037. BGH 6 StR 312/20 – Beschluss vom 15. Juni 2021 (LG Rostock)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe: Tatentschluss; Tatinteresse); Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern (genaue Bezeichnung).

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1038. BGH 6 StR 313/21 – Beschluss vom 27. Juli 2021 (LG Hannover)

Strafzumessung (keine strafschärfende Berücksichtigung: Beseitigung von Tat Spuren; Umstände, die Ausdruck verminderter Schuldfähigkeit sind).

§ 46 StGB; § 21 StGB

1039. BGH 6 StR 333/21 – Beschluss vom 10. August 2021 (LG Regensburg)

Entscheidung im Adhäsionsverfahren (Geltendmachung eines bezifferten Anspruchs als Voraussetzung des Erlasses eines Grundurteils).

§ 406 StPO; § 304 ZPO

1040. BGH 2 StR 119/21 – Beschluss vom 26. Mai 2021 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1041. BGH 2 StR 124/21 – Beschluss vom 24. Juni 2021 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1042. BGH 2 StR 13/21 – Beschluss vom 10. Juni 2021 (LG Neubrandenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1043. BGH 2 StR 134/21 – Beschluss vom 10. Juni 2021 (LG Aachen)

Vorwegvollzug (Erledigung durch vorherige Untersuchungshaft); Einziehungsanordnung (Bestimmtheit; Betäubungsmittel); Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 74 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

1. Die Anordnung eines möglichen Vorwegvollzugs der verhängten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unterbleibt dann, wenn sich dieser zum Urteilszeitpunkt durch die von dem Angeklagten seit seiner Festnahme erlittene Untersuchungshaft bereits vollständig erledigt hat.

2. Der Ausspruch über die Anordnung einer Einziehung hat die einzuziehenden Gegenstände so genau zu kennzeichnen, dass bei allen Beteiligten und der Vollstre-

ckungsbehörde Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht; im Falle von Betäubungsmitteln gehört dazu die Angabe von Art und Menge des einzuziehenden Rauschgifts, die sich aus dem Urteilstenor ergeben muss.

1044. BGH 2 StR 27/21 – Beschluss vom 8. Juni 2021 (LG Frankfurt am Main)

Zurücknahme der Revision (ausdrückliche Ermächtigung des Verteidigers: Form); Kostenbeschwerde (Zuständigkeit).

§ 302 Abs. 2 StPO; § 464 Abs. 3 StPO

Für die gemäß § 302 Abs. 2 StPO erforderliche ausdrückliche Ermächtigung des Angeklagten ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, so dass sie auch mündlich erteilt werden kann. Für ihren Nachweis genügt eine anwaltliche Versicherung.

1045. BGH 2 StR 63/21 – Beschluss vom 27. Mai 2021 (LG Kassel)

Konkurrenzen (Betrug; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Geiselnahme); Einziehung.

§ 263 StGB; § 239b StGB; § 113 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

1046. BGH 2 StR 72/21 – Beschluss vom 8. Juni 2021 (LG Köln)

Teileinstellung; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1047. BGH 2 StR 80/21 – Beschluss vom 26. Mai 2021 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1048. BGH 2 StR 154/21 – Beschluss vom 10. Juni 2021 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet; nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (einheitliche Einziehungsentcheidung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 55 Abs. 2 StGB; § 73c StGB

1049. BGH 2 StR 220/21 – Beschluss vom 20. Juli 2021 (LG Gießen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1050. BGH 4 StR 138/21 – Beschluss vom 22. Juni 2021 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Teileinstellung; unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (Antragserfordernis).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO; § 248b StGB

1051. BGH 4 StR 146/21 – Beschluss vom 6. Juli 2021 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1052. BGH 4 StR 178/21 – Beschluss vom 6. Juli 2021 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1053. BGH 4 StR 498/20 – Beschluss vom 6. Juli 2021 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1054. BGH 4 StR 77/21 – Beschluss vom 7. Juli 2021 (LG Landau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1055. BGH 4 StR 86/21 – Beschluss vom 22. Juni 2021 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1056. BGH 6 StR 193/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Bückeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1057. BGH 6 StR 217/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Rostock)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 64 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

1058. BGH 6 StR 220/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Bückeburg)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 2 StPO ergangenen Beschluss.

§ 349 Abs. 2 StPO

1059. BGH 6 StR 229/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers (Unzulässigkeit einer Rüge einer Strafzumessungsregel).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

1060. BGH 6 StR 232/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Neubrandenburg)

(Teil-)Verwerfung der Revision als unbegründet; Strafzumessung (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Versuch).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 176a StGB a.F.; § 23 Abs. 2 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB

1061. BGH 6 StR 239/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1062. BGH 6 StR 250/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1063. BGH 6 StR 256/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Stade)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1064. BGH 6 StR 268/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Saarbrücken)

Rücktritt (Feststellungen zum Rücktrittshorizont; Abflauen der Aggressionen); Geldstrafe (mangelnde Bestimmung der Tagessatzhöhe; Verschlechterungsverbot; später eingetretene Einkommens- oder Vermögensverbesserungen).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 40 StGB

1065. BGH 6 StR 278/21 – Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1066. BGH 6 StR 280/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1067. BGH 6 StR 287/21 – Beschluss vom 13. Juli 2021 (LG Stendal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1068. BGH 6 StR 290/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1069. BGH 6 StR 318/21 – Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Bückeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO